

Präsident Regner: Nächster Punkt der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend die Einreihung der für Bürgerschulen befähigten Handarbeitslehrerinnen in die Gruppe D der Staatsbeamten.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Kaufmann.

Berichterstatterin des Unterrichtsausschusses Kaufmann (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Unterrichtsausschusses habe ich über die Beilage Nr. 60 Bericht zu erstatten. Nach dem Lehrer-gehaltsgesetze vom 4. Juli 1919 sind die Handarbeitslehrerinnen in der Gruppe E, der untersten Gruppe der Beamtenstaffel, eingereiht. Nun weist die Gruppe der Handarbeitslehrerinnen jene Vorbildung auf, welche als Vorbedingung für die Einreihung der Staatsbeamten für die Gruppe D festgesetzt ist. Es ist deshalb der Antrag gerechtfertigt, die Handarbeitslehrerinnen in die Gruppe D der Staatsbeamten einzureihen. Der Finanzausschuß hat mich beauftragt, nachfolgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, einen Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der für Bürgerschulen befähigten Handarbeitslehrerinnen in die Gruppe D der Staatsbeamten dem nächsten Landtage vorzulegen.“

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 42:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 58, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.

Berichterstatterin Frau Abgeordnete Kaufmann hat das Wort.

Berichterstatterin des Unterrichtsausschusses Kaufmann (von der Rednerbühne): Im Auftrage des Unterrichtsausschusses erstatte ich über die Beilage Nr. 58 folgenden Bericht: Der in der Beilage enthaltene Bericht ist bereits dem früheren Landtage vorgelegen, dort jedoch im Unterrichtsausschusse zurückgestellt worden. Der Unterrichtsausschuß hat nun in seiner gestrigen Sitzung den Bericht des Landesrates in Be-

ratung gezogen und sich dahin ausgesprochen, daß derselbe bereits durch die neuen Besoldungsverhältnisse gegenstandslos geworden ist.

Der Antrag lautet deshalb (liest):

„Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 58, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, ist durch die neuen Besoldungsverhältnisse gegenstandslos geworden.“

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage zuzustimmen. (Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 43:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über die Petition Nr. 9.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Kaufmann.

Berichterstatterin des Unterrichtsausschusses Abgeordnete Kaufmann (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Petition Nr. 9 betrifft das Ansuchen des Lehrers i. R. Karl Puschwald um Anrechnung der Militärdienstzeit. Lehrer Puschwald, der bereits im Jahre 1910 pensioniert wurde, hat vom Herbst 1916 bis Herbst 1919 im aktiven Militärdienste gestanden und bittet nun, ihm diese Militärdienstzeit von drei Jahren in seine Pensionszeit einzurechnen. Der Unterrichtsausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß auch im Staatspensionistengesetze ein Passus enthalten ist, daß die Militärdienstzeit auch den Pensionisten eingerechnet werden kann, dem Ansuchen des Gesuchstellers zugestimmt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Der Petition des Lehrers i. R. Karl Puschwald um Anrechnung der Militärdienstzeit wird Folge gegeben.“

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 44:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 50, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung der §§ 4 und 9 des „Organischen Statuts für die steiermärkischen Landesbürgerschulen“.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Peininger hat das Wort.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Peininger (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe

zu berichten über die Beilage Nr. 50. Der Antrag beinhaltet, daß zufolge Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 25. April 1899 ein Unterrichtsgeld für die Landesbürgerschulen von monatlich 1 Gulden (2 Kronen) eingeführt war. Durch die fortwährende Geldentwertung ist dieses Schulgeld heute wohl viel zu niedrig bemessen und ist deshalb eine Erhöhung desselben wohl begründet. Für die ärmeren Schichten der Bevölkerung ist die Bestimmung getroffen, daß sie, wenn sie die Mittellosigkeit nachweisen, vom Unterrichtsgelde befreit werden können.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der steiermärkischen Landesregierung laut Bericht, Beilage Nr. 50 aus 1921, in Aussicht genommene Abänderung beziehungsweise Ergänzung der §§ 4 und 9 des „Organischen Statutes für die steiermärkischen Landesbürgerschulen“ wird genehmigt, die hiemit eingeführten Gebühren (Tagen) sind ab Schuljahr 1921/22 zur Einhebung zu bringen.“

Der Unterrichtsausschuß hat sich mit diesem Berichte befaßt und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Nächster Punkt:

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Danzine, Dr. Hübler, Kobald und Genossen, Beilage Nr. 67, betreffend die Einführung des Konzessionszwanges für den Holzhandel.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kobald.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Kobald (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Wohl in keinem Erwerbszweige haben sich seit dem Zusammenbruche so viele unlautere Elemente eingeschlichen, als beim Holzhandel. Ich glaube, es ist niemand hier im Hause, der nicht berechnete Klagen zu führen hätte über die ungerechtfertigten Holzpreise, über die Art und Weise, wie mit Holz gearbeitet und gewirtschaftet wird, nur zum Nutzen einzelner gewissenloser Unternehmer und zum Schaden des übrigen Teiles der Bevölkerung. Ich muß dabei bemerken, daß die Produzenten des Holzes genau so geschädigt werden, als die Konsumenten. Wir haben zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, zu erleben, und zu ungezählten Malen ist dieser Tatbestand im Gerichtssaale festgestellt worden, daß der unverschämteste Schleich- und Kettenhandel mit jenem Produkte ge-

trieben wird, von welchem wir in Steiermark behaupten können, daß es eigentlich unser Hauptnahrungsbereich ist, was wir in Steiermark aufzuweisen haben. Dies hat uns den Anlaß gegeben, den Antrag, der von der Großdeutschen Partei eingebracht wurde, zu stellen dahingehend, daß ein Beschluß gefaßt, ein Gesetz beschlossen werden möge, diesen wirtschaftlichen Schädlingen die Existenz weiterhin unmöglich zu machen.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Baufen mit dem Ersuchen heranzutreten, die Ausübung des Gewerbes des Holzhandels für jene Personen, die dieses Gewerbe nicht bereits wenigstens seit 1. November 1918 betreiben, an eine besondere gewerbebehördliche Ermächtigung zu binden, die nur bei Vorliegen von geschäftlicher Vorbildung, hinlänglichem Vermögen und voller Vertrauenswürdigkeit erteilt werden soll, allenfalls auch Holzgeschäften, die nicht von solcherart befugten Holzhändlern geschlossen werden, die Gültigkeit abzusprechen.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat gleichzeitig auch einen Zusatzantrag zum Beschlusse erhoben, welcher dem hohen Hause vorgelegt wird und welcher lautet (liest):

„Ferner wird die Entziehung jener Handels- und Gewerbebescheine gefordert, die seit dem 1. November 1918 ausgegeben wurden, falls die Inhaber derselben den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen.“

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag in der Beilage Nr. 67 sowie den Zusatzantrag anzunehmen.

Abgeordneter Spak: Hohes Haus! Durch den Krieg und besonders durch den Umsturz haben sich Elemente in den Kaufmannsstand eingeschlichen, die wirklich den Namen Kaufmann nicht verdienen, die nicht nur zum Schaden der Handels- und Gewerbetreibenden, sondern auch zum Schaden der Konsumenten und zum Schaden des gesamten Wirtschaftslebens ihr Wesen treiben. Ich glaube daher, daß wir die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen sollen, um zu fordern, daß die gesamten Handels- und Gewerbebescheine, die seit dem Jahre 1915 ausgegeben worden sind, endlich einer Revision unterzogen werden. Besonders im Lebensmittelhandel haben sich Elemente eingeschlichen, die die Not der Bevölkerung ausnützen, um sich zu bereichern. Wenn wir sehen, daß wir 800 Delikatessenhändler haben und daß sich die Holzhändler um 60 Prozent seit dem Frieden vermehrt haben, so muß

das zu bedenken geben. Die Überproduktion des Kaufmannstandes, der Lebensmittelhändler, kann der Volkswirtschaft nicht dienen und nicht zum Nutzen und Frommen der Volkswirtschaft sein. Daher möchte ich beantragen, daß ein Zusatzantrag noch kommt, daß die Revision der Handels- und Gewerbescheine auch auf sämtliche Handels- und Gewerbescheine ausgedehnt wird. Ich bitte, dem Zusatzantrage zuzustimmen.

Abgeordneter **Dr. Durgern**: Hohes Haus! Es handelt sich hier um eine Frage, die uns vor die Notwendigkeit stellt, unsere steirischen Bodenschätze, Werte, die wir im Lande haben, den Zeitverhältnissen entsprechend besser auszunützen. Wir haben in einer Reihe von Fällen gestern gehört, daß das sehr schwer ist, weil die Bundesgesetze oder die Vollzugsanweisungen der Wiener Regierung im Wege stehen, über die wir schwer hinwegkommen. Ich erinnere an die Torfsache, eine Sache, über die wir schwer hinwegkommen. Auch wegen des Holzes ist es eine merkwürdige Sache, auf die wir keinen Einfluß haben und auf die merkwürdigerweise in der Öffentlichkeit nicht aufmerksam gemacht wurde. Für das Holz, das ausgeführt wird, muß dem Staate ein Großteil von den ausländischen Geldern abgeliefert werden an die Devisenzentrale. Wenn zum Beispiel nach Deutschland ausgeführt wird, so bekommt der Produzent, der ausführt, nur 3·5 K für eine Mark für das, was er an Mark hereinkommt. So wird die Mark verrechnet. Für Lire 10 K statt des Kurses von 26, bei der Mark ist der Kurs ja über 10, statt dessen bekommt er 3·5; die Differenz nimmt die Devisenzentrale. Die wird geteilt: zwei Viertel bekommt der Staat, ein Viertel das Land, aus dem das Holz kommt, das vierte Viertel bekommt der Produzent noch einmal zurückerstattet. Wenn man sich das ausrechnet, wie die Lire und die Mark bewertet werden und daß noch Mindestpreise festgesetzt sind — unter 300 Lire und unter 600 Mark darf das Holz nicht nach Italien und Deutschland verkauft werden, dazu kommt noch, daß man berechnet 20 Prozent Zuschlag für hartes Holz und einen Abzug von 40 Prozent von nicht gezimmertem Holz —, so kommt bei dieser Berechnung heraus, wenn man das, was der Produzent in die Hand bekommt, ausrechnet, daß er bei den gegenwärtigen Kursen der Mark kaum soviel bekommt, als ihm das Holz eventuell in Steiermark kostet. Für Lire bekommt er mehr. Wenn er nach Italien verkauft, lohnt sich noch das Geschäft, für Deutschland lohnt sich das Geschäft schon nicht mehr. Für uns in Obersteiermark ist das sehr unangenehm, wir müssen noch die große, feure Fracht daraufzahlen, um nach Italien ausführen zu können,

während Deutschland, das großen Holzbedarf hat, genau so wie Italien, da geht es nicht, da können wir es nicht tun, weil es sich um Bundesbestimmungen handelt, auf die wir keinen direkten Einfluß haben. Ich habe gestern mit sämtlichen Obmännern unserer verschiedenen Klubs gesprochen und überlegt, ob es nicht möglich wäre, die Landesregierung in moderner Art bei ihren Bestrebungen zu unterstützen. Es handelt sich um alle möglichen Dinge, um die Mißstände im Eisenbahn-, Telephon-, Telegraphenwesen, es handelt sich um die Preisbestimmung beim Obstexport, wobei die Bundesregierung in Wien große Schwierigkeiten gemacht hat. Es handelt sich um Einzelheiten: im Finanzausschusse ist erwähnt worden, in Bruck existiert eine Staatsrealschule, da hat die Bundesregierung in Wien versprochen, die Schule zu dotieren; sie tut es nicht, wir können nur immer bitten, Sie tut es nicht. Es handelt sich noch um anderes. Da sind die Grenzbauern in den Gebieten, in denen die Grenzkommission bei Spielfeld die Grenze gezogen hat. Die haben zum Teile noch Besitz drüben, die werden von der jugoslawischen Regierung fürchterlich mißhandelt mit Schikanen aller Art. Da müssen wir immer wieder nach Wien laufen. Da scheint es mir nun moderner, wenn wir versuchen, vom Landtage aus der Regierung zu helfen. Ich bin ausgegangen vom Holzverkauf, weil ich gestern unterbrochen worden bin. Bei dem Titel „Landesforste“ bin ich nicht dazu gekommen, hier paßt es herein. Hier möchte ich einen Antrag stellen:

„Der Landtag möge einen Ausschuß von zwölf Mitgliedern einsetzen zu dem Zwecke, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um eine intensivere Verwertung der wirtschaftlichen Werte des Landes Steiermark zu ermöglichen.“

Der Antrag ist ganz weit gefaßt, so weit, daß er nicht nur Holzfragen, sondern auch anderes umfaßt. Das würde den Zusatzantrag zu dem jetzt behandelten Titel der Holzprodukte bilden.

Abgeordneter **Gartner**: Ich möchte hier feststellen, daß wir Bauernbündler uns ebenfalls den Anschauungen des Herrn Vorredners anschließen. Weiters möchte ich betonen, daß durch diese Art von schlechtem Handel, welcher durch die Hinausgabe von so zahlreichen Gewerbescheinen ermöglicht worden ist, viel den Bauern in die Schuhe geschoben worden ist, was die Bauern nicht verdient haben. In den Grenzfragen schließen wir uns ebenfalls den Ausführungen unseres Herrn Vorredners an.

Präsident **Regner**: Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter: Ich verzichte.

Präsident Regner: Ich schreite zur Abstimmung. Zuerst stimme ich ab über den Antrag des Herrn Berichterstatters. Wer mit dem Antrage einverstanden ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) **Angenommen.** Nun sind zwei Zusatzanträge da, über die abgestimmt werden muß. Einer vom Herrn Professor **Dungern**, der zur Verlesung bereits gebracht wurde. Wer dafür ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) **Angenommen.** Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Spak** und Genossen. Er hat ihn verlesen. Wer dafür ist, wolle zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. (Geschieht.) **Angenommen.** Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zum nächsten Punkte, das ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 103, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirksumlagen im Ausmaße von mehr als 400 Prozent, und betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Riemelmoser**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Riemelmoser** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe über die Beilage Nr. 103, die im Hause aufgelegt und bekannt ist, zu berichten. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich damit beschäftigt und beschlossen, den Antrag zu stellen, den in Beilage Nr. 103 enthaltenen Gesetzentwurf anzunehmen und den § 1 dahin zu ergänzen,

„daß auch dem Bezirksverwaltungsausschusse **Neumarkt** die Einhebung einer 700prozentigen Bezirksumlage zu der Hauszinssteuer und der Erwerbsteuer bewilligt wird“.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 90, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ergänzung des Grundbuches durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Mösl**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Mösl** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 90 mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ergänzung des Grundbuches durch Aufnahme des öffentlichen Gutes. Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, an demselben unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrage eingehend befaßt und bittet um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 92, hinsichtlich der Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die direkten umlagepflichtigen Bundessteuern.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Ruschak**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Ruschak** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 92, Bericht der steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die direkten umlagepflichtigen Bundessteuern. Auf Grund der Bestimmungen der Gesetze vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, und vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, sowie des Gesetzes vom 21. November 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 123 aus 1920, wurde dem Staate beziehungsweise dem Lande **Steiermark** die Möglichkeit geboten, für Rückstände an den Steuern beziehungsweise Umlagen Verzugszinsen einzuheben. Die Höhe der Verzugszinsen bei den staatlichen Steuern beträgt nach den genannten Bestimmungen derzeit 2-6 Heller, bei den Landesumlagen 2 Heller für je 100 Kronen und je einen Tag.

Für die steirischen Bezirke und die Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt **Graz**, der mit Gesetz vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 227, die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an den

Gemeindeumlagen in demselben Ausmaße wie dem Lande bei den Landesumlagen eingeräumt wurde, besteht dormalen keine gesetzliche Grundlage zur Einhebung von Verzugszinsen bei Rückständen an Bezirks- beziehungsweise Gemeindeumlagen.

Die Landesregierung glaubt, diesen merkwürdigen Übelständen abhelfen zu müssen. Dem hohen Hause liegt der Gesetzentwurf vor, ich glaube ihn nicht verlesen zu müssen, indem die einzelnen Paragraphen in dem Motivenberichte bereits ausgeführt sind. Ich verlese bloß den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses:

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die direkten umlagepflichtigen Bundessteuern beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

Ich bitte um die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 99, betreffend die Einhebung einer Gebühr von Konzessionsübertragungen im Gebiete der Marktgemeinde Mürzzuschlag.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Ruschak, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Ruschak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über Beilage Nr. 99 zu berichten. Im Motivenberichte wird der Antrag gestellt (liest):

„Der steiermärkische Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, für jede Übertragung beziehungsweise Verpachtung einer der im folgenden genannten Unternehmungen eine Gebühr einzuhoben. Diese Unternehmungen sind:

Buchdruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihgewerbe,

Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbiefung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerklassen eingereihten Unternehmungen:

in der ersten Erwerbsteuerklasse . . .	12.000 K
in der zweiten Erwerbsteuerklasse . . .	8.000 K
in der dritten Erwerbsteuerklasse . . .	4.000 K
in der vierten Erwerbsteuerklasse . . .	2.000 K

b) für abgabepflichtige Unternehmungen, die noch nicht in eine Erwerbsteuerklasse eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 400 K;

d) bei allen anderen dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 12.000 K.

Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene, abgabepflichtige Unternehmungen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte ver-

einigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrag ermäßigt werden.

Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

Werden Unternehmungen des Staates, des Landes Steiermark oder der Marktgemeinde Mürzzuschlag übertragen oder verpachtet, so ist keine Abgabe zu entrichten.

Desgleichen entfällt die Abgabe, wenn der Staat, das Land Steiermark oder die Marktgemeinde Mürzzuschlag als Übernehmer auftreten.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Für die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Abgabe ist von der Landesregierung im selbstständigen Wirkungskreise ehestens eine Abgabeordnung zu erlassen.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen."

Ich ersuche namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Wir kommen zum nächsten Punkt.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 100, betreffend die Einhebung einer Bodenwertabgabe im Gebiete der Marktgemeinde Mürzzuschlag.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter R u s c h a k.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses R u s c h a k (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit dieser Beilage legt die Landesregierung einen Antrag, betreffend die Einhebung einer Bodenwertabgabe im Gebiete der Marktgemeinde Mürzzuschlag vor. Nachdem der Bericht vorliegt und von der Landesregierung bemerkt wird, daß die Abgabe gerechtfertigt ist und eine Beschwerde gegen dieselbe nicht erhoben wurde und wohl auch nicht gerechtfertigt

wäre, erlaube ich mir im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, für alle im Gebiete der Marktgemeinde gelegenen unverbauten Grundstücke eine jährliche Abgabe vom gemeinen Bodenwerte im Ausmaße von 5 (fünf) vom Tausend bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.

2. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung dieser Abgabe hat nach Maßgabe einer von der Landesregierung im selbstständigen Wirkungskreise zu erlassenden Abgabeordnung zu erfolgen.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung unverzüglich einzuholen."

Ich bitte diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 51.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 101, betreffend die Einhebung einer Schaumweinabgabe in der Marktgemeinde Mürzzuschlag.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter R u s c h a k.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses R u s c h a k (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Beilage Nr. 101 Bericht zu erstatten. Auch hier ist aus den vorgelegten Motivenberichten zu ersehen, daß bereits die Gemeinde Gleichenberg die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe auf Schaumwein erteilt wurde, daß also auch der Anspruch der Gemeinde Mürzzuschlag gerechtfertigt ist und daher gegen denselben keine Einwendung erhoben werden kann. Nachdem der Antrag des Gemeindeausschusses gleichlaufend ist mit dem der Landesregierung, empfehle ich denselben zum Beschlusse zu erheben. Der Antrag lautet (liest):

„Der steiermärkische Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von dem im Gebiete der Marktgemeinde zum Verbräuche gelangenden Schaumwein (Champagner) eine Abgabe im Ausmaße von 100 (einhundert)

Kronen für jede Flasche mit einem Rauminhalt bis zu einem Liter einzuheben. Über dieses Maß hinaus erhöht sich die Abgabe um je 2 (zwei) Kronen für jeden weiteren Zehntelliter Flüssigkeit.

Für die Bemessung, Kontrolle, Vorschreibung und Einhebung dieser Abgabe haben die Bestimmungen der für die Einhebung einer Weinauflage vom Gemeinderate in Mürzzuschlag am 23. September 1920 beschlossenen und vom Landesrate genehmigten Auflageordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen."

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 52:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 102, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Marktgemeinde Neumarkt.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Krawagna.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Krawagna (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 102, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Marktgemeinde Neumarkt. Die Landesregierung hat sich bereits an das Bundesministerium in dieser Angelegenheit gewendet und auch die Bewilligung desselben erhalten. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird die Bewilligung erteilt, für jede Plakatierung innerhalb des Gemeindegebietes eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuheben.

Der Abgabe unterliegen alle Plakate, die auf öffentlichen Plätzen angeschlagen oder in allgemein zugänglichen Räumen aufgehängt werden.

Die Höhe der Abgabe beträgt 1 (eine) Krone für jeden Anschlag. Von der Abgabe sind alle Anschläge öffentlicher Behörden und Ämter befreit.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1925 erteilt."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Hartleb: Ich habe nicht die Absicht, der Gemeinde Neumarkt ein Hindernis in den Weg zu legen hinsichtlich der Einhebung der Plakatierungsabgabe, aber ich möchte hinsichtlich der Begünstigung im letzten Absätze, daß die Anschläge öffentlicher Behörden und Ämter von der Abgabe befreit sind, auch ausgedehnt wissen auf unsere Wirtschaftsgenossenschaft in Neumarkt. Es ist in den Statuten festgesetzt, daß alle Verlautbarungen an die Mitglieder auf einer eigenen Genossenschaftstafel im Orte erfolgen und sind fast täglich neue Kundmachungen auf der Tafel vorhanden (Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraz: „Das ist doch kleinlich!"), so daß die Abgabe für diese Genossenschaft im Jahre viel ausmachen würde. Wenn dem Antrage nicht zugestimmt werden würde, das möchte ich ausdrücklich betonen, würde die Gemeinde auch nichts davon haben, weil dann die Genossenschaft ganz bestimmt den Beschluß fassen wird, von der Plakatierung auf öffentlichen Plätzen Abstand zu nehmen und sie würde ihre Kundmachungstafel einziehen und ihre Mitglieder in anderer Weise verständigen. Die Gemeinde hat deshalb keinen Schaden, aber es handelt sich darum, ob die Genossenschaft weiter öffentlich anschlagen darf oder nicht. Deshalb möchte ich ersuchen, nachstehenden Zusatzantrag anzunehmen.

„Es hätte nach dem zweiten Absätze, welcher lautet: ‚Der Abgabe unterliegen alle Plakate, die auf öffentlichen Plätzen angeschlagen werden', noch hinzugefügt zu werden: ‚ausgenommen die Verlautbarungen, welche die Wirtschaftsgenossenschaften an den eigenen Kundmachungstafeln zur Verständigung ihrer Mitglieder anschlagen'."

Landesrat Riegler: Ich möchte den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hartleb unterstützen, und zwar aus den von ihm angeführten Gründen, und möchte daher um Annahme dieses Zusatzantrages bitten.

Abgeordneter Peinlinger: Ich möchte den Zusatzantrag noch dahin erweitert wissen, daß auch die Feuerwehr und andere öffentliche Körperschaften und so weiter befreit werden.

Präsident Regner: Wünscht noch jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Krawagna: Hohes Haus! Ich habe nur den Antrag des Ausschusses, der einheitlich gefaßt worden ist, zu vertreten.

Präsident Regner: Ich schreite sohin zur Abstimmung und werde zuerst den Antrag des Ausschusses und dann die Zusatzanträge der Herren Abgeordneten

Hartleb und Peintinger zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Hartleb**, welcher dahin geht, daß Wirtschaftsgenossenschaften von der Abgabe befreit sein sollen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag des Abgeordneten **Peintinger** zur Abstimmung.

Abgeordneter **Peintinger**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident Regner: Somit ist dieser Gegenstand erledigt und wir kommen zu Punkt 53:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 104, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Forteinhebung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Bürgermeister **Muchitsch**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Muchitsch** (von der Rednerbühne): Mit Gesetz vom 17. Juli 1920 wurde die Einhebung einer Schaumweinabgabe in der Stadtgemeinde Graz beschlossen und erlischt die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 30. Juni 1921. Nun ist einerseits das Gesetz erst am 9. November 1920, andererseits die Durchführungsverordnung hiezu erst am 21. März 1921 kundgemacht worden. Der Stadtrat hat gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes als Tag der Wirksamkeit desselben den 1. April 1921 festgesetzt; diese Steuer könnte also nur für die Dauer von drei Monaten eingehoben werden. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 30. Juni 1922 verlängert werde und hat die Landesregierung den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 251, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz, verlängert wird, beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwürfe selbst vorzunehmen.“

Ich bitte den Antrag und das beigezeichnete Gesetz unverändert anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie der von demselben vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 54 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 105, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Graz zur Aufnahme eines Darlehens bis zu 40 Millionen Kronen zum Zwecke der Erbauung von Wohnhäusern.**

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter **Muchitsch**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Muchitsch** (von der Rednerbühne): Zur Linderung der furchtbaren Wohnungsnot hat der Gemeinderat der Stadt Graz beschlossen, eine Reihe von Wohnhäusern noch in diesem Jahre zu erbauen. Es handelt sich um ein Bauprogramm, dessen Kosten ursprünglich auf 35 Millionen Kronen festgesetzt worden sind, die aber mittlerweile schon auf über 70 Millionen Kronen gestiegen sind. Ursprünglich war in Aussicht genommen, insgesamt beiläufig 300 Wohnungen in diesem Jahre noch zu erbauen. Durch die rasende Ansteigung der Baukosten mußte jedoch dieses Bauprogramm wesentlich restringiert werden. Der Staat hat die Übernahme von zwei Dritteln des verlorenen Bauaufwandes zugesichert, ein Drittel dieses verlorenen Bauaufwandes wird von der Stadtgemeinde bezahlt, und dieses eine Drittel wird gedeckt aus den 13 Zinshellern, die in der Stadtgemeinde Graz eigentlich für diesen Zweck eingehoben werden. Nunmehr handelt es sich darum, das entsprechende Baukapital zu beschaffen. Das Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten und Unternehmungen hat die Bewilligung eines Baukredites bis zu 40 Millionen Kronen zugesagt. Für die Aufnahme dieses Darlehens, das grundbücherlich sichergestellt werden muß, ist die Bewilligung des Landtages erforderlich. Um diese Bewilligung ist der Stadtrat bei der Landesregierung eingekommen. Die Landesregierung stellt folgenden Antrag (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz für den Bau von Notwohnungen die Aufnahme eines weiteren Darlehens in der Höhe bis zu 40 Millionen Kronen bewilligt. Gleichzeitig wird die Verpfändung der zur Verbauung gelangenden Teile der Liegenschaft, Einlagezahl 891, Katastralgemeinde Gries, für dieses Darlehen bewilligt.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat den Antrag der Landesregierung unverändert angenommen. Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses seine Zustimmung zu erteilen.

Abgeordneter Krawagna: Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz folgendes feststellen, damit nicht wieder diese unangenehmen Bemerkungen in einer späteren Debatte hier festgenagelt werden: Nachdem die Bürger der Stadtgemeinde Graz sich bemüht fühlen, ein Anlehen für Graz aufzunehmen, möchte ich er suchen, daß es nicht wieder von der Gegenseite so ausgelegt wird, wie es gestern geschehen ist, indem behauptet wurde, daß Genosse Dr. Renner für genossenschaftliche Zwecke Millionen Kronen aus den Banken herausgenommen hat. Ich kann feststellen, bezüglich der Behauptung des Herrn Abgeordneten Seehofer, daß Genosse Dr. Eisler und seine Frau und seine Familie keine einzige Aktie der Hoch- und Tiefbaugesellschaft besitzen, wie er es behauptet hat. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Seehofer wird die Anständigkeit haben, das zurückzunehmen. Es hat sich die Direktion der Anstalt hier persönlich beschwert.

Abgeordneter Seehofer: Ich möchte folgendes erklären: Mir ist es bei dieser Sache nicht darauf angekommen, daß es sich gerade um die Aktienbeteiligung an der Hoch- und Tiefbauaktiengesellschaft handelt, sondern ich wollte nur sagen, daß die Herren auch nicht zu den armen Proletariern gehören. Und daß ich in Anknüpfung an die Bemerkungen des Herrn Landesrates Resel: „Die Verhältnisse des Doktors Bauer sind mir nicht bekannt“, gesagt habe: Vielleicht sind Ihnen die Verhältnisse des Dr. Eisler besser bekannt, denn der ist ja in Graz. Die Sache ist ja gewiß bekannt, daß Dr. Eisler nicht zu den Minderbemittelten oder armen Leuten gehört und zu Herrn Direktor Pazofsky, wie ich vielleicht später feststellen kann, sehr gute Verbindungen gehabt hat. (Abgeordneter Krawagna: „Sie haben gesagt, er besitzt Aktien!“) Mir ist die Sache gesagt worden, und ich habe das festgestellt. Wenn Sie sich auf einen solchen Bericht festlegen, so möchte ich Sie aufmerksam machen, auf Ihre eigene Berichterstattung, das ist die Berichterstattung des „Arbeiterwille“, wonach ich auch gesagt hätte, Herr Landesrat Resel verfüge über vier Häuser, eine Äußerung, welche ich nie machte und nicht machen konnte, weil ich mich für die Privatverhältnisse des Herrn Resel nicht im geringsten interessiere. Diese Bemerkung habe ich nicht gemacht, und ist er nur ein guter Wiß des „Arbeiterwille“. Das ist dieselbe Sache, wie mit den Eiern in Wien und mit den Butterkipfeln, die mir in den Mund gelegt und in der Öffentlichkeit breitgetreten worden ist. Ich habe festgestellt, was ich gestern festgestellt haben wollte, nämlich das, daß die Leute, die auf den anderen

Bänken sitzen, gewiß nicht zu den unvernünftigen Leuten gehören, sondern über ganz wesentliche und bedeutende Mittel verfügen.

Abgeordneter Krawagna: Ich möchte noch ganz kurz feststellen, ich glaube die geehrten Anwesenden des Hauses werden sich erinnern, daß Herr Abgeordneter Seehofer gestern strikte behauptet hat, daß Dr. Eisler Aktien der Hoch- und Tiefbaugesellschaft besitzt. Wenn Herr Abgeordneter Seehofer sich über die Berichterstattung einer Zeitung beschwert hat, so hätte auch ich mich über die Berichterstattung des „Grazzer Tagblattes“ beschweren können. Dort wurde auch ein Bericht ganz verdreht gebracht. Die Herren werden sich erinnern, daß wir die letzten waren, die die Diäfen der Abgeordneten hinausschrauben wollten. Das „Grazzer Tagblatt“ aber schreibt, die Diäfen sind uns zu gering. In dem Punkte der Verdrehung leistet sich diese Gesellschaft sehr viel. Wenn in der Form etwas geschieht oder gemacht wird, so ist das Sache der Journalisten und der Stenographen. Daß einmal etwas unterlaufen kann, das sehe ich ein. Ich fühle mich daher nicht bemüht und habe auch keine Veranlassung gefühlt, das „Tagblatt“ deswegen zur Rede zu stellen. Wenn aber ein Abgeordneter, der am Vortage die Behauptung machte, daß er sagt, daß ein Genosse von uns als Hauptaktionär an einer Gesellschaft beteiligt sei, so glaube ich, daß man ihn am nächsten Tage die Möglichkeit geben soll, derartige Unwahrheiten, die man wissenlich in das Haus gebracht hat, zurückzunehmen. Wir wissen, daß die Verdrehungskunst auf der anderen Seite eine großartige ist. Wir befinden uns heute nicht in der Lage, wenn Sie unsere Wiener Genossen angreifen, zu einem solchen Falle die Richtigstellung sofort zu bringen und eine Charakterisierung Ihrer Handlungsweise in einer solchen Debatte der Öffentlichkeit zu geben.

Abgeordneter Seehofer: Ich protestiere entschieden energisch gegen die Behauptung des Herrn Abgeordneten Krawagna, daß ich wissenlich eine Unwahrheit behauptet hätte. Ich habe das, was ich von glaubwürdiger Seite gehört habe, und das ist mir erzählt worden von einer Seite, wo ich Grund gehabt habe, Glauben zu schenken, in Verbindung mit der Sache wiedergegeben. Es ist mir ziemlich gleichgültig, ob er Aktionär oder Nichtaktionär ist. Ich nehme Ihre Erklärung zur Kenntnis, daß der Direktor Pazofsky vormittags gesagt hat, daß er imstande sei, aus den Büchern nachzuweisen, daß Dr. Eisler nicht über die geringsten Aktien der Hoch- und Tiefbaugesellschaft verfügt. Ich mache aufmerksam, man braucht als Besitzer von Aktien durchaus nicht in den Büchern aus-

gewiesen zu sein und kann eine bedeutende Einwirkung auf ein Unternehmen besitzen, ohne daß man als Aktionär ausgewiesen ist. Ich erinnere an den Fall des Herrn Hofmann in Berlin, wo auch die Frau die Besitzerin der Villa war und wo mittels einer Ehescheidung die ganze Geschichte gemacht wurde, damit die Öffentlichkeit nicht wissen sollte, wie viel auf dem Gebiete vorhanden war. Ich nehme mit Befriedigung und mit Vergnügen zur Kenntnis, daß nach dem offiziellen Ausweise Dr. Eisler mit der Hoch- und Tiefbaugesellschaft nichts zu tun hat.

Abgeordneter Spak: Wenn ich zur Angelegenheit des Herrn Dr. Eisler einige Worte verliere, so ist es deswegen, weil wir bemerkt haben, daß in den letzten Wochen und Monaten der Dr. Eisler, der ein prononzierter Gegner des Kapitals ist und sich mit ganz besonderer Liebenswürdigkeit gegen den bürgerlichen Kapitalismus benommen hat, weil wir wissen, daß Dr. Eisler nicht nur einen entsprechenden Einfluß in der Hoch- und Tiefbaugesellschaft besitzt, sondern auch als Rechtskonsulent in der Handels- und Gewerbebank eine führende Stellung einnimmt. So ist es gewiß merkwürdig, daß er auf der einen Seite das Kapital bekämpft und dem Kapitalismus entgegenarbeitet und auf der anderen Seite so schwere Gelder einsteckt. Mir ist es nicht gerade maßgebend, wenn der Direktor Pázofsky behauptet, er habe keine Aktien. Aber das eine steht fest, daß er einer derjenigen war, die den größten Einfluß auf die Hoch- und Tiefbaugesellschaft haben und daß er auch seinen politischen Einfluß bei der Gründung dieser Gesellschaft geltend gemacht hat. Ich möchte weiters noch erwähnen, daß Herr Dr. Eisler seinerzeit auch sicher mitgewirkt hat als Wirtschaftsrat bei der Gründung der steirischen Holzstelle, und daß er auch heute noch in der Lage ist, derselben Dienste zu erweisen. Mit Herrn Direktor Pázofsky — der Kapitalismus hält ja fest zusammen — geht er Schulter an Schulter, und es ist gar kein Unterschied, ob da einer Sozialdemokrat ist oder einer anderen Partei angehört. Da gibt es keinen Unterschied. Das möchte ich nur zu den Worten meines Kollegen Seehofer erwähnen, um zu beweisen, daß auch Herr Dr. Eisler sehr gut mit den Kapitalisten Schritt halten kann.

Präsident Regner: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter: Ich verzichte.

Präsident Regner: Wir schreiben zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsaus-

schusses. Wer dafür ist, möge die Hand erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist genehmigt.

Nächster Punkt der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 108, in Angelegenheit der Erhöhung der städtischen Pflastermaut zugunsten der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. März 1921 eine neuerliche Erhöhung aller Posten der städtischen Pflastermaut beschlossen, wonach sie betragen sollen usw.

Die Landesregierung stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, die städtische Pflastermaut auf folgende Sätze zu erhöhen:“

Die Sätze sind unverändert aus der gedruckt vorliegenden Vorlage ersichtlich. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat eine Abänderung der Vorlage des Gemeinderates und der Landesregierung beschlossen, und zwar dahingehend, daß

„für je ein einspänniges Fuhrwerk statt 2 K nur 1 K, für ein Reitpferd statt 2 K 4 K und für ein leichtes Triebvieh statt 50 h 1 K eingesetzt werde.

Diese Gebührensätze sind für die einmalige Pflasterung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist. Für Triebvieh jedoch ist sowohl beim Eintritt wie beim Austritt die Gebühr zu entrichten.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140 enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, auch weiterhin für die Pflastermaut auf Fuhrwerke, Reitpferde, Rindvieh, Automobile und Motorräder aufrecht.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte nachfolgenden Monats in Kraft.“

Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Wir kommen nun zu Punkt 56 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 110, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe nunmehr über die Beilage Nr. 110, Bericht der Landesregierung mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot, zu berichten. Ich möchte bemerken, daß dieser Vorlage und diesem Gesetze, das sehr umfangreich ist, zur Linderung der Wohnungsnot in Graz eine besondere Bedeutung zukommt. Die Wohnungsnot ist eine der vielen schrecklichen Folgen, welche uns der unglückselige Krieg beschert hat. Dieser Wohnungsnot ist nicht anders beizukommen, als daß die Bau Tätigkeit belebt wird. Die unendlich hohen Baukosten machen es aber unmöglich, daß die private Bau Tätigkeit wieder in Fluß kommt und infolgedessen müssen Staat, Land und Gemeinde Mittel aufwenden, um durch die Erbauung neuer Wohnhäuser wenigstens einigermaßen die Wohnungsnot zu lindern. Wenn wir, soweit die jetzigen Verhältnisse es ermöglichen und gestatten, eine intensive Tätigkeit auf diesem Gebiete entfalten, so wird es nach meiner Überzeugung mindestens noch fünf Jahre dauern, bis wir soweit gekommen sein werden, um sagen zu können, daß wenigstens die ärgste Wohnungsnot beseitigt worden ist. Wir haben in Graz rund 2500 Wohnungsfuchende, die in der Klasse I, als dringend einer Wohnung bedürftig, eingereiht sind, und das Bedürfnis dieser zweieinhalbtausend Wohnungsfuchenden kann absolut nicht befriedigt werden, selbst bei größter Anstrengung nicht. Der Stadtrat Graz beziehungsweise das Wohnungsamt hat in den letzten Monaten eine Generalkommissionierung aller Häuser in Graz vorgenommen. Die Wohnungsanforderungsverordnung ist verschärft worden und auf Grund dieser sind Anforderungserkenntnisse gefällt worden, wovon viele durch die zuständigen Mietämter wieder behoben worden sind. Es war daher durch diese Generalkommission nur möglich, beiläufig 250 Wohnungsfuchende, die dringend einer Wohnung bedürfen, zu befriedigen. Das weitere Wohnungsbedürfnis kann nur durch Neubauten befriedigt werden. Wenn nun diese

Neubauten ermöglicht werden sollen, ist es nebst dem bedeutend erhöhten Baukapital, das dazu erforderlich ist, unbedingt notwendig, die Bauordnung, und ich möchte sagen, nicht nur die Bauordnung, sondern die Bauordnungen zu ändern, zu novellieren; denn eine Änderung der heute nicht mehr zeitgemäßen Bauordnungen ist eine Vorbedingung für ein etwas billigeres Bauen. Wir sind zum Resultate gekommen, daß um beiläufig 10 Prozent die Baukosten heruntergedrückt werden können, wenn alle jene Bauerleichterungen geschaffen werden, die nach dem Stande der heutigen Bautechnik möglich sind. Deshalb hat diese Bauordnung auch in erster Linie den Zweck, Bauerleichterungen zu schaffen. Es war notwendig, diese Vorlage noch in dieser Session des Landtages zu erledigen, damit die vom Gemeinderate der Stadt Graz bereits beschlossenen Wohnungsbauten schon auf Grund dieser geänderten Bauordnung in Angriff genommen werden können. Es war nicht möglich, eine umfassende Änderung der Bauordnung durchzuführen. Die Bauordnung ist ein sehr umfangreiches Gesetz und die Änderung der Bauordnung wurde auch vielfach bestritten, und wenn alle Fragen, die die Fachleute mit der Änderung der Bauordnung gelöst haben wollen, gelöst werden sollten, dann würde die Beratung über die Bauordnung, die ohnehin schon sehr lange Zeit dauert, noch viele Monate dauern müssen, bevor wir zu einem positiven Resultate kommen würden.

Die derzeit geltende Bauordnung hat die Stadt Graz mit dem Gesetze vom 7. September 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, erhalten. Der § 47 dieser Bauordnung über die Hauskanäle wurde abgeändert mit dem Gesetze vom 14. Juni 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, und wurde der Gemeinde darin das Recht eingeräumt, für die Benützung der Straßenkanäle Einschlauchgebühren einzubeheben.

Unsere Bauordnung ist also, von der erwähnten Änderung abgesehen, schon nahezu 40 Jahre alt, und es ist daher begreiflich, daß ihre Bestimmungen in vielfacher Beziehung als rückständig zu bezeichnen sind. Bei dem Begriffe „rückständig“ muß man allerdings gegenwärtig zwei Gesichtspunkte streng auseinanderhalten.

Die Bauordnung war schon lange rückständig mit Bezug auf die neuzeitlichen, technischen, gesundheitlichen, sozialen und stadtbildlich ästhetischen Anforderungen. Deshalb reichen die Bestrebungen der Gemeinde, eine neue Bauordnung zu schaffen, sehr weit zurück; die diesbezüglichen Beratungen fanden am 29. Dezember 1904 damit ihren Abschluß, daß der Gemeinderat in einer am genannten Tage abgehaltenen

außerordentlichen Sitzung der Vorlage eines Gesetzesentwurfes für eine neue Bauordnung, die von einem Ausschusse vorbereitet worden war, seine Genehmigung erteilte.

Dieser damals beschlossene Entwurf einer neuen Bauordnung hat nun sehr lange Wege gemacht, über die damalige Statthaltereirei zum Ministerium des Innern und später zum Ministerium für öffentliche Arbeiten und ist damit an die Statthaltereirei und an den Stadtrat Graz zurückgekommen, daß eine ganze Reihe von Abänderungen dieser damals beschlossenen Bauordnung verlangt worden sind. Mittlerweile ist der Gemeinderat aufgelöst worden, es kam der Weltkrieg, und es war daher nicht möglich, die Bauordnung zu ändern.

Unsere Absicht war damals darauf gerichtet, eine von neuzeitlichem Geiste erfüllte Bauordnung zu bekommen, eine Bauordnung, die sehr strenge Anforderungen sowohl in technischer, wie namentlich auch in gesundheitlicher Hinsicht stellen sollte, was besonders in dem grundsätzlichen Ausschlusse von Kellerwohnungen und in der möglichsten Einschränkung von Dachwohnungen zum Ausdruck kommt. Wir wollten auf diese Weise einen großen sozialen Fortschritt erzielen, wir wollten den Wohnungsverhältnissen unserer Stadt den Stempel höherer Kultur aufdrücken.

All dies hatte natürlich den Fortbestand friedlicher Verhältnisse, die eine regelmäßige Weiterentwicklung unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens gewährleisten, zur unerläßlichen Voraussetzung.

In dieser Beziehung ist es nun leider ungeahnterweise ganz anders gekommen, ist leider durch den Weltkrieg und seine unglückseligen Folgen eine Wendung eingetreten, die uns in Not und Elend gestürzt und uns in die Zwangslage versetzt hat, in allem und jedem zu sparen und — so bedauerlich und beschämend es auch sein mag — einstweilen auf Fortschritte in der Pflege unseres Wohnungswesens zu verzichten.

Eben aus diesem sehr betrüblichen Grunde könnten wir die früher geplante neue Bauordnung, wenn sie bereits in Wirksamkeit getreten wäre, unter den heutigen Verhältnissen praktisch gar nicht mehr durchführen, ja wir müßten sie ebenso gründlich, wie sie vorbereitet wurde, wieder abändern und nicht bloß auf den Stand unserer alten Bauordnung vom Jahre 1891, sondern, was das Maß der Anforderungen betrifft, noch weiter zurückgehen. Die Bautätigkeit ist nämlich, wie bekannt, infolge des unglücklichen Kriegsendes und des damit zusammenhängenden furchterlichen Umschlages in unserem Wirtschaftsleben vollkommen lahmgelegt. Die Folge davon ist eine entsetzliche Wohnungsnot, der wir

nur durch Wiederbelebung der Bautätigkeit Herr werden können. Das Bauen ist aber heute eine äußerst kostspielige Sache, und deshalb müssen wir beim Bauen an Raum, Material und Arbeitskraft die größte Sparsamkeit walten lassen. Dies wird aber nur ermöglicht, wenn wir die in diesem anderen Sinne rückständigen baugesetzlichen Anforderungen im allgemeinen soweit ermäßigen, als dies mit den Rücksichten auf Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit gerade noch vereinbarlich ist, und wenn wir für Kleinwohnungen noch weitergehende Erleichterungen, wie sie die geringere Bevölkerungsdichtigkeit des Hauses zulässig erscheinen läßt, einräumen.

Auch die Gemeinde Wien sah sich hierzu bemüht und hat im Vorjahre ihre Bauordnung solcherart geändert (Gesetz vom 17. Juni 1920, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 547).

Den gleichen Zweck hat der vorliegende, vom Gemeinderate nach Anhörung der Technischen Hochschule, der höheren Staatsgewerbeschule, des Landesdenkmalamtes, des steiermärkischen Ingenieur- und Architektenvereines, des Vereines für Heimatschutz, der Genossenschaft „Bauhütte“, der Handels- und Gewerbekammer, des Verbandes steiermärkischer Ziegelwerke und des Verbandes der Bauarbeiter Österreichs, Sektion Steiermark, beschlossene Gesetzesentwurf, hinsichtlich der darin vorgesehenen Bauerleichterungen ist dieser Entwurf weitherziger gehalten als das Wiener Gesetz. Wir haben die praktischen Erfahrungen auf bautechnischem Gebiete im vollsten Maße zu verwerten gefrachtet, um das Bauen möglichst zu verbilligen. Es ist natürlich ungemein schwer, diese Verbilligung irgendwie ziffermäßig auszudrücken; immerhin dürfte vielleicht die Annahme einer ungefähr 10prozentigen Verringerung der Baukosten als Durchschnittsmaß von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt sein.

Ich möchte darauf hinweisen, daß alle zuständigen Fachkörperschaften ihr Gutachten abgegeben haben, daß noch im letzten Augenblicke Verhandlungen zwischen den Vertretern des Stadtrates Graz und der Landesregierung, beziehungsweise den Vertretern derselben Herrn Landesrat Professor Dr. Hübler und dem Landesbaudirektor stattgefunden haben, daß hiebei zwischen den beiden beteiligten Faktoren volle Einmütigkeit erzielt wurde, daß die vom Stadtrat Graz beschlossene und der Landesregierung vorgelegte Vorlage noch im letzten Augenblicke einer Änderung unterzogen wurde, und diese vereinbarten Änderungen haben in dieser heute vorgelegten Vorlage volle Berücksichtigung gefunden, so daß das Gesetzeswerk, das dem Hause zur Beschlußfassung vorliegt, im vollen

Einvernehmen zwischen Gemeinderat und Landesregierung zustande gekommen ist. Es würde viel zu weit führen, wenn ich diese umfangreiche Gesetzesvorlage im Detail zur Verlesung bringen wollte. Ich glaube, ich kann mit Rücksicht auf das vorher Gesagte mich darauf beschränken, nunmehr den Antrag der Landesregierung dem hohen Hause zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag lautet (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, mit welchem die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, und Gesetz vom 14. Juni 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42) abgeändert wird, beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.

2. Der hohe Landtag wolle den Stadtrat Graz einladen, zur Verhütung von Verunstaltungen des Stadt- und Straßenbildes durch Anbringung geschmackloser Firmafaseln und Reklameeinrichtungen an Gebäuden die nötigen Maßnahmen auf geeignete Weise zu treffen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage der Landesregierung, sowie dem beige-schlossenen Gesetzentwurfe unverändert zuzustimmen.

Abgeordneter **Spak**: Hohes Haus! Wenn ich zu diesem Punkte mich zum Worte gemeldet habe, so deshalb, weil meine Partei ein besonderes Interesse für die kleinen Leute hat, und dazu gehören gewiß auch die Hausbesorger. Wenn Sie das Elend der Hausbesorger kennen und wissen, wie die Leute oft leben müssen, so glaube ich, daß das hohe Haus einstimmig dafür sein wird, daß künftig bei Neubauten keine Kellerwohnungen mehr für Hausbesorger verwendet werden dürfen. Ich möchte den Herrn Bürgermeister **Muchitsch** bitten, sein besonderes Augenmerk darauf zu lenken, daß die Hausbesorger künftighin menschenwürdige Wohnungen bekommen. Wenn man so durch die Straßen der Stadt zieht und sich die Wohnungen anschaut, so muß man sagen, es ist direkt kulturwidrig in welchen Spelunken viele Leute und namentlich die Hausbesorger in Graz, wohnen müssen. Ich möchte daher bitten, daß künftighin bei Neubauten ein besonderes Augenmerk gelenkt wird auf die Wohnungen der Hausbesorger.

Wenn man im Allgemeinen von der Wohnungsnot spricht und von der Linderung der Wohnungsnot, so muß man auch auf den Umstand hinweisen, daß in Graz viele schöne Wohnungen zu Kanzleizwecken verwendet werden. Wenn ich bei dieser Gelegenheit noch

einmal auf die Hoch- und Tiefbaugesellschaft zurückkomme, so deshalb, weil im Jahre 1920 diese Gesellschaft eine 26zimmerige Wohnung zu Kanzleizwecken zugewiesen erhalten hat. Wenn man das Wohnungselend, das in der Stadt herrscht, sieht und wenn man weiß, daß viele Leute in Waggonen nächtigen müssen, so sieht man nicht ein, daß eine Gesellschaft noch eine 26zimmerige Wohnung für Kanzleizwecke erhalten kann. Ich möchte bei dieser Gelegenheit bitten, daß man endlich einmal diesbezüglich Einhalt tut, daß man Wohnungen wirklich nur den Wohnungsbedürftigen zuteilt und nicht Kanzleizwecken oder kapitalistischen Zwecken zuführt.

Landesrat **Dr. Hübler**: Hohes Haus! Als zuständiger Referent der Landesregierung möchte ich erwähnen, daß in der Bauordnung für die Stadtgemeinde Graz eine Arbeit zustande gekommen ist, die der einmütigen Arbeit aller maßgebenden Faktoren entspringt und bei der auch die Meinung der Fachorganisationen gehört wurde. Es sind alle Gesichtspunkte, die sozialen, nämlich die Erleichterung der Bau-tätigkeit, und auch letzten Endes die künstlerischen erwogen worden, soweit sie sich berücksichtigen lassen. Ich würde an den Herrn Bürgermeister **Muchitsch** nur eine Bitte richten, daß einer Resolution der Landesregierung entsprochen wird, die verlangt, es möge gegen die Anbringung von Firmenschildern, welche geeignet sind, das Straßenbild zu verunstalten, von der Stadtgemeinde Graz durch entsprechende Verordnungen eingeschritten werde. Es bezieht sich das hauptsächlich auf die Schilder von sehr minderwertigen Vergnügungslokalen, Bars usw., die in knallig marktschreierischen Farben ausgehängt werden. Im übrigen kann ich nochmals betonen, daß alle maßgebenden Faktoren bei dieser Vorlage zu einem einmütigen Ergebnisse gekommen sind und ich bitte das hohe Haus, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident **Regner**: Die Debatte ist geschlossen, ich erteile dem Herrn Berichterstatter das **Schlußwort**.

Berichterstatter **Muchitsch**: Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Spak** bemerken, daß wir selbstverständlich sehr entschiedene Gegner der Kellerwohnungen sind, und ganz besonders bedauern, daß diese Kellerwohnungen, die vielfach unbewohnbar sind, den Hausbesorgern zugewiesen werden. Was die Verwendung von Wohnungen für Kanzleien anlangt, so möchte ich dazu bemerken, daß ich glaube, daß es allgemein bekannt ist, daß über Vergabung oder Zuweisung von Wohnungen der Wohnungsfürsorgeausschuß entscheidet, nicht etwa ein Beamter oder mehrere Beamte, sondern der Wohnungsfürsorgeausschuß, und

zwar in der Regel der engere Ausschuss, der Arbeitsausschuss, und in diesem Arbeitsausschusse sind alle drei Parteien des Gemeinderates vertreten. Außerdem nehmen teil, die Vertreter der Wohnungsuchenden, Wohnungslosen, Interessentenvertreter, so daß die Zuweisung der Wohnungen, ich möchte sagen, im Lichte der vollsten Öffentlichkeit erfolgt. Es ist nur auf diese Weise möglich, die Zuweisung der angeforderten oder frei gewordenen Wohnungen ohne besonderen Widerspruch der Wohnungsuchenden durchführen zu können. Ich werde die Mitteilung, die der Herr Abgeordnete Spak gemacht hat, daß der Hoch- und Tiefbaugesellschaft 26 Zimmer für Kanzleizwecke zugewiesen sein sollen, nachgehen und werde das erheben, weil mir davon nichts bekannt ist. Ich bitte, es ist möglich, ich weiß es nicht. Ich werde mich ganz besonders informieren; denn der Arbeitsausschuss des Wohnungsfürsorgeausschusses hat sich gegen Verwendung von Wohnungen für Kanzleizwecke gewehrt, soweit das nur möglich war. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hübler nehme ich zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, daß in Zukunft, um die künstlerischen und ästhetischen Interessen des Straßen- und Stadtbildes bei Aufführung von Neubauten entsprechend zu berücksichtigen, bei der Ausschreibung von Baukommissionen, die die Baubewilligung zu erteilen haben werden, die Vertreter dieser Fachkörperschaften beigezogen werden, damit sie sofort ihre Bedenken äußern, beziehungsweise Einfluß nehmen können, daß diese Interessen entsprechende Berücksichtigung finden. Im Übrigen bitte ich das hohe Haus, die Vorlage unverändert anzunehmen.

Präsident Regner: Wir schreiten zur Abstimmung. Wer mit dem Antrage einverstanden ist, der möge die Hand erheben. (Geschlecht.) G e n e h m i g t.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Jenz und Genossen, Beilage Nr. 69, betreffend die Bewerbung des Landes Steiermark um das Heimatgut des Dr. Peter Rosegger in Alpe bei Krieglach, auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jenz, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Jenz (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Hofe des Landhauses befindet sich folgende Widmungstafel: „Dem Dichter der Heimat, Peter Rosegger, zum 70. Geburtstage das Land Steiermark, 31. Juli 1913.“ Heute befindet sich das Land ebenfalls im Begriffe,

dem Sänger der Waldheimat abermals ein bleibendes Denkmal zu widmen. Sein Heimathaus, dem Verfall preisgegeben, soll in das Eigentum und in die Obhut des Landes übernommen werden. Das Schreien des einsam kreisenden Habichts soll wieder durch das Klingen froher Steirerlieder übertönt werden. Der helle Glockenton lachender Kinderstimmen soll die Schwermut der verlassenen trauernden Flur wieder verscheuchen, das flackernde Herdfeuer soll wieder eine Bauernfamilie der Waldheimat vereinen zu traulichen Märchenstunden, und ich bin dessen gewiß, daß der Geist des verewigten Dichters sich dabei als Gast einfinden wird und sich daheim finden wird. Darum bitte ich um Annahme des Antrages. (Lebhafte Bravorufe.)

Landesrat Riegler: Wenn ich mir zu diesem Gegenstande das Wort erbitte, so geschieht es lediglich, um zu erklären, daß ich meinen Einfluß als Mitglied des Erkenntnisrates der agrarischen Landeskommision unbedingt geltend machen werde, daß der Beschluß, der ja ganz sicher vom hohen Hause gefaßt wird, auch verwirklicht werden kann. (Bravorufe.)

Abgeordneter Wihany: Es liegt uns der Bericht des Landeskulturausschusses vor, das Land Steiermark soll im Wege der Wiederbesiedlung das Heimatgut Roseggers erwerben. Hoher Landtag! Wenn wir denken, daß Rosegger durch seine Werke, insbesondere aber durch sein Werk „Jakob der Letzte“ viel mit Anlaß gegeben hat, dieses bauernfreundliche Gesetz der Wiederbesiedlung überhaupt zu schaffen, so glauben wir, das Land Steiermark leistet damit eine edle Tat, gerade durch Wiederbesiedlung das Heimatgut Roseggers wieder in bauernfreundliche Hände zu bringen. Wir alle glauben, daß dort, wo er, wo seine Eltern gewirkt haben, wieder Bauern herrschen sollen, wieder bäuerliche Biederkeit einziehen soll. Aus diesem Grunde begrüßen wir Bauernbündler, wo Rosegger mit ein Führer zu unserem Ziele ist, den Antrag ganz besonders.

Präsident Regner: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Abgeordneter Jenz: Ich danke.

Präsident Regner: Wir schreiten zur Abstimmung. Wer mit dem Antrage einverstanden ist, der möge die Hand erheben. (Geschlecht.) A n g e n o m m e n.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 55, betreffend den Gesetzentwurf über die Neuordnung und Sicherung der, auf Grund des hai-

ferlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hartleb, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Hartleb (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Beilage Nr. 55, über die ich Ihnen jetzt zu berichten habe, enthält das Gesetz über die Regelung der Forstprodukte, Bezug- und Weiderechte. Es ist eine Angelegenheit, die den steirischen Landtag zu wiederholten Malen im letzten Jahrzehnt, insbesondere im abgelaufenen Jahre, fast ununterbrochen zu mindestens im Ausschuss beschäftigt hat. Ich glaube sagen zu können, daß noch kein Gesetz in diesem hohen Hause einer so eingehenden Beratung unterzogen worden ist, wie gerade das vorliegende, und daß bei keinem anderen Gesetze so darauf Rücksicht genommen wurde, die einzelnen Vertreter der Interessenten zu hören. Schon der Landeskulturausschuss hat zu Beginn der Beratungen dieses Gesetzes Experten aus beiden Interessentenkreisen, Verpflichtete und Berechtigte, seinen Beratungen beigegeben. Die später gewählten Kommissionen haben denselben Weg eingeschlagen. Es sind alle Fachgenossenschaften zum Worte gekommen und heute liegt dem hohen Hause zur Beschlussfassung ein Gesetz vor, welches von der Mehrheit zur Annahme empfohlen wird. Der Entwurf, wie er in der Beilage Nr. 55 im Drucke vorliegt, hat durch den Beschluss des Landeskulturausschusses einige Abänderungen erfahren. Sie betreffen folgende Paragraphen:

Als neuer § 3 wäre einzufügen: ein Absatz 1, mit folgendem Wortlaute:

„Nichtausübung der ausübaren Servitutrechte durch einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren bildet keinen Erlösungsgrund.“

Ein neuer Absatz desselben § 3 soll lauten:

„Vom berechtigten Gute abgetrennte, für die Bewirtschaftung jedoch unentbehrliche Rechte sind über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder zu vereinigen, wenn sie dem derzeitigen Besitzer ohne Schädigung seines Wirtschaftsbetriebes nachweisbar entbehrlich sind. Ist die Abtrennung gegen Entgelt erfolgt, so hat der Besitzer des früheren, berechtigten Gutes einen, auch den Geldwertverhältnissen entsprechenden Rückkaufspreis zu bezahlen.“

Nach Annahme dieses neuen § 3 wären sinngemäß die bisher mit Nr. 3 bis 50 bezeichneten Paragraphen zu bezeichnen mit § 4 bis 51.

Im § 4, Absatz b, ist der Satzteil: „Als solche Gefährdung bis zum Ende“ zu streichen.

Zu § 7, Punkt 1, kommt der Zusatz, welcher lautet: „Bei nachweisbarem Verschulden von Seite des Verpflichteten hat die Ablösung in Grund und Boden zu erfolgen.“

Zu § 14 kommt ein Absatz 2:

„In diesen Fällen, wo eine Abtretung von derartigen Grundstücken an Stelle der belasteten Flächen stattfindet, und zwar nach freiem Willen des Verpflichteten hat letzterer dem Berechtigten die neue Fläche in gleich gebrauchsfähigem Zustande zu gewährleisten.“

Zu § 18 kommt ein Zusatz:

„Bei Bestimmung der Bedürfnisse des berechtigten und verpflichteten Gutes ist der Maßstab einer vollen wirtschaftlichen Ausnützung anzulegen.“

Im § 19, Absatz 1, hat sich wie in allen vorhergegangenen Vorlagen derselbe Druckfehler eingeschlichen. Es heißt statt „Bezirksorten“ „Bezugsorten“. Der Ausschuss beantragt die Richtigstellung dieses Ausdruckes.

Im § 23, Absatz 1, soll es heißen:

„Eine Entschädigung für den Aufwand der Gewinnung und Bringung der Forstprodukte bis zum Abgabeorte gebührt den Verpflichteten nur dann, wenn die Urkunde dies bestätigt.“

Zu § 45, Absatz 2, wäre einzufügen:

„In diesem Falle wäre alles aufzuwenden, um den endgültigen Zustand ehestens zustande zu bringen.“

Damit hätte ich alle Abänderungen, die die Mehrheit des Ausschusses zu dem vorliegenden Entwurfe beantragt hat, zur Kenntnis gebracht und erübrigt sich mir nur noch, die einzelnen Abänderungen kurz zu begründen. Die Einfügung des neuen § 3 wurde deshalb vorgenommen, weil die Antragsteller geglaubt haben, daß die Nichtausübung eines Servitutrechtes, wenn dasselbe länger als 30 Jahre nicht ausgeübt worden ist, keinen Erlösungsgrund bilden sollte, weil es vorkommen kann, daß auf dem berechtigten Gute ein Besitzer wirtschaftet, welcher seinen Besitz schlecht führt oder aus irgend einem Grunde nicht gezwungen ist, das Servitut auszunützen und deshalb wurde die Ausnützung unterlassen. Es liegt nun im Sinne des Gesetzes, daß man nicht gerade an die derzeit bestehenden Verhältnisse denkt, sondern daran, die Servitut dem Besitze als solchen zu erhalten, nicht aber der Person des Besitzers. Der zweite Absatz des neuen § 3 ermöglicht es, daß Servitutrechte, die von einem Besitze abgetrennt wurden, das heißt, bereits abgelöst worden sind, wieder zurück erworben werden können. Wir haben dies deshalb beantragt, weil es Fälle gibt, wo ein Besitzer, der eben seine Wirtschaft auch nicht

so im Stande gehalten hat, wie es sein soll und wir im Interesse der Volkswirtschaft wünschen müssen oder weil er vielleicht geldgierig war oder weil Geldmangel zu verzeichnen war, das Recht abverkauft hat und es aber im Interesse der Wirtschaft unentbehrlich ist, daß es wieder zurück erworben wird. Den Rückkaufspreis haben wir deshalb als den bestehenden Geldverhältnissen entsprechend bestimmt, weil wir nicht auf dem Standpunkte stehen, daß man irgend jemandem etwas wegnehmen soll.

Im § 4, Absatz b, ist der Satzteil: „Als solche Gefährdung bis zum Ende“ zu streichen. Die Streichung wird beantragt, weil das eigentlich nur eine Auslegung des ersten Satzteiles bedeutet und daher ganz gut wegleiben kann, um so mehr, als der Satz, der diese Auslegung bringen sollte, sehr unverständlich gehalten ist.

Zu § 7, Absatz 1, kommt der Zusatz:

„Bei nachweisbarem Verschulden des Verpflichteten hat die Ablösung in Grund und Boden zu erfolgen.“

Der § 7 bestimmt, daß eine Ablösung in Geld nur dann erfolgen kann, wenn das belastete Grundstück nach seinem gegenwärtigen Kulturzustande auch bei nachhaltiger Bewirtschaftung dauernd außer Stande ist, die Bezüge zu decken. Wir haben nun gesagt, daß in jenen Fällen, wo der Besitzer des verpflichteten Gutes schuld an diesem Kulturzustande der servitut-belasteten Fläche ist, er dazu verhalten werden kann, daß er ein anderes Grundstück dem Berechtigten abtritt. Aus diesem Grunde wurde die Beifügung angenommen.

Der § 14 sagt, daß in gewissen Fällen, wenn die entscheidende Kommission darauf Rücksicht nimmt, daß es besser ist, im Interesse des verpflichteten Gutes, wenn man anstatt der belasteten Fläche eine andere Fläche abtreten kann, an denjenigen, der den Grund und Boden bekommen soll, daß in diesen Fällen der Grund und Boden in einem Zustand versetzt werden muß auf Kosten des Verpflichteten, der dem Berechtigten oder dem späteren Eigentümer eine entsprechende Nutzung von vornherein gestattet und daß die Kosten dieser Herstellung vom verpflichteten Besitzer getragen werden müssen.

Die Beifügung im § 18, daß bei Bestimmung der Bedürfnisse des berechtigten und verpflichteten Gutes der Maßstab einer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung anzuwenden ist, wurde deshalb beantragt, weil Bedenken bestanden, daß man sich nicht an die heutigen Verhältnisse gebunden erachte, sondern in Betracht ziehen soll, daß bei manchen berechtigten Gütern eine

bedeutende Steigerung des Viehstandes durch eine rentablere Wirtschaft herbeigeführt werden kann.

Die Beifügung im § 23, Absatz 1, beinhaltet eigentlich ganz dasselbe, was der gedruckte Entwurf sagt. Nur bringt es die Änderung des Schlusssatzes mit sich, daß nicht mehr der Berechtigte und Verpflichtete den Beweis zu führen hat, sondern die Beweisführung dem verpflichteten Gute übertragen wird. Der § 45 sieht vor, daß in Fällen, wo eine rasche Entscheidung nicht möglich ist, die Agrarbehörde ein Provisorium treffen kann, und da haben wir es für nötig gefunden, beizufügen, daß in diesen Fällen alles aufzuwenden ist, um den endgültigen Zustand ehestens zustande zu bringen.

Ich habe nun in großen Umrissen die Abänderungsanträge begründet, und ich glaube, daß noch Gelegenheit sein wird, später beim Schlußworte noch zu etwaigen Änderungen Stellung zu nehmen. Ich beantrage daher die Annahme des Antrages des Landeskulturausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das im Entwurfe angegeschlossene Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allfällig notwendige, unwesentliche Änderungen in dem Gesetze selbst vorzunehmen.“

Landesrat Riegler: Hohes Haus! Als Landesrat und Mitglied der Landesregierung ist mir unter anderem zugewiesen das Kapitel „Agrarische Operationen“ und in dieses Kapitel fallen auch zweifellos die Angelegenheiten über die Neuordnung und Sicherung der zu regulierenden Forstbezugs- und Weiderechte. Als Vertreter eines Wahlkreises, der in diesen Angelegenheiten ganz bedeutend in Betracht kommt, ist es an und für sich meine Aufgabe, dafür einzutreten, daß diese Angelegenheit endlich einmal der Erledigung zugeführt wird. Ich begrüße es, daß es mir heute möglich gemacht ist, zur Sache Stellung zu nehmen, hoffentlich werden wir auch über die Angelegenheit Beschluß fassen können. Was ich nun zu sagen hätte, besteht darin, daß ich das hohe Haus bitte, die Anträge des Landeskulturausschusses anzunehmen, so, wie sie zur Annahme empfohlen sind. Im übrigen möchte ich den Herrn Berichterstatter bitten, im § 3, wo es sich darum handelt, den Rückkaufspreis zu bestimmen, das, was in der heutigen Sitzung des Landeskulturausschusses tatsächlich beschlossen worden ist, anzunehmen, daß es heißen soll „Geldwertverhältnisse“ und nicht wie es hier in der Vorlage heißt „Geldverhältnissen“, dies auch dann in der Beschlußfassung zum Ausdruck gelangt. Ein Druckfehler in der Vorlage kann ohne weiteres richtig gestellt werden

Ich möchte nur kurz die Bitte stellen, im Interesse aller derjenigen, welche bei dieser Angelegenheit in Betracht kommen, und das sind wohl zumeist die Berechtigten in den Servitutsangelegenheiten, die ihnen vom Landeskulturausschuß zur Annahme empfohlenen Anträge auch tatsächlich anzunehmen.

Abgeordneter Gföller: Bei der Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf halte ich es für notwendig, daß wir uns nicht nur von jenen Gesichtspunkten leiten lassen, die uns gerade augenblicklich bewegen, nicht nur von jenen Gesichtspunkten, von denen wir glauben, daß sie aus der gegenwärtigen Praxis kommen und daher unsere Stellungnahme zum neuen Gesetzentwurf beeinflussen sollen. Das Servitutengesetz ist nicht nur deshalb interessant und der vollsten Aufmerksamkeit würdig, weil es den gegenwärtigen dringenden Wünschen Rechnung tragen soll, sondern auch deshalb, weil es eine besondere Berechtigung hat, weil es von historischer Bedeutung ist deshalb, weil die Servitutsrechte nichts anderes sind als ein Überrest vom alten Gemeineigentum der sogenannten gemeinen Mark. Wo der Grundherr seinerzeit das Eigentum an der gemeinen Mark den Bauern entzogen hat, dort mußte er, um sie doch leben lassen zu können, ihnen Nutzungsrechte an Wald und Weide belassen. Daher rühren nun diese Servitutsberechtigungen von der gemeinen Mark her, aus der seinerzeitigen germanischen Bodenverfassung. Die Grundentlastung im Jahre 1848 hat nun in der Agrarverfassung bedeutungsvolle Umwälzungen herbeigeführt und insbesondere den Bauern ihr Eigentum an Haus und Ackerboden wieder zurückgegeben, in der Regel aber wurde nicht zurückgegeben das Eigentum an der gemeinen Mark, es wurde nicht zurückgegeben Wald- und Weideboden, der für die Bauernschaft von ebenso großer Bedeutung war als Acker- und Wiesenboden, den sie wieder bekommen haben. Die Auseinandersetzung zwischen den Grundherren und der ehemaligen Bauernschaft hinsichtlich dieser gemeinen Mark wurde erst im Jahre 1853 durch das Servitutenpatent herbeigeführt und, wenn wir uns nun dieses Servitutenpatent ansehen — und vielleicht befinden wir uns damit in einer Linie mit der Auffassung auch in diesem hohen Hause — so sehen wir, daß es unseren volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten durchaus nicht entsprochen hat, wir sehen, daß das Servitutenpatent eine reaktionäre Bedeutung gehabt hat deshalb, weil es nicht die Befriedigung und den Ausgleich zwischen den Grundherren und den Nachkommen der Bauernschaft, oder der Bauernschaft selbst herbeigeführt hat, sondern weil es gegeben worden ist, unter dem Gesichtspunkte

des Abbaues von Zugeständnissen. Das Servitutenpatent fußt auf der Voraussetzung, daß die Nutzungsrechte nicht ein Recht der Bauernschaft, sondern nur ein Zugeständnis, so eine Art Geschenk der Grundherren an die Bauernschaft seien. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist auch die Tendenz des Gesetzes entstanden, das gekennzeichnet wird durch die Worte im Gesetze selbst, „daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde.“ Es war nicht der Gesichtspunkt maßgebend, daß man der Dorfbevölkerung wieder etwas zurückgeben soll, was von Rechts wegen ihr gehört, sondern es waren maßgebend die sogenannten Forstkalen, die allgemeinen Landeskulturinteressen, die damals nur so betrachtet wurden, daß sie nur dann in Betracht kämen, wenn das Interesse des Großgrundbesitzes in Betracht gekommen ist. Und so kommt es, daß seinerzeit durch Ablösung und Regulierung nach dem Servitutenpatente die Bauern schwer geschädigt worden sind. Der Beweis ist nur rein dadurch zu erbringen, daß das Servitutenpatent seither der Gegenstand vielfacher Beratungen in den einzelnen Landtagen gewesen ist und vielfach der Gegenstand der Schaffung eigener Servitutengesetze war. Ein ganz anderer Fall ist in der Entwicklungsgeschichte der Nutzungsrechte der Gemeinden zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1848 waren die Gemeinden — die Vorläufer der heutigen Gemeinden — eigentlich nichts als eine Berufsgenossenschaft der Bauern. Die sogenannten Rustikalisten, jene Bauern, die Eigentum an Ackerboden oder ein Haus besaßen, die also eigentlich Freibauern waren, waren als Gemeindeangehörige zu betrachten, während alle andern Gemeindeinsassen, Häusler und dergleichen von den Nutzungsrechten der Gemeinde ausgeschlossen waren. Aber diese Bauern haben damals auch sämtliche Gemeindelasten allein getragen, ohne daß die übrigen Gemeindeinsassen zur Tragung dieser Lasten herangezogen worden wären. Das war berechtigt, weil sie auch die Nutzung vom Gemeindegute allein gehabt haben und durch Tragung der Lasten die übrigen Gemeindeinsassen wieder entschädigt worden sind. Durch die Schaffung der neuen Gemeindeordnung vom Jahre 1849 wurde an Stelle der alten Berufsgenossenschaften der Bauern, der alten Dorfgemeinschaft, die heutige politische Gemeinde gesetzt. Nun wurde in der neuen Gemeindeordnung bestimmt, daß alle Mitglieder zur Tragung der Gemeindelasten heranzuziehen sind. Es wurde wegen der Nutzungen, die den Ausgleich bilden, nur bestimmt, daß es beim bisherigen Zustande bleiben soll, bei allen Zweifeln entscheidet der Gemeindevorstand. Sie sehen, daß die Häusler, die Innleute und alle anderen Dorf-

insassen durch Schaffung der neuen Gemeindeordnung eigentlich wirtschaftlich geschädigt waren, weil sie durch das politische Avancement auf andere Art wieder geschädigt wurden, dadurch, daß auch die Nutzungen wieder nur jenen Personen verblieben, die die frühere Gemeinde verkörperten, daß aber von diesen die Lasten nicht mehr allein getragen, sondern auf die Allgemeinheit übertragen wurden. Diese Bestimmung hat zu einem Zustande geführt, der sehr zu bedauern ist, sie hat dazu geführt, daß die Innleute, die Kleinbauern und Insassen vom Gemeindegute ausgeschlossen worden sind, sie hat bewirkt, daß diese Rechte in das Privateigentum einzelner übergegangen sind oder in das Privateigentum sogenannter Agrargemeinschaften unter Ausschluß der Häusler, Kleinleute, Innleute und dergleichen.

Nun haben wir Ihnen unsere Anträge zu unterbreiten, und diese bezwecken nichts anderes, als das Unrecht, welches an der Bevölkerung begangen wurde, wieder gutzumachen, daß die Gemeinde wieder eingesetzt werden soll in ihre alten Rechte, während jenen Besitzern, die vor dem 1. Jänner 1848, also vor Änderung der Gemeindeverfassung, Besitzer von Weiderechten waren, diese Rechte weiter belassen werden sollen. Die Tendenz des vorliegenden Gesetzes soll angeblich dahin gehen, daß der Bauernstand wirtschaftlich gestärkt werden soll. Ich meine, daß die Tendenz des Gesetzes wenigstens meiner Ansicht nach dahin zu erklären ist, daß die Ablösung erleichtert werden soll. Das erachte ich als große Gefahr. Es mag sein, daß die bürgerlichen Parteien in guter Meinung dieses Gesetz gemacht haben, aber ich fürchte, die Herren von der linken Seite übersehen den Unterschied, der zwischen großen und kleinen Besitzern besteht. Für die kleinen Besitzer hat das Recht der Ablösung eine ganz andere Bedeutung als für die großen Besitzer. Für den großen Bauern mag es angebracht sein, im Wege der Ablösung ein neues Stück Weide zu bekommen, um seine Wirtschaft zu vergrößern, zu einem Jagdrecht zu gelangen und dadurch neue Vorteile zu erreichen. Für den kleinen Bauern erachte ich diese Möglichkeit nur als eine Gefahr, und wir haben auch in der Vergangenheit gesehen, und es ist meine Ansicht, ohne eigentliche Nutzenwendung merkwürdigerweise auch schon früher in Behandlung dieser Frage wiederholt geäußert worden, daß im praktischen Leben die Ablösung bei den Kleinbauern vielfach dahin geführt hat, daß er gezwungen oder freiwillig, kurz oder lang, das Stück Boden, das er durch die Ablösung bekommen hat, verschleudert oder verkauft und so weniger gehabt hat, als durch das Servitutspatent und von der nach-

folgenden Regelung. Und diese Befürchtung beschleicht mich auch wieder angesichts des Entwurfes, der uns vorliegt. Ich sehe in dem Entwurfe als das wesentlichste eine Regelung der Bestimmungen der Ablösung. Und daß vornehmlich zugunsten der Gesamtheit der Berechtigten an Agrargemeinschaften abgetreten werden soll, vermag mich nicht zu beruhigen, weil man auch bei diesen Körperschaften nicht immer die besten Erfahrungen gemacht hat. Es kann sein, daß diese Körperschaften beherrscht werden von den Großen, und daß die Kleinen nur als Anhängsel mithinken, oder es kann vorkommen, daß diese Agrargemeinschaften nichts anderes bedeuten, als die verschleierte Herrschaft weniger Großer über eine Anzahl von Besitzern. Ich möchte gewissermaßen aus der Vergangenheit die Meinung bekräftigen, daß die Tendenz dieses Gesetzes den Zweck nicht erreichen dürfte, den die Herren von der linken Seite sich vor Augen gesetzt haben. Im steiermärkischen Landtage hat im Jahre 1861 am 19. April ein Herr Baron Mandell aus der Klasse des Großgrundbesitzes einen Antrag eingebracht „zur Förderung der forestalen Angelegenheiten des Landes“, wo unter Punkt 1 verlangt wurde, die Regelung oder die Ablösung der Waldservituten rasch zu beenden, und zweitens im Zusammenhange damit — und das ist interessant zu beobachten — „die Beseitigung jener Verordnungen, welche den Ankauf von rustikalen Gründen erschweren“, weil dadurch die Ausdehnung der Waldkultur erschwert wird. Damals hat aus der Klasse des Großgrundbesitzes ein Herr diese Erleichterung verlangt, verschleiert durch forstliche Interessen des Landes. Heute erheben Sie diese Forderung im Interesse des Bauernstandes. Ich sehe Sie auf einer Linie mit den Interessen des Großgrundbesitzes, der ebenfalls diese Ablösungen erstrebt hat; aber mit der entgegengesetzten Begründung. Sie werden da auf eine Linie kommen, aber Sie werden nicht beiden zugleich dienen können. Sie werden nur jenen dienen, die ohnedies nicht in einer schlechten wirtschaftlichen Lage sich befinden, Sie werden sich aber in Ihr eigenes Fleisch schneiden, wenn Sie den kleinen Besitzern helfen wollen. Ich meine und habe schon hingewiesen, daß zwischen den kleinen und den großen Besitzern auch in der Beratung dieser Frage ein Unterschied besteht, und ich bin der Meinung, daß von Ihrer Seite, wenn Sie allgemeine wirtschaftliche Interessen im Auge haben, es durchaus verfehlt ist, wenn Sie durch Agitation oder Beeinflussung sich bemühen, dieses Gesetz mit der jetzigen Tendenz zu schaffen, nur weil der Besitzfanatismus einer Schichte von Leuten Sie zu dem drängt, damit diese Leute immer noch

dazubekommen. Nun hat der Herr Berichterstatter oder der Herr Landesrat Riegler darauf hingewiesen, daß das Gesetz sehr gut vorberaten wäre. Und ich muß bestätigen, es ist sehr viel darüber gesprochen worden und wir haben tatsächlich beinahe alle Interessenvertreter gehört. Wir haben die Großgrundbesitzervertreter, vertreten durch den Waldbesitzerverband, die angeblich Berechtigten (inwieweit ich dies angeblich zurückzunehmen habe, kann ich nicht konstatieren), wir haben Vertreter aller Parteien gehabt, kurz, wir haben alle jene gehört, von denen man glauben könnte, daß sie an diesem Gesetz interessiert wären. Aber in diesen Beratungen ist durchaus nicht eine Meinung zutage getreten, und wenn wir die Vorlage durchsehen und wenn wir das Gesetz zu Hilfe nehmen, so werden wir manche Unebenheiten finden, weil es nicht möglich war, die Interessen aller Interessenten auf eine gleichmäßige glatte Linie zu bringen. Trotzdem so viele Interessenten gehört worden sind, ist ein gewichtiger Teil von Interessenten nicht in Betracht gekommen. Es wäre nicht richtig, wenn angenommen würde, daß alle Interessenten die Erleichterung und Ablösung der Weide- und Waldservituten fordern würden. Es gibt auch größere Kreise, die Gegner der Ablösung oder Erleichterung sind, die das Weiterbestehen des gegenwärtigen Zustandes oder eine Erweiterung und Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes in dem Sinne haben wollen, daß die Servituten mehr als bisher gesichert sein sollen und daß eine andere Regelung herbeigeführt werden soll. Zum Beweise kann ich Ihnen eine kleine Blütenlese aus der Zuschrift von einem solchen Interessenten geben. Der Brief ist von Ratnisch bei Muffsee im Namen von Nichtberechtigten der obgenannten Gemeinde. Ich habe es unterlassen, in der Kommissionsberatung auf diesen Brief hinzuweisen, weil ich der Überzeugung war, daß die anderen Interessenten bei der Kommissionsverhandlung über mich hergefallen wären und mir es vielleicht schlechter gegangen wäre, als dem Daniel in der Löwengrube. Aber ich glaube, daß das hohe Haus ein vorurteilsloser Beobachter und Überprüfer ist und Ihnen, glaube ich, kann ich einiges aus diesem Briefe zur Kenntnis bringen, in der Erwartung, daß Sie sachlich und vorurteilsfrei diese Dinge überprüfen werden. Im Salzkammergute ist heute noch die Tatsache zu verzeichnen, daß, obwohl ein Teil jener Voraussetzungen, die früher gegeben waren zum Rechte als Servitutberechtigter, erloschen sind. Betriebe, wie das Schmiedegewerbe und dergleichen, bei welchen heute längst nicht mehr die Gewerberechte ausgenützt werden, doch die Servitutbezüge auf Grund der seinerzeitigen Gewerbeberechti-

gung gegeben werden, und da wird es nun von den anderen Leuten „als ein bitteres Unrecht empfunden, wenn ein Teil der Bevölkerung Privilegien besitzt, während der andere Teil nichts hat. Während die Holzbezugsberechtigten durch den Verkauf des Holzes eine enorme Einnahme beziehen, müssen die Nichtberechtigten selbst das Brennholz zu unerschwinglichen Preisen kaufen. Ihre Gebäude können sie nicht mehr erhalten, da sie das Bauholz bei einem Preise von 1000 Kronen pro Festmeter nicht mehr beschaffen können“. Es handelt sich durchwegs um kleine Grundbesitzer, „deren Gebäude unter diesen Umständen dem Ruin preisgegeben sind, Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfallen müssen“. Nun wird ein Beispiel aus dieser Gewerbeberechtigung gegeben und namentlich ein Herr angeführt, der beispielsweise aus einer solchen Berechtigung als ehemaliger Schmied in der Gemeinde Pichl bei Muffsee ein Holzquantum von 800 Raummeter bezog. Wenn wir nur beim Raummeter Holz den Schlagerungswert von 300 Kronen annehmen, so kommt schon ein unverdienter Verdienst von jährlich zirka 24.000 Kronen heraus, und dieser Servitutberechtigte kann allein von dieser Servitutberechtigung heute ein Leben führen, daß er es nicht mehr notwendig hat zu arbeiten, während andere Gemeindeinsassen, welchen seinerzeit ein gemeinsames Eigentum an diesem Wald zugestanden war, heute das Holz für ihre Bauten und das Brennholz nicht mehr zu erschwingen in der Lage sind. Weiter heißt es hier: „solche Fälle gibt es in jeder Gemeinde des Salzkammergutes. Wenn solche Verhältnisse schon im alten Österreich als Unrecht empfunden wurden, so war es wenigstens begreiflich, daß es aber auch in der Republik, wo es doch gleiche Rechte und gleiche Pflichten geben soll, so lange dauert, bis gründlicher Wandel geschaffen wird, hätte man nicht gedacht.“

Das ist ein Zeichen dafür, welche Erbitterung durch diese bestehenden Zustände bei den anderen Leuten im Salzkammergute ausgelöst werden. Ich kenne nicht die Verhältnisse anderswo, bin aber überzeugt, daß auch anderswo vielfach Klagen erhoben werden, und aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß diese Klagen auch nach Annahme des vorliegenden Servitutgesetzes nicht verstummen werden, weil das Gesetz etwas Fortgeborenes sein wird. Ich weiß nicht, welchen Erfolg das letzte Gesetz gehabt hat, ich weiß nur, daß es richtig ist, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß der Landtag sich oft mit dieser Frage beschäftigt hat, und ich habe mir hier die Jahreszahlen herausgeschrieben, und zwar 1861, 1863, 1875, 1877, 1883, 1886, 1894, 1895, 1906 und 1908. Das allein scheint

mir ein Beweis dafür, daß alle bisherigen Regelungen und außerdem hat der Herr Berichterstatter, ich glaube über das Gesetz vom Jahre 1908 bei Beratung des Gesetzentwurfes erklärt, daß alle bisherigen Wege nicht das gewünschte Ziel erreicht hätten, und die Notwendigkeit der Vorlage eines neuen Gesetzes über die Forst- und Weideproduktenbezugsrechte beweist neuerdings, daß auch bisher das gewünschte Ziel nicht erreicht worden ist. Die uns vorliegende Vorlage schlägt durchaus keinen neuen Weg ein, sondern wir sehen, daß sie im alten Geleise weiter getrottet hat, nur mit dem Unterschiede, daß sie an Stelle eines Normalgeleises ein breiteres Geleise gesetzt hat, in welchem es leichter möglich ist, die Ablösungen durchzuführen. Schon bei Beratung des letzten Gesetzes hat mein Parteigenosse R e s e l, als er zum Gesetze gesprochen hat, ich möchte sagen, unsere Stellungnahme von heute angedeutet, er sagte schon damals wörtlich: „ich führe dieses Beispiel deshalb an, weil es notwendig erscheint, daß, wenn eine Regulierung stattfindet, sie nicht bloß auf Grund der vorhandenen Regulierungsvergleiche erfolgt, sondern daß zurückgegriffen werde auf die ursprüngliche Berechtigung der Servitutsberechtigten“ und an anderer Stelle „es ist nur recht und billig, wenn nun verlangt wird, daß nicht nur auf Grund dieser Regulierungsvergleiche vom Jahre 1863 und 1867, sondern auf Grund der ursprünglichen Berechtigung die Regulierung erfolge“. Heute stellen wir nun diese Forderung in hochoffizieller Form, in Form von Anträgen, um deren Annahme wir Sie bitten. Wenn ich Ihnen die Anträge zur Kenntnis bringe, können Sie zwei Teile unterscheiden, Sie sehen einen prinzipiellen Teil, der anknüpft an das Jahr 1848 und Sie sehen einen prinzipiellen Teil, der erreichen will, daß das alte Gemeindegut wieder den Gemeindegliedern gegeben wird, und Sie können mit dem gleichen Text herauschälen einen anderen Teil, der nur haben will, daß jene Berechtigungen, die inzwischen der Natur der Sache nach erloschen wären, bei Gewerben, die heute gar nicht bestehen, daß bei diesen Fällen separat die Möglichkeit gegeben wird, wenigstens diese Berechtigungen der Gemeindegemeinschaft zukommen zu lassen, die wieder in weiterem Verfolge nach zu schaffenden Gemeindestatuten die Bewirtschaftung durchzuführen hätte. Ich möchte Sie nun bitten, daß Sie unsere Anträge einer ernstlichen Würdigung unterziehen und daß Sie auch unsere Anträge annehmen. Nachdem wir keine gesonderte Generaldebatte und Spezialdebatte haben, bin ich gezwungen, jetzt gleich die Abänderungsanträge zur Gänze zu

bringen, weil eine Berichterstattung der Minderheit nicht vorgesehen ist.

Im § 2 schlagen wir die Anfügung eines zweiten Punktes vor, der heißen soll (liest):

„Die Neuordnung und Sicherung hat zugunsten der Gemeinde stattzufinden, wenn nicht der Bestand und die Nutzungsberechtigung einer von der Gemeinde verschiedenen Gemeinschaft privaten Rechtes oder einer Einzelperson schon vor dem 1. Jänner 1848 urkundlich nachgewiesen wird.“

Im § 3, erste Zeile nach dem Worte „Nutzungsrechte“ beantragen wir einzufügen (liest):

„die dem Zwecke dienenden, den Fortbetrieb einer Wirtschaft oder eines Gewerbes zu sichern, fallen der Gemeinde zu, wenn die Wirtschaft oder das Gewerbe als selbstständige Betriebe zu bestehen aufgehört haben.“

Diese Einfügung kann als prinzipieller Antrag aber auch als Spezial- oder Eventualantrag angenommen werden für jene Fälle, in welchen die Holzbezugsrechte ruhen oder die berechtigten Gewerbe nicht mehr betrieben werden.

§ 4 hätte zu lauten: „Die Ablösung ist im Allgemeinen nur dann zulässig, wenn sie zugunsten einer Gemeinde erfolgt und weiter wie Bericht.“

Im § 5 in der ersten Zeile nach „Beteiligten“ wäre einzufügen: „Unter Zustimmung der Gemeinde.“

Im § 7 wäre als Punkt 4 einzuschalten:

„4. Eine Gemeinde wieder in ihre vor dem 1. Jänner 1848 ausgeübten Rechte eingesetzt wird.“

Im § 9 wäre im zweiten Absätze als Punkt 3 einzuschalten:

„3. Im Falle des § 7, Punkt 4, ausschließlich nur zum Ankauf von Grundstücken durch die Gemeinde.“

Der § 10 hätte nach unserem Antrag zu lauten:

„Die Abtretung von Grund und Boden hat an die Gemeinde stattzufinden; ist die Berechtigung einer von der Gemeinde verschiedenen Gemeinschaft privaten Rechtes vor dem 1. Jänner 1848 urkundlich nachgewiesen, dann hat die Abtretung in der Regel ungeteilt“ usw. wie nach der Vorlage.

§ 12 hätte zu lauten:

„Übersteigen die urkundlich gewährleisteten Rechte den Gutsbedarf des berechtigten Gutes, so ist für den den Gutsbedarf übersteigenden Teil ein Ablösungsbetrag festzustellen, der der Gemeinde zuzusprechen ist, falls dieser Teil der Rechte nicht ohnedies durch andere auf das Ablösungsgrundstück mögliche oder sonstige, die urkundlichen Rechte übersteigenden Nutzungen ausgeglichen wird.“

§ 16 hätte zu lauten:

„Der an eine Gemeinde zur Ablösung abgetretene Grund und Boden ist Gemeindegut; zugunsten anderer Personen abgetretene Grundstücke bilden einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und sind als solche im öffentlichen Buche besonders zu bezeichnen.“

Zweiter und dritter Absatz wie in der Vorlage.

§ 17 hätte zu lauten:

„Ist Grund und Boden an eine Gemeinde abgetreten worden, so hat diese ein Statut aufzustellen, das die Benützung regelt; jeden Gemeindeangehörigen ist darin eine angemessene Nutzung, allenfalls gegen Entgelt zu sichern.“

In allen anderen Fällen . . . „ usw., wie in der Vorlage.

§ 18 hätte zu lauten:

„Durch die Neuregelung soll wegen der Mangelhaftigkeit mancher Bestimmungen der Regulierungsurkunden sowie wegen eingetretener Veränderungen in den Verhältnissen seit der Regulierung der Kreis der Berechtigten, sowie die Art und Weise der Ausübung der im § 1 bezeichneten Nutzungsrechte neu bestimmt werden.“

Ist der Bestand einer von der Gemeinde verschiedenen Gemeinschaft privaten Rechtes vor dem 1. Jänner 1848 oder einer Einzelperson nicht urkundlich nachgewiesen, dann hat die Neuregelung zugunsten der Gemeinde stattzufinden. Eine Schmälerung urkundlich festgelegter Rechte zugunsten des verpflichteten Gutes darf hierbei nicht eintreten.“

§ 27 hätte zu lauten:

„Die Bestimmungen der Urkunden, wonach den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen oder den bezogenen Servitutsholzmengen untersagt ist, sind in die Neuregelungsurkunden nicht aufzunehmen, wenn darin eine Gemeinde wieder in ihre früheren Berechtigungen eingesetzt wird.“

War in den Regelungsurkunden den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen oder den bezogenen Servitutsholzmengen untersagt, dann ist in den Neuregelungsurkunden zu bestimmen, daß die den Eigenbedarf des berechtigten Gutes übersteigenden Holzmengen der Gemeinde zufallen.“

Eine Entschädigung hiefür gebührt den Verpflichteten keinesfalls.“

§ 33 hätte zu lauten:

„Die in den §§ 30 und 32 . . . (wie in der Vorlage) dürfen ohne Zustimmung der Agrarbehörde von

dem berechtigten Gute nicht abgesondert werden. Die Bewilligung darf, unbeschadet der Rechte dritter Personen nur im Falle der Abtretung jener Rechte an eine Gemeinde erteilt werden.“

In dem § 41 ist als Punkt c einzuschalten:

„c) Auf Ansuchen der Gemeinde, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes berechtigte Partei geworden ist.“

Im § 43 ist als zweiter Absatz einzufügen:

„Die Gemeinde, in der die berechtigten Grundstücke liegen, ist als Partei dem Verfahren beizuziehen.“

§ 44, Absatz 1, hätte zu lauten:

„Nach Einleitung des Verfahrens hat die Agrarbezirksbehörde die in Betracht kommenden Servitutsrechte die allfälligen Gegenleistungen und die Beteiligten festzustellen, bei mehr als fünf Beteiligten einen Beteiligtenauschuß zu bestellen, dem mindestens zwei Vertreter der am Verfahren teilnehmenden Gemeinden beizuziehen sind, die von der Gemeindevertretung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden und sodann nach Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten und der berechtigten Verhältnisse des Verpflichteten und der berechtigten Güter einen Plan über die Neuordnung aufzustellen.“

Meine Herren, Sie haben die Anträge gehört, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ahrer hat wiederholt bei Beratung dieser Anträge versichert, daß sie aus einem Guß seien und technisch sofort ohne weiteres sich in das Gesetz aufnehmen lassen, nachdem es nicht notwendig wäre, eine eigene Vorberatung über die Aufnahme der Abänderung in das Gesetz zu nehmen, nur die Streichung der entgegenstehenden Bestimmung vorzunehmen, glaube ich, daß eine Rückverweisung nicht nötig ist, daß Sie glatt die Anträge annehmen könnten. Ich bin überzeugt, daß Sie nur durch Annahme unserer Anträge ein Gesetz schaffen können, das von dauerndem Wert für die Allgemeinheit sein kann. (Bravorufe bei den Sozialdemokraten.)

Präsident Regner: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erteile somit dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Hartleb: Hohes Haus! Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Gföller ebenfalls in längeren Ausführungen antworten. Es tut mir leid, daß ich die Angelegenheit nicht rasch erledigen kann. Ich sehe mich gezwungen, auf seine Rede zu erwidern. Ich möchte in erster Linie auf die Bedenken, die der Herr Landesrat Riegler gehabt hat, ausführen, daß das Exemplar, das ich hier als Antrag verlesen habe, die Druckfehler, die sich in die heutige Tagesordnung eingeschlichen haben, nicht aufweist. Da-

mit erledigen sich die Bedenken des Herrn Landesrates Riegler.

Herr Abgeordneter Gföller hat ausgeführt, daß man das Gesetz nicht nach der gegenwärtigen Bedeutung beurteilen soll, sondern beurteilen soll nach der historischen Bedeutung, die das Gesetz hat. Aus Abänderungsanträgen, die die Herren Sozialdemokraten gestellt haben, und aus den Debatten, die in der Kommission und im Ausschusse abgeführt worden sind, kennen wir die Ansichten der Herren Sozialdemokraten. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß die alte Agrargemeinschaft dasselbe gewesen ist, was die neue Gemeinde sei. Sie verwechseln die alte Gemeinde mit der neuen Gemeinde, und glauben, weil damals, als die Ortschaften, Dörfer noch klein waren, weil beispielsweise damals in einem Dorfe, das heute zwanzig Häuser zählt, nur fünf Häuser bestanden haben und weil logischerweise, wenn nur fünf Häuser bestehen, daß, was an Wald und Weide vorhanden, aufgeteilt worden ist, und nachdem in einem späteren Zeitpunkte neue Häuser, kleine Häuser und kleine Grundbesitzer dazugekommen sind, was besonders droben im Salzkammergute in ausreichendem Maße der Fall war, daß man sich deshalb heute auf den Standpunkt stellen könne, daß auch denjenigen, die sich später ansässig gemacht haben, ein Anteil an dem Walde oder der Weidefläche gebühre. Der Ansicht können wir nicht sein. Es ist bekannt, daß wir grundsätzlich auf dem Standpunkte der Anerkennung des Privateigentums stehen und der Herr Abgeordnete Gföller hat gesagt, daß es sich bei den Servituten nicht um Zugeständnisse, sondern gesetzlich gewährleistete Rechte handelt; und ein Recht bildet auch einen Bestandteil des Privateigentums. Wenn die Herren Sozialdemokraten hergehen und verlangen, daß von diesem Privateigentum etwas abgetreten werden soll, an andere, die kein Recht haben, entspricht dies dem sozialdemokratischen Gedanken, der sich wie ein roter Faden durch alle Abänderungsanträge der Sozialdemokraten durchzieht, nicht aber unserem Standpunkte. Unser Standpunkt ist der, der kurz dahin geht, daß es sich nicht darum handelt, einer oder der anderen Person Vermögenszuschübe zuzuschauen, sondern, daß es sich darum handelt, die wirtschaftliche Einheit der bäuerlichen Bevölkerung so auszugestalten, daß sie lebensfähig ist. Bei uns handelt es sich um den Besitz, den wir erhalten wollen. Uns handelt es sich nicht um die Person.

Der Herr Abgeordnete Gföller hat gegen das Gesetz den Vorwurf erhoben, daß es die Ablösung an Grund und Boden erleichtert und daß die Erleich-

terung dazu führt, daß tatsächlich eine größere Anzahl von Ablösungen an Grund und Boden eintritt und daß die Bauern diesen abgelösten Grund und Boden nicht bewirtschaften, sondern in manchen Fällen leichtsinnig verschleudern werden. Er übersieht, daß wir im § 16 dem einen Niegel vorgeschoben haben, indem wir gesagt haben, daß das abgelöste Grundstück einen untrennbaren Bestandteil der Liegenschaft bildet und im Grundbuch eingetragen werden muß. Die Liegenschaft kann er ja heute auch verkaufen. Das wehrt ihm niemand. Aber vom Verschleudern der Rechte, wie der Herr Abgeordnete Gföller gesprochen hat, kann keine Rede sein. Er hat gemeint, daß das Servitutpatent vom Jahre 1853 nicht einen Ausgleich beinhalte, sondern einen Abbau von Zugeständnissen, weil der Ausdruck von Entlastung des Grund und Bodens gebraucht wird. Er hat die Sache so hingestellt, als ob wir Bauernbündler rein vom Standpunkte der Berechtigten die Regelung der Servitutenfrage verlangen würden. Wir verlangen sie im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten; denn die Unklarheit und Ungewißheit, die diese Servitutsrechte heute mit sich bringen, bedeuten nicht nur eine Last für die Berechtigten, sondern auch für die Verpflichteten. Es wäre von beiden Seiten zu begrüßen, wenn es gelingen würde, ein Gesetz zu schaffen, das eine gründliche Regelung ermöglicht. Der Herr Abgeordnete Gföller hat gemeint, daß seinerzeit, wie man die Frage durch das Patent geregelt hat, wohl die freien Bauern berücksichtigt worden sind, nicht aber die Inwohner und die anderen Gemeindefassen. Ich kann mich in diesen Gedankengang nicht hineinfinden, weil ich mir tatsächlich nicht erklären kann, zu was ein Inwohner ein Streubezugsrecht braucht oder ein Weiderecht. Damals waren die Verhältnisse derartige, daß der Inwohner kein Vieh und keinen eigenen Haushalt gehabt hat, weshalb er auf den Bezug von Holz oder Streu nicht angewiesen war. (Abgeordneter Gföller: „Was den Kleinen angeht, das kann er nicht verstehen!“) Was ich verstehen und nicht verstehe, das zu beurteilen, überlasse ich dem hohen Hause. Wie die Entscheidung des Herrn Abgeordneten Gföller ausfällt, das ist mir gleichgültig. (Abgeordneter Gföller: „Sie können das nicht verstehen!“) Der Herr Abgeordnete Gföller hat weiter gesagt, daß er Bedenken gehabt hat, daß die Ablösung an agrarische Gemeinschaften, nicht an einzelne in der Regel erfolgen soll. Das Gesetz sieht eine Ausnahme vor. Er meint, daß es bei diesen agrarischen Gemeinschaften vorkommen kann, daß sie von ein paar Großen beherrscht werden und die Kleinen, die auch daran teilhaben, keine Rolle spielen.

Soviel ich weiß, ist das Verhältnis in diesen Agrargemeinschaften ein derartiges, daß es sich bei der Stimmberechtigung nicht um die Größe des Rechtes, sondern um die Kopfszahl handelt. Es hat jeder bei der Beschlußfassung das gleiche Recht; und da werden die Kleinen die Mehrheit haben und nicht die Großen.

Der Herr Gföller hat weiter erwähnt, daß bei den Beratungen der Kommission „angeblich“ Berechtigtenvertreter teilgenommen haben sollen; er hat gezweifelt, daß die Experten, die an den Kommissionen als Berechtigtenvertreter zugezogen worden sind, tatsächlich Berechtigtenvertreter gewesen waren. Dieser Vorwurf würde selbstverständlich dann, wenn er berechtigt wäre und wenn die Herren, die als Vertreter der Berechtigten an den Kommissionen teilgenommen haben, keine Berechtigten gewesen wären, nicht uns treffen, sondern die Berechtigten selbst. Denn, wie ich informiert bin, wurde der Experte aus einer Berechtigtenversammlung, die in dem oberen Murtal und Ennstal stattgefunden hat, von den betreffenden Berechtigten selbst namhaft gemacht. Wenn also der Herr Abgeordnete Gföller sie als „angeblich“ Berechtigten bezeichnet, so ist das ein Zweifel, der jeder Grundlage entbehrt. Er hat gemeint, er hat sich nicht getraut, diese Bedenken in der Kommissionsitzung vorzubringen, weil er fürchtete, daß es ihm ginge, wie Daniel in der Löwengrube. Er will damit jedenfalls zum Ausdruck bringen, daß in dieser Kommission die Stimmung eine perarstig antisozialdemokratische gewesen sei, daß dann, wenn die Sozialdemokraten sich irgendwie unangenehm geäußert hätten, alle mit Haut und Haaren aufgefressen worden wären. Ich kann der Überzeugung Ausdruck geben, daß dem nicht so ist; und glaube, daß es besser gewesen wäre, wenn er damals seine Bedenken in Anwesenheit der Berechtigtenvertreter ausgesprochen hätte, weil diese dann Gelegenheit gehabt hätten, sich auszuweisen. Ich hätte das für angebracht gehalten, als hinterher hier die Anschuldigung im hohen Hause zu erheben. Er hat einen Auschnitt aus einer Zuschrift zur Verlesung gebracht, in welcher eine Anzahl von Nichtbezugsberechtigten Beschwerde geführt haben, daß sie nicht berücksichtigt worden seien. Er hat erwähnt, daß nicht alle Servitutberechtigten damit einverstanden seien, daß die Ablösung in Grund und Boden durchgeführt wird. Ich glaube bestimmt, daß der Herr Kollege Gföller informiert sein muß, daß das Gesetz ja keinen Berechtigten zwingt, die Ablösung durchzuführen, sondern daß das Gesetz bestimmt, daß es sein müsse, wenn die Ablösung verlangt wird. Wenn also der eine oder der andere Berechtigte nicht haben will,

daß seine Servitut abgelöst wird, braucht er es nicht verlangen. Daß die anderen, die kein Servitutsrecht haben und natürlich bei der Ablösung auch keinen Grund und Boden bekommen können, erbittert sind, kann ich verstehen aus dem Gedanken heraus, daß sie der sozialdemokratischen Partei angehören und eben von dieser Partei aus ihnen der Gedanke eingepfist worden ist, daß sie das Recht hätten, vom Besitz des andern, vom Nachbar einen Anteil zu verlangen, wenn auch die gesetzlichen Grundlagen hierfür nicht gegeben sind. Er hat weiter gemeint oder angeführt, daß ich mich im Laufe der Ausschußberatungen über das Gesetz vom Jahre 1909 dahin geäußert habe, daß wir mit diesem Gesetz das gewünschte Ziel nicht erreicht haben und der Herr Kollege Gföller folgert daraus, daß wir dieses Ziel auch mit der heutigen Vorlage nicht erreichen werden. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Gföller in Erinnerung bringen, daß ich damals, wie ich diesen Ausspruch gemacht, auch angeführt habe, warum wir dieses Ziel nicht erreicht haben. Ich habe gesagt, daß das gewünschte Ziel mit dem Gesetz vom Jahre 1909 nicht erreicht werden konnte deshalb, weil der ganze Vorgang bei der Ablösung, der ganze Instanzenzug und die Bestimmungen derart kompliziert waren, daß es jeden Servitutberechtigten abschrecken mußte, sich überhaupt in diese Sache hineinzubegeben. Die Bedenken vor dem umständlichen Verfahren waren es, die die Leute abgehalten haben, vom Gesetze überhaupt Gebrauch zu machen. Heute mit dem vorliegenden Gesetz liegt die Sache wesentlich anders, nachdem wir heute Agrarbehörden haben und die Durchführung durch diese Behörden in einfacherem Wege geschieht, als dies damals im Gesetz vorgesehen war.

Zum Schluß hat der Herr Abgeordnete Gföller gemeint, daß in jenen Fällen, wo ein Betrieb zu bestehen aufgehört hat oder ein Gewerbe nicht mehr in der Form ausgeübt wird, daß es die Holzmenge, die es als Servitut heute noch zu beziehen berechtigt ist, überhaupt nicht mehr braucht, ein Anrecht auf diese Servitut erlischt. Der Ansicht war jedoch die Mehrheit des Ausschusses nicht, und zwar deshalb, weil es immerhin möglich ist, daß einerseits nach einer Zeit wieder der Bedarf an Weide, an Streu oder Holz eintritt, andererseits weil wir uns sagen müssen, daß so manche Besitze in der Zwischenzeit verkauft worden sind und der Käufer deshalb, weil der Verkäufer beim Verkaufe sagen konnte: da ist ein Holzbezugsrecht dabei, daraus bekommst du jährlich so und so viel Kubikmeter Holz; das wird beim Kaufe in Betracht gezogen, der Mann hat daher das Recht auf ganz rechtl. Wege erworben, er hat für dieses Recht etwas

bezahlt, unter Umständen sogar sehr viel, und da möchte ich, weil mich der Herr Abgeordnete Gföller darauf geführt hat, mit einem Beispiele dienen. Mir ist in der vergangenen Woche bekannt geworden, daß auch in Erbschaftsfällen bei der Einschätzung der Verlassenschaft durch die Steuerbehörden die Steuerbehörden diese Servituten recht hoch einzuschätzen belieben. Mir ist ein Fall bekannt geworden, wo ein Holzbezugsrecht im Ausmaße von jährlich 50 Raummetern im vorigen Jahre beim Tode des Besitzers, als die Witwe den Besitz übernommen hat, von der Verlassenschaftsbehörde mit einem Betrage von 250.000 K eingeschätzt worden ist. Diese Witwe ist nun im abgelaufenen Winter ebenfalls verstorben und nunmehr hat die Verlassenschaftsbehörde dasselbe Holzbezugsrecht dem Sohne, der die Liegenschaft übernommen hat, zum Preise von 370.000 K eingeschätzt. Diese Leute mußten also im Laufe von zwölf Monaten einmal für einen Betrag von 230.000 K, dann für einen von über 300.000 K die Erbschaftsgebühren und die ganzen Abgaben zahlen, und nun will man nachträglich hergehen und den Grundsatz aufstellen, das sei kein Eigentum. Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen würden, daß man solche Rechte nicht als Eigentum betrachten darf, welches selbstverständlich nach unseren Grundsätzen unantastbar ist, dürfen Sie solche Rechte bei Vermögensübertragungen nicht als Eigentum in Betracht ziehen und es müßte die Einschätzung solcher Rechte überhaupt unterbleiben.

Ich glaube mit diesem Beispiele dargetan zu haben, daß wir unmöglich der Ansicht der Sozialdemokraten sein können, und ich kann mich deshalb dem Antrage der Sozialdemokraten nicht anschließen. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Vorlage, wie sie gedruckt hier vorliegt, mit den von mir früher vorgebrachten Änderungen. (Beifall.)

Präsident Regner: Wir schreiben nun zur Abstimmung. Nachdem die vorliegenden Anträge im Gegenstande divergierend auseinanderstreben, sehe ich mich veranlaßt, über jeden einzelnen Paragraphen separat abstimmen zu lassen und stelle zunächst den § 1, der unbeanstandet geblieben ist, zur Abstimmung.

(§ 1 der Vorlage wird angenommen.)

Zu § 2 ist ein Zusatzantrag gestellt, und zwar soll eingeschaltet werden als zweiter neuer Absatz (liest):

„Die Neuordnung und Sicherung hat zugunsten der Gemeinde stattzufinden, wenn nicht der Bestand und die Nutzungsberechtigung einer von der Gemeinde verschiedenen Gemeinschaft privaten Rechtes oder einer Einzelperson schon vor dem 1. Jänner 1848 urkundlich nachgewiesen wird.“

Ich bringe den § 2 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

(§ 2 der Vorlage wird angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag zur Abstimmung.

(Der Zusatzantrag wird abgelehnt.)

Zum § 3 liegt sowohl vom Ausschusse als vom Antragsteller Abgeordneten Gföller ein Zusatz-, beziehungsweise Abänderungsantrag vor. Im ursprünglichen § 3 ist nach dem Antrage des Ausschusses im ersten Absätze als Absatz 1 einzufügen (liest):

„Nichtausübung der ausübbar Servitutrechte durch einen Zeitraum von weniger als dreißig Jahren bildet keinen Erlösungsgrund.“

(Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Weiters soll über Antrag des Ausschusses ein neuer Absatz zum § 3 eingeschaltet werden, welcher lautet (liest):

„Vom berechtigten Gute abgetrennte, für die Bewirtschaftung jedoch unentbehrliche Rechte sind über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder zu vereinigen, wenn sie dem derzeitigen Besitzer ohne Schädigung seines Wirtschaftsbetriebes nachweisbar entbehrlich sind. Ist die Abtrennung gegen Entgelt erfolgt, so hat der Besitzer des früheren berechtigten Gutes einen, auch den Geldwertverhältnissen entsprechenden Rückkaufspreis zu bezahlen.“

(Der § 3 in der Fassung des Landeskulturausschusses wird angenommen.)

Schließlich liegt ein Antrag des Abgeordneten Gföller vor, nach dem ersten Absätze einzufügen (liest):

„Nutzungsrechte, die dem Zwecke dienen, den Fortbetrieb einer Wirtschaft oder eines Gewerbes zu sichern, fallen der Gemeinde zu, wenn die Wirtschaft oder das Gewerbe als selbständige Betriebe zu bestehen aufgehört haben.“

Das ist der alte § 3 mit dem Zusatzpunkte 2 der Gegenseite.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

§ 4 ist von beiden Seiten beanstandet, und zwar wird seitens des Abgeordneten Gföller beantragt (liest):

„Die Ablösung ist im allgemeinen nur dann zulässig, wenn sie zugunsten einer Gemeinde erfolgt oder wenn durch die Ablösung oder deren Art usw. wie der Bericht der Landestates.“

Der Ausschuss beantragt, daß im Absätze b der Satzteil: „Als solche Gefährdung“ überstreichen bis zum Ende zu streichen ist.

Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Gföller zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Ausschusses in der bekanntgegebenen Abänderung zur Abstimmung.

(§ 4 in der Fassung des Landeskulturausschusses mit der vom Berichterstatter beantragten Änderung wird angenommen.)

Abgeordneter Gföller: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident Regner: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Gföller das Wort.

Abgeordneter Gföller: Hohes Haus! Wir haben gesehen, daß Sie sowohl unseren prinzipiellen Anträgen, als auch, ich möchte sagen, den Anträgen, die nur eine Ausgleichung in den bestehenden Verhältnissen herbeigeführt hätten, nicht zugestimmt haben. Wir erachten daher die weitere Abstimmung über die anderen Anträge für überflüssig und ich ziehe die weiteren Anträge, die noch zur Abstimmung gelangen sollten, zurück.

Berichterstatter Hartleb: Nachdem Herr Abgeordneter Gföller seine weiteren Anträge zurückgezogen hat, erlaube ich mir zu beantragen, daß über die weiteren Paragraphen, die bekannt sind, auf einmal abgestimmt werde.

Präsident Regner: Nachdem also Gegenanträge gegen den Antrag des Ausschusses nicht mehr vorliegen, ist es selbstverständlich, daß wir nicht mehr paragraphenweise abstimmen. Ich ersuche daher diejenigen Abgeordneten, die mit dem Antrage des Berichterstatters und den von ihm beantragten Abänderungen einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschief.) Das ist die Mehrheit. (Lebhafter Beifall. — Landesrat Riegler: „Heil dem Berichterstatter!“)

Wir kommen zu Punkt 59:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 56, mit Vorlage eines Gesetzes, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Jänner 1889, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 6, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung und Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen wurden, geändert werden.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Hartleb.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Hartleb (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 56 bedeutet eine notwendige Ergänzung des früheren Gesetzes. Es handelt sich um ein Gesetz, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden. Der Antrag der Landesregierung, der vom Landeskulturausschusse unverändert angenommen wurde, geht dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle das im Entwurfe beiliegende Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Jänner 1889, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 6, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung und Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen wurden, geändert werden, beschließen und die Landesregierung ermächtigen, etwa notwendige unwesentliche Änderungen des Wortlautes selbst vorzunehmen.“

Ich bitte das hohe Haus um unveränderte Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses und der von demselben vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Es ist eine Ergänzung der Tagesordnung eingetreten, und zwar der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung (Beilage Nr. 80), betreffend die Beschaffung eines gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz aufzunehmenden Kredites von 12 Millionen Kronen zur Fortführung des Betriebes der steiermärkischen Landesdruckerei in Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Spak.

Berichterstatter des Finanzausschusses Spak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich zu berichten über den Antrag der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Beschaffung eines gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz aufzunehmenden Kredites von 12 Millionen Kronen zur Fortführung des Betriebes der steiermärkischen Landesdruckerei in Graz. Es wurde ein Übereinkommen gepflogen zwischen dem Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Übernahme der Landesdruckerei, und zwar über die wesentlichsten Grundsätze der zukünftigen Führung dieser Druckerei selbst und die Beteiligung der Stadtgemeinde Graz an diesem Unternehmen. Nach diesem Übereinkommen übernimmt das Land Steiermark am

1. Jänner 1921 den Betrieb der Druckerei unter voller Wahrung der bisherigen Eigentumsrechte und führt diesen Betrieb in eigener Regie fort. Wir haben im Finanzausschusse zugestimmt unter der Bedingung, daß dieses Unternehmen nur Arbeitsaufträge für öffentliche Behörden oder Ämter oder andere Stellen, welche öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen haben, übernimmt. Schon im Vorjahre wurde von dieser Landesdruckerei ein Kredit in Anspruch genommen und da wurde seinerzeit mit der Steirischen Anstalt für Einkauf und Volkswirtschaft eine Vereinbarung getroffen, daß diese Anstalt einen Kredit bis zur Höhe von 9 Millionen Kronen der Druckerei bewilligt hat. Nun ist dieser Kredit, der voll und ganz beansprucht wurde, gekündigt worden und soll bis zum 31. März 1921 zur Zurückzahlung gelangen, weshalb die Erschließung neuer Geldquellen erforderlich wird. Die Landesregierungsdruckerei hat ersucht, einen neuen Kredit aufnehmen zu dürfen, und zwar von 12 Millionen Kronen, welcher bei der steiermärkischen Sparkasse aufgenommen werden soll. Bei diesem Kredite ist gleichzeitig beilegt je zur Hälfte das Land Steiermark und zur Hälfte die Stadtgemeinde Graz. Das Inventarvermögen der Landesregierungsdruckerei beträgt etwa 10 Millionen Kronen, nachdem Papiervorräte in dieser Summe bis heute noch vorhanden sind. Wenn heute oder morgen die Krise in der Industrie schwindet, so ist es selbstverständlich, daß die Anstalt diesen Kredit nicht ausnützen wird, sondern daß sich ihre Anforderungen in einem wesentlich niederen Maße bewegen werden. Dieser Kredit von 12 Millionen Kronen wäre je zur Hälfte vom Lande und von der Stadtgemeinde Graz aufzunehmen. Daß die Aufnahme zu möglichst günstigen Bedingungen erfolge, wird Aufgabe des Verwaltungsausschusses sein, dem auch zwei Vertreter des Landes angehören. Ich erlaube mir dazu noch zu erwähnen, daß laut Übereinkommen zwischen dem Lande und der Stadt je zwei Vertreter des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Graz in diesem Ausschusse tätig sind und außerdem noch zwei Vertreter der steiermärkischen Landesregierung, beziehungsweise noch zwei Beamtenvertreter. Der Finanzausschuß erlaubt sich daher dem hohen Landtage folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz einen Kredit von 12 Millionen Kronen zum Betriebe der steiermärkischen Landesdruckerei aufzunehmen, wobei die Haftung von Stadt und Land zu gleichen Teilen zu übernehmen ist.

Im Sinne der Bestimmungen des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird gleichzeitig der Beschluß des Gemeinderates, gemeinsam mit dem Lande zum Zwecke des Betriebes der steiermärkischen Landesdruckerei bei einem vom Verwaltungsausschusse derselben zu bestimmenden Kreditinstitute einen Kredit von 12 Millionen Kronen mit dem Vorbehalte aufzunehmen, daß für diesen Kredit und die daraus sich ergebenden Belastungen die Stadtgemeinde Graz zu gleichen Teilen mit dem Lande haftet, genehmigt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag zu bestätigen. (Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselliebe angenommen.)

Präsident Regner: Als nächster Punkt der Tagesordnung kommt die Erledigung des Berichtes des Finanzausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 47, in Angelegenheit der Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krawagna. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Krawagna (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Beilage Nr. 47 über die Abänderung bezüglich der Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds ist schon seinerzeit im Hause aufgelegt und wurde wieder dem Finanzausschusse zur Abänderung einzelner Punkte zurückgestellt. Der Finanzausschuß hat nun einheitlich den Beschluß gefaßt und wird das hohe Haus gebeten, laut Beilage Nr. 93 den Bericht in der Weise zur Kenntnis zu nehmen und das Gesetz zum Beschlusse zu erheben.

Der Finanzausschuß hat den mit Beilage Nr. 47 vorgelegenen Gesetzentwurf der Beratung unterzogen und hinsichtlich der Abgabe beschlossen, daß von allen eingehobenen Jagdpachtbeträgen die jährliche Abgabe 25 Prozent, jedoch mindestens 1 K pro Hektar zu betragen habe. Für die nicht verpachteten Eigenjagden hat die Abgabe 1 K pro Hektar zu betragen. Die Abgabe hat dann zu entfallen, wenn sich für eine Gemeindejagd trotz ordnungsmäßiger Ausschreibung kein Pächter findet und die Jagdausübung durch Sachverständige erfolgt, da durch diese Abänderung des ursprünglichen Antrages auch andere Gesetzesänderungen notwendig wurden, wird es sich auch notwendig erweisen, durch kleine Änderungen unwesentlicher Natur eventuell der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, zur Abänderung selbst zu schreiben. Hohes

Haus! Es war dieser Antrag bereits hier, und es wurde von einer Seite bemerkt, daß nicht Rücksicht genommen sei darauf, daß wenn die Jagd ausgeschrieben wurde, sich aber kein Pächter meldet — die Möglichkeit ist vorhanden laut der neuen Fassung —, daß die Abgabe, beziehungsweise 1 Krone pro Hektar, entfallen kann. Es ist insofgedessen, wie schon erwähnt, dem Rechnung gefragen worden, und ist die Möglichkeit vorhanden, daß den Anregungen, wie man sie seinerzeit gedacht hat, diejenigen, die eine große Jagd sich leisten, entsprechend heranzuziehen und die Möglichkeit zu haben, auch diese Leute für ihr Vergnügen entsprechend zu besteuern. Aus diesem Grunde ist eine Krone pro Hektar bestimmt worden. Auf der anderen Seite sind 25 Prozent als Steuersatz in Betracht gezogen, um jene Leute noch einzubeziehen, die heute die neuen Reichen genannt werden und die horrenden Beträge auslegen für die Jagd, um auch die noch heranzuziehen. Die werden mit 25 Prozent des geleisteten Jagdpachtshillings besteuert und alle anderen Jagden werden, wenn die Jagd nicht verpachtet ist, unter das Kapitel 1 K pro Hektar fallen. Ich bitte daher, dem zuzustimmen (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, womit die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds neu geregelt wird, beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter **Peinfinger**: Hohes Haus! Zu diesem Antrage möchte ich folgendes bemerken: Es ist mir vollkommen bekannt, daß wir die Pflicht haben, für die Einkünfte des Landes bestmöglichst zu sorgen dadurch, daß wir solche Bevölkerungsschichten entsprechend besteuern, welche es am leichtesten leisten könnten. Das sind die Jagdpächter. Weil aber diese Steuer, wie sie jetzt geplant ist, besonders in der Oststeiermark und in der Weststeiermark sehr drückend empfunden werden würde und doch für das Land kein großer Ertrag damit erzielt würde, so möchte ich das eingehend begründen, um später einen Abänderungsantrag zu stellen. Es wird jedem, der die Ost- oder Weststeiermark kennt, bekannt sein, daß bei uns die Grundstücke möglichst ausgenützt werden und insofgedessen auch jeder großen Wert darauf legt, von seinem Grund und Boden entsprechend zu ernten. Wenn man aber nimmt, wie bei uns, wo die Herrschaften in der Nähe sind, daß das Wild einen großen Schaden macht,

und zwar bedeutend mehr, als das Wild Reinertrag ergibt, und dafür noch eine Jagdpacht bezahlt wird, so hat die Bevölkerung das Bestreben, daß die Jagd möglichst wenig kosten soll. Dadurch nun ist der Jagdpächter nicht gehalten, das Wild viel zu schonen, besonders weil es auch vom geringen Stand in der betreffenden Gemeinde ist. Das ist früher anerkannt worden dadurch, daß zwei oder drei Arten von Verpachtungen in dem früheren Jagdgesetze eingeführt waren. Es gibt drei Arten von Verpachtungen: die erste ist, die Jagd wird ausgeschrieben sechs Wochen vorher durch die Bezirkshauptmannschaft; dann kommen die Leute aus den verschiedenen Gebieten bei der Bezirkshauptmannschaft zusammen und die Jagd wird lizitiert. Wenn aber die Gemeinde, um eine Überhegung des Wildes zu vermeiden, die Jagd selbst ausübt, so ist nach § 24 es der Gemeinde gestattet, die Jagd selbst ausüben zu lassen. Dieser Beschluß ist nicht so einfach, wie einer denkt, es kann etwas Unrechtes geschehen, daß die Jagd nicht ausgeübt wird. In einer Gemeinde, wo die Jagd durch Sachverständige ausgeübt wird, müssen 75 Prozent der Besitzer dafür stimmen. Sie müssen die Hälfte der Steuer bezahlen, und da sind noch verschiedene Formalitäten, so daß es sehr schwer ist, in dieser Weise eine Vergebung durchzubringen und daß die Gemeinde das Recht bekommt, die Jagd zu vergeben. Wenn eine Gemeinde durch diese Formalitäten die Möglichkeit hat, die Jagd auf solche Weise zu vergeben, so muß sie auch die Gewähr haben, daß dort keine Wildüberhegung stattfindet. So ist das zum Beispiel gewiß vom größten Interesse in unserer Gegend. Es ist daher der Wunsch der bürgerlichen Bevölkerung im allgemeinen, daß von diesem Standpunkte nicht abgegangen wird. Jetzt ist es aber dadurch, daß nun diese Krone auf ihr Konto entfällt, unbedingt notwendig, daß auch der Wildstand entsprechend gehegt wird. Denn es wurden, wie in unserer Gemeinde bei über 700 Hektar Grundfläche, wo jetzt nur 250 Kronen bezahlt werden, jetzt zirka 1000 Kronen Steuer bezahlen werden müssen. Ich weiß ganz gut, daß das Wild einen hohen Preis repräsentiert, aber wenn man berechnet und wenn man sieht, wie sich die Leute Mühe geben, aus ihrem Grund und Boden etwas herauszubringen, und wenn man sieht, daß die Samenbohnen, von denen man ja nur die notwendigen hat, kaum, daß sie aus der Erde gekommen sind, von den Hasen gefressen werden, später aber im Herbst dann von den Fasanen der ganze Hauben niedergefahren und zerfressen wird, dann muß die bürgerliche Bevölkerung an dem Grundsatz festhalten, in der Gemeinde sich möglichst vor dem Wilde zu schützen, insbesondere dann,

wenn die Jagd an eine Herrschaft verpachtet ist. Ich glaube, ich brauche die Sache nicht weiter zu begründen, wir haben die Sache im Klub mehrere Male und auch im Finanzausschusse besprochen, und das letzte Mal wurde uns im Finanzausschusse die Zusage gegeben, daß das Gesetz noch einmal vor den Landeskulturausschuß kommt, wo es ja eigentlich hingehört, und das ist ja auch geschehen. Der Landeskulturausschuß hat sich befürwortend dafür ausgesprochen. In der ersten Vorlage war angesetzt, daß der Jagdpächter, wenn die Jagdpacht 5000 K nicht erreicht, von dieser Abgabe befreit sein soll. Wir sind gewiß nicht gegen die Erhöhung der Abgabe; bis jetzt haben wir 10 Prozent vom Pachttschilling bezahlt, und wir sind bereit, jetzt 25 Prozent zu zahlen, und ich will noch weitergehen und will nicht sagen 5000 K, sondern gebe mich zufrieden mit 2000 K, wobei ja auch noch kleine Gemeinden, wie wir sie in der Oststeiermark haben, die Möglichkeit haben werden, die Gemeindejagden bis zu 2000 K zu verpachten. Ich möchte nur diese Anregung geben. Das, was der Herr Landesrat Resel erwähnt hat, wie der damalige Antrag eingebracht wurde, daß durch die Ausübung der Jagd durch Sachverständige die Jagd nicht verpachtet werden kann und die dann keine Steuern zu zahlen brauchten, diese Frage ist gegenstandslos, denn jeder von uns, der das Jagdrecht kennt, weiß, daß die Jagd nicht um einen höheren Preis ausgeschrieben werden darf, als wie sie früher verpachtet war. Man muß sie eben zu einem entsprechenden Preise ausschreiben, daß jeder Mitglitzierende kaufen kann und dann würde es leicht sein, einen Ersteher zu finden. Es ist auch im Finanzausschusse gesagt worden, der Jagdpächter muß, wenn er die Jagd teuer in der Hand hat, fest abschießen, damit er einen Ertrag hat; denn sonst zahlt er darauf. Aber jeder von uns weiß, daß wenn jemand eine Jagd neu pachtet, in der ersten Zeit nichts darinnen ist, weil ja der frühere Jagdpächter alles ausschießt. Daher muß er drei bis vier Jahre schonen, er bekommt also nichts, und wenn das Wild dann wieder zahlreich ist im fünften oder sechsten Jahre, dann wird wieder stark abgeschossen, weil dann der Pächter ja wieder im letzten Jahre ist. Daß er einen großen Schaden hat, kann jeder leicht beurteilen.

Ich erlaube mir nun folgenden Antrag zu stellen (liest): Für nicht verpachtete Gemeindejagden mit einem jährlichen Jagdpachttschilling bis zu 2000 K haben eine Abgabe von 25 Prozent, solche mit über 2000 K haben 25 Prozent, zumindest 1 K pro Hektar zu leisten.

Für nicht verpachtete Eigenjagden und durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden (L.-G. § 24 b) beträgt die Abgabe 1 K pro Hektar."

Ich will zugeben, es wäre vielleicht ein Unrecht, daß für die Jagden, welche durch Sachverständige ausgeübt werden, nur 25 Prozent gezahlt würden, und zwar von dem Ertragnisse, welches aus dem Abschusse erzielt wird. Aber es wird ja der Abschuß von der Gemeinde genau kontrolliert. Die Gemeinde wird verpflichtet, einen Jagdausschuß einzusetzen, der aus sechs Mann bestehen soll; diese wählen einen Obmann, welcher der Gemeinde Rechnung zu legen hat. Die Sache wird also genau überwacht, und weil vermutet werden kann, und es ist ja dies nicht von der Hand zu weisen, daß manipuliert wird und daß es manchmal auch nicht richtig zugeht bei den Sachverständigen, so soll hier ebenfalls die Begünstigung für kleine Jagden bis zu einem Jagdpachttschilling von 2000 K nur die Abgabe von 25 Prozent zu leisten sein, und ich bitte daher das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen.

Landesrat Resel: Hohes Haus! Herr Kollege Peininger hat in seinem Eifer, zu verhindern, daß mindere Beträge für gepachtete Gemeindejagden zu einer entsprechend erhöhten Steuerleistung herangezogen werden sollen, Argumente angeführt, die einander widersprechen. Er hat erklärt, die Jagd soll deshalb billiger verpachtet werden, damit der betreffende Jagdpächter abschießt, und dann hat er wieder erklärt, daß wenn eine Jagd neu verpachtet wird, einige Jahre geschont werden muß, weil nichts darinnen ist. Ganz reimen kann man sich das nicht. Aber wenn wir ganz offen sein wollen, worum handelt es sich? Der Antrag, die Jagdabgabe zu erhöhen, entspringt dem Bestreben, jene, die den Jagdpachttschilling unendlich hinauftreiben, weil ihnen Geld Nebenache ist, höher zu besteuern als bisher. Der Ursprung des Antrages auf Erhöhung der Jagdpachtabgabe ist der, daß der Abgeordnete Schreckenthal seinerzeit den Antrag gestellt hat, es möge für alle, die eine Jagd um einen Betrag von über 5000 K pachten, die Jagdsteuer mit 100 Prozent berechnet werden. Das würde also heißen, daß derjenige, der 5000 K Jagdpacht zahlt, auch 5000 K Steuer zu zahlen hätte. Eine derartige Besteuerung müßte aber deshalb ungerecht sein, weil der Preis der Jagd sich nicht bloß nach dem Wildstande, sondern auch nach der Größe richtet und für große Jagden mit 5000 bis 6000 Hektar leicht 6000 K kosten, während Jagden mit nur ein paar Hektar nicht solche Pachtsummen zu erzielen vermögen. Es hat nun eine eingehende Beratung über die Art, wie die Steuer gestaltet werden soll, stattgefunden. Man wollte sie

gerechter gestalten, als sie heute ist, aber dabei hat sich herausgestellt, daß dann die Kosten für die Einhebung der Jagdpachtabgabe derartig große wären, daß ein großer Teil der Einnahmen aus der Jagdabgabe aufgezehrt würde. Es kann aber nicht Zweck einer Steuer sein, bloß die Einhebungskosten zu decken, sondern der Zweck der Steuer soll sein, einen Mehrertrag für das Land zu liefern. Im Finanzausschusse waren so ziemlich alle einig, daß die Vorlage gut ist und den Verhältnissen entspricht; bloß der Abgeordnete Pein-
finger hat sich über die Fassung nicht beruhigt und immer wieder darauf verwiesen, man müsse die Pacht verbilligen, um das Wild schießen zu können und keinen Wildschaden zu haben. Meine Herren, das ist etwas unlogisch, weil der Pächter, wenn er die Jagd billig bekommt, nicht gezwungen ist, viel abzuschießen, weil er ja seine Ausgaben und den Wildschaden sehr leicht deckt. Es handelt sich um etwas anderes, Herr Pein-
finger, damit wir einmal deutlich reden; es handelt sich um die Schädigung der Gemeinde dadurch, wenn jemandem die Gemeindejagd um einen billigen Preis zugeschanzt wird, damit der noch obendrein von der Steuer freibleibt. (Widerspruch.) So steht die Sache, denn wenn die Gemeinde den Zweck verfolgt, wie Sie annehmen, dann kann sie die Jagd in eigener Regie ausüben, denn wie sie die Jagd zur Lizitation bringt, so entzieht sich der Preis der Pacht der Gemeinde, weil ja bei der Lizitation derjenige die Jagd bekommt, der am meisten gibt. (Lebhafte Zwischenrufe des Abgeordneten Pein-
finger.) Entschuldigen Sie, Herr Pein-
finger, Sie müssen zuhören, was ich sage, dann werden Sie mir Recht geben. Wenn die Gemeindejagd verlizitiert wird, so entzieht es sich dem Einflusse der Gemeinde, um welchen Preis die Jagd abgegeben wird, wenn aber jemand billig die Jagd bekommen soll, so muß sie freihändig an den Betreffenden vergeben werden. Und nun meint der Herr Abgeordnete Pein-
finger, wenn die Gemeinde die Jagd selbst ausübt durch Sachverständige, werden ihr viele Kosten erwachsen. Wahr ist, daß wenn die Jagd freihändig in Pacht vergeben wird, das nichts kostet als ein bißchen mehr Arbeit. Ob die Gemeinde die Jagd durch Sachverständige ausübt oder an irgend jemand freihändig vergibt, die Arbeit ist die gleiche, und inselgedessen kommt das nicht in Betracht. Die Gemeinde, die darauf reflektiert, daß das Wild in der Gemeinde kurz gehalten oder gar ausgerottet wird, kann das nicht anders besorgen, als daß sie die Jagd durch Sachverständige betreibt. Wenn ich die Jagd pachte, so entzieht sich das dem Einflusse der Gemeinde, ob ich hege oder überhege, dann bin ich für

den Wildschaden haftbar als Jagdpächter. Die ganze Argumentation des Herrn Kollegen Pein-
finger fällt in sich zusammen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, daß es sich um eine Anzahl ganz bestimmter Personen handelt, die von der Steuer befreit sein sollen. Zugunsten einzelner aber ein Gesetz zu verstümmeln oder wirkungslos zu machen, kann nicht Aufgabe der Landesvertretung sein; diese hat nicht auf einzelne Personen Rücksicht zu nehmen, sondern das allgemeine Interesse zu wahren und es liegt im allgemeinen Interesse, daß von der Jagd, die zum Teil doch nur ein Vergnügen ist, eine höhere Abgabe eingebracht wird. Ich würde die Herren Kollegen bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Pein-
finger nicht anzunehmen, denn er würde die Gesetzesvorlage in einem großen Teile unwirksam machen, weil er gerade die Möglichkeit herbeiführen könnte, daß diejenigen, die die Jagd zu einem billigen Preis erschlichen, obendrein im gewissen Sinne auch von der Steuer befreit würden. Ubrigens habe ich mir vom Bezirke Weiz, bevor diese Vorlage ausgearbeitet wurde, statistische Daten über die letzten Jagdpachtschillinge verschafft und diese haben gezeigt, daß in diesem Bezirke, wo der Herr Abgeordnete Pein-
finger zu Hause ist, der durchschnittliche Jahrespacht pro Hektar über 3 K. beträgt, und wenn man die Besteuerung nach dem Flächenmaß vornimmt, so geschieht Niemandem ein Unrecht, höchstens dem einzelnen Jagdpächter. Ausnahmen machen, das wäre eine Ungerechtfertigkeit und wäre dazu der Landtag nicht da, daß er einzelne Interessen berücksichtigt. Ich würde auch den Herrn Pein-
finger bitten, meinem Beispiele zu folgen. Ich selbst werde von dieser Steuer betroffen und verteidige sie, weil ich glaube, daß die persönlichen Interessen hinter die allgemeinen Interessen zurücktreten müssen. Ich bitte um die unveränderte Annahme der vom Berichterstatter empfohlenen Vorlage. *Der Bericht*

Abgeordneter Schreckenthal: Hohes Haus! Es heißt in dem Rodey-Napoleon: Die Nachforschung nach dem Vater ist untersagt. Hier müssen wir sagen, um jagdlich zu sprechen, die Nachsuche nach dem Vater ist untersagt. Ich war derjenige, der den Antrag eingebracht hat, daß die Jagdpachtabgabe erhöht werden soll für jene Jagdpachtungen, wo ein Jagdpachtschilling von mehr als 5000 K. gezahlt wird, und wo offensichtlich Kriegsgewinner und Schieber sich Jagden erworben haben, um sagen zu können, daß sie eine Jagd besitzen. Ich habe damals gesagt, daß jener, der eine Jagdpacht erwirbt im Betrage von über 5000 K., eine Abgabe von 100 Prozent an das Land zahlen kann.

Der Wechselbald, den die Landesregierung aus diesem Vorschlage herausgebracht hat, ist nicht mein Kind, für diesen Wechselbald muß ich die Landesregierung verantwortlich machen. Es hat sich im Verlaufe der Beratungen des Finanzausschusses ergeben, daß schwere Differenzen waren zwischen den Vertretern der einzelnen Landesteile und es hat insbesondere der Vertreter der Oststeiermark, der Herr Abgeordnete **Peinlinger**, den der Herr Landesrat **Resel** jedesmal **Poinfinger** genannt hat, gesagt, daß die Jagdabgabe von 1 K Minimum pro Hektar für die Oststeiermark unannehmbar wäre. Wir haben im Finanzausschusse die ganze Vorlage einstimmig angenommen und es wäre am besten gewesen, wenn wir sie so gelassen hätten. Wir haben im Finanzausschusse nochmals die Vorlage beraten und Rücksicht genommen auf die Oststeierer, welche gesagt haben, daß dort wiederholt Fälle vorkommen, wo Jagdgebiete mit 700 bis 800 Hektar verpachtet sind und wo nur 250 K Pachtshilling dafür gezahlt werden und nicht in der Lage sind, auf den Jagdpacht die Jagdabgabe um 250 Prozent zu erhöhen. Da haben wir Rücksicht genommen, darauf ist es neuerlich zu Verhandlungen gekommen und da habe ich Gelegenheit gehabt, darauf zu verweisen, daß man bei der Jagdabgabe erlebt hat, daß im Finanzausschusse ein Beschluß gefaßt wurde, der in die Drucklegung anders hineingekommen ist. Damit die ganze Angelegenheit in eine gewisse Ruhe kommt, möchte ich bitten, den Antrag des Herrn **Peinlinger** zuzustimmen, daß bei Jagdpachtshillingen bis zu 2000 K 25 Prozent Jagdpachtabgabe, über 2000 K Pachtshilling 25 Prozent mit einem Minimum von 1 K pro Hektar eingehoben werden soll. Ich glaube, daß wir auf diese Art und Weise wenigstens die Vorlage erledigt haben. Ich muß aufrichtig gestehen und sagen, daß ich mir vorbehalten habe, auf meinen ursprünglichen Antrag in der nächsten Session zurückzukommen. Ich habe erfahren, was für Jagdpachtshillinge gezahlt werden für Jagden, die gar keinen Wert haben. Ich werde nochmals Gelegenheit haben, darauf zu verweisen, daß es keinen Sinn hat, für Steiermark zu verzichten auf eine Jagdpachtabgabe, die den Kriegsgewinnern und Prozen abgenommen wird, die nur sagen wollen, daß auch sie eine Jagd haben, und welche es vollkommen unvereinbarlich finden, daß Beamte, Lehrer, Professoren und Advokaten, deren einzige Freude es ist, am Sonntag hinauszugehen und dem edlen Weidwerke fröhnen; und diese Kriegsgewinner sagen dann, wir haben auch eine Jagd. Ich behalte mir das vor, in der nächsten Session einen Antrag einzubringen, der eine wesentliche Verschärfung von dem Antrage, den

ich im Jahre 1920 eingebracht habe, enthält. Heute würde ich bitten, dem Antrage zuzustimmen, daß wir bis zu einem Jagdpachte von 2000 K 25 Prozent Jagdpachtabgabe, bei einem Jagdpacht über 2000 K selbstverständlich wieder 25 Prozent Jagdpachtabgabe, aber ein Minimum von 1 K pro Hektar einheben.

Präsident Regner: Die Wechselrede ist geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das **Schlußwort**.

Berichterstatter Krawagna: Hohes Haus! Als Berichterstatter kann ich den Antrag des Herrn Abgeordneten **Peinlinger** nicht unterstützen aus dem einfachen Grunde, weil es klar und offen zu Tage tritt, daß er nichts beinhaltet, als das eine, daß, wenn Sie sich eine Jagd leisten, sie sogar von der Steuer zu befreien. Auf der anderen Seite finde ich begreiflich, wenn die Bauern bei jeder Steuer sich wehren, die ihre Wirtschaft betrifft. Aber man muß sich an den Kopf greifen über die Borniertheit der Bauern, die sich erlauben, eine solche Gesetzesvorlage, wie sie der Herr **Peinlinger** vorbringt, zu unterstützen. (Sehr starker Widerspruch bei den Bauernvertretern.) Es ist sehr stark, zuzumuten, daß man auf der einen Seite es anführt, wie der Herr Abgeordnete **Schreckenthäl**. . . (Ununterbrochener Lärm und Widerspruch bei den Bauernvertretern. Rufe: „Zurücknehmen.“) Hohes Haus! Ich nehme diesen Vorwurf zurück, damit Sie sich beruhigen; aber ich muß feststellen, daß es einem komisch anmuten muß, wenn der Herr Abgeordnete **Schreckenthäl** hergeht und sagt, man solle alle besteuern, die mehr Pacht zahlen und auf der andern Seite geht man her und sagt, alle diejenigen, die nicht 2000 K Pacht bezahlen, sollen mit 25 Prozent eingeschätzt werden. Ich bitte, zu bedenken, wie das Gesetz überhaupt durchgeführt werden könnte. Erst von 2000 K verlangen Sie 25 Prozent, also alle Jagdpachten bis zu 2000 K sind überhaupt steuerfrei. Sie sagen nämlich nur, daß, wenn die Jagd lizitiert wird, die Abgabe einzuhoben ist. Sie finden aber auf der anderen Seite, daß Sie sich vor der Lizitation scheuen, Sie wollen die Lizitation nicht durchführen, Sie wollen diese Jagd selbst ausüben durch Sachverständige. Aus dem einfachen Grunde ergibt sich, daß für die Jagd nur 250 K als Jagdpachtshilling erlegt wird. Erlauben Sie mir, Sie werden 250 K bezahlen, Sie wollen die Jagd sehr billig in der Hand haben. Es muß festgestellt werden, daß das Gesetz im Finanzausschusse das erste Mal von allen Parteien angenommen wurde, es kam in das Haus und auf den Einspruch einer Gruppe wurde es von der Tagesordnung abgesetzt, weil Herr **Peinlinger** sonst 250 K

und nach dem Gesetze aber 700 K bezahlen müßte. (Zwischenruf bei den Christlichsozialen: „Er hat gar keine Jagd.“ — Abgeordneter **Peinfinger**: „Ich handle nur im Interesse des Volkes.“) Infolgedessen ergab sich das Unangenehme, daß das Gesetz dem Finanzausschusse wieder zurückgestellt wurde. Im Finanzausschusse wurde es neuerlich beraten und bei dieser Beratung hat der Herr **Peinfinger** auf den Vorschlag des Herrn Landesrates **Resel**, der eine Abänderung in der Hinsicht betroffen hat, daß, wenn die Jagd durch Sachverständige ausgeübt wird, oder kein Pächter sich findet, der Pachtshilling unterbleibt, im Finanzausschusse das zweite Mal sich für die Vorlage des Gesetzes ausgesprochen. Nun kommt das Gesetz zum zweiten Mal ins Haus und neuerlich stehen wieder die Vertreter der anderen Seite auf und erklären, daß das Gesetz nicht angenommen wird; wenn wir bei allen Gesetzen, die eine gewisse Schichte der Bevölkerung betreffen, so vorgehen, so muß das komisch anmuten und es ist nicht so leicht von der Hand zu weisen, daß einem Berichterstatter der Unwille aufsteigen muß, wenn zweimal alle Parteien einstimmig einen Beschluß gefaßt haben und wenn dieser Beschluß zweimal von den Interessenten im Hause umgeworfen wird. Man muß annehmen, daß dann alle Gesetze, die Ihnen unangenehm sind, direkt verzögert werden. Wenn das alle Bevölkerungsschichten machen, dann würden die Steuern, die das Land beschlossen hat, nicht eingehen, wenn bei allen Gesetzen so vorgegangen wird, dann würde man nicht imstande sein, die Einkommensteuer von den Arbeitern zu verlangen und auf der anderen Seite würden Sie sich als Vertreter des Bauernstandes weigern, die entsprechenden Steuern zu bezahlen. Es muß komisch berühren, wenn wir zu den Arbeitern hinausgehen sollen, die Einkommensteuern und alle übrigen Steuern einzuhoben und wenn Sie auf der andern Seite sich von einer Luxussteuer drücken wollen. Es muß auch als Berichterstatter noch unangenehmer berühren, wenn man mit einem Berichte zweimal in das hohe Haus kommt und wenn wieder Abänderungsanträge gestellt werden, um sich wegen ein paar lumpiger Kronen zu drücken. Wer sich den Luxus einer Jagd leisten will, der muß auch die paar Kronen sich leisten können. Der Herr Abgeordnete **Peinfinger** führt zum Beispiel an die Wildschäden, daß diese die Ursache seien, warum die Bauern verstimmt sind. Sie haben die Möglichkeit, sich die Jagd zu leisten und auf der anderen Seite das Wild auszurotten und, wenn Sie das getan haben, dann können Sie von dem Gesetze, welches Ihnen hiezu die Möglichkeit gibt, Gebrauch machen und können die

Jagd ausschreiben. Wenn Sie einen ausgerotteten Wildstand haben, wird sich niemand für diese Jagd finden, dann entfällt durch dieses Gesetz überhaupt von vornherein eine Jagdsteuer. Sie sehen also, die Begründung wegen des Wildstandes ist nicht zutreffend und das muß zurückgewiesen werden. Wenn Sie nur die Wildschäden fürchten würden, dann leisten Sie sich selbst einmal die Jagd und schießen aus; dann wird sich niemand finden, der sich für die Jagd interessiert und infolgedessen wäre die Jagd steuerfrei. Auf der anderen Seite wird immer behauptet, die Prozen sollen mehr besteuert werden, die Bauern können das nicht leisten. Da müssen Sie doch selbst sagen, wenn Sie hergehen und nur die Prozen besteuern wollen und erst bei 5000 K eine Steuer zu leisten ist, dann nimmt das Land überhaupt nichts ein. Wenn Sie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben, dann müssen Sie solche Bestimmungen treffen, daß die Steuer jene Leute trifft, welche sich den Luxus einer Jagd leisten können, und diese nicht in Schutz genommen werden. Hohes Haus! Wenn ich scharfe Worte gebraucht habe, so waren dieselben in der Form nicht persönlich gemeint, sondern im Interesse des Landes. Wenn wir auf der einen Seite Steuern verlangen, so müssen wir sie von jenen verlangen, welche die Mittel haben, sich den Luxus leisten, diese paar Kronen zahlen zu können. Ich bitte, den Antrag so aufzufassen und dem Antrage, der im Ausschusse zweimal in Übereinstimmung mit allen Parteien beschlossen worden ist, ihre Zustimmung auch im hohen Hause zu geben.

Abgeordneter **Peinfinger**: (Zwischenrufe: „Es gibt keine Debatte mehr!“) Nur zu einer Berichtigung gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters **Krawagna**. Ich möchte nur erklären, daß ich weder Jäger noch Jagdpächter bin und daher bei mir die Anschuldigung in keiner Weise zutrifft. Ich bitte, sich nur bei der Bezirkshauptmannschaft darüber zu erkundigen. Ich spreche für das Volk, aber nicht für meine Person. (Landesrat **Resel** meldet sich zum Worte.)

Präsident **Regner**: Ich konstatiere, daß das Schlusswort bereits gesprochen wurde. (Landesrat **Resel**: „Ich bin der Vertreter der Vorlage.“ — Abgeordneter **Schreckenthal**: „Dann beginnt die Debatte vom neuen.“)

Landesrat **Resel**: Mir scheint die Sache nicht so lächerlich, wie sie auf der Gegenseite zu sein scheint, mir ist sie viel ernster und mir dünkt es, es ist bereits eine beschlossene Tatsache, daß der Abänderungsantrag

des Herrn Abgeordneten **Peinlinger** angenommen wird. In diesem Falle erkläre ich, daß die Landesregierung sich erst schlüssig darüber werden müßte, ob sie die Vorlage unter solchen Umständen aufrecht erhalte, und ich glaube daher, daß die Landesregierung verlangen wird, daß sie von der Tagesordnung abgesetzt werde. Dann ist auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Peinlinger** entsprochen: wir haben dann weniger Geld, aber das macht ja nichts. Mich geht die ganze Vorlage, genau genommen, nichts an, es ist ja eine Vorlage des Finanzreferenten und ich habe mich der Sache über sein Ansuchen angenommen, weil ich die Dinge einigermaßen kenne, aber eine Vorlage zu vertreten, sie aufrecht zu erhalten, welche bloß im Interesse einzelner Weniger einer Abänderung unterzogen werden soll, dazu gebe ich mich absolut nicht her.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Zur Geschäftsordnung. Herr Landesrat **Resel** hat das Ansinnen gestellt, daß die Vorlage neuerdings der Landesregierung zugewiesen werde und darüber wird das hohe Haus zu beschließen haben; es ist aber nicht recht zu verstehen, die Vorlage als solche von vornherein als nicht gestellt zu betrachten. Ich bitte nur zu bedenken, in dem Momente, wo die Vorlage im Hause aufliegt, im Ausschusse behandelt wird, und vom Ausschusse mit konkreten Anträgen in das hohe Haus gebracht wird, und wenn auch hiezu im Hause Abänderungsanträge gestellt werden, entzieht es sich der Kompetenz der Landesregierung, diesbezüglich hier einzugreifen. Ich muß mich auf den geschäftsordnungsmäßigen Standpunkt stellen, daß Herr Landesrat **Resel** das Recht hat, einen Antrag zu stellen auf Rückweisung der Vorlage an die Landesregierung, aber darüber hinaus muß ich jede Kompetenz bestreiten.

Landesrat Resel: Ich möchte feststellen, daß nach der Geschäftsordnung die Landesregierung in jedem Stadium das Recht hat, eine Vorlage zurückzuziehen. Nachdem ich in diesem Falle der Vertreter der Landesregierung bin, glaube ich meines Erachtens berechtigt zu sein, zu verlangen, daß die Vorlage abgesetzt wird, damit die Landesregierung in die Lage kommt, darüber zu beraten, ob die Vorlage aufrecht bleibe.

Berichterstatter Krawagna: Hohes Haus! Meine Auffassung deckt sich in dieser Hinsicht vollkommen mit jener des Herrn Landesrates **Resel**. (Zwischenrufe.) Ich bitte, Herr Landesrat **Resel** ist doch Vorstand dieser Abteilung. (Zwischenrufe: „Nein.“ — Abgeordneter **Schreckenthäl:** „Sie haben den Antrag des Ausschusses zu vertreten!“) Ich teile vollkommen

die Ansicht des Herrn Landesrates **Resel**, daß er als Ressortchef diese Angelegenheit zurückverwiesen haben will, schon aus dem einfachen Grunde, weil es überhaupt unmöglich ist, diese Vorlage in der Form der Abänderung, wie sie vom Herrn Abgeordneten **Peinlinger** gedacht ist, zu beschließen und infolgedessen bin ich zwar als Berichterstatter bemüht, das weiß ich, die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten, muß aber staunen, daß gerade Herr Kollege **Schreckenthäl**, der ja mitbestimmend war bei den Beschlüssen dieser Vorlage im Ausschusse, sich jetzt auf den Standpunkt stellt, daß eine Zurückziehung in der Form unmöglich wäre, ich glaube. . . . (Abgeordneter **Schreckenthäl:** „Das ist ein Mißverständnis, Sie haben den Antrag des Ausschusses zu vertreten, Herr Landesrat **Resel** hat aber die Rückverweisung an den Ausschuss verlangt!“) Ich sage, es ist sehr komisch, zweimal wurde diese Vorlage in das hohe Haus gebracht, zweimal wird sie zurückgestellt, und nun wird sie, vielleicht mit Absicht, der Tagesordnung für heute als letzter Gegenstand angeschlossen; wir haben uns dagegen verwahrt und dagegen Stellung genommen, daß dieser Bericht auf die Tagesordnung gesetzt werde mit der Vereinbarung bezüglich der 12 Millionen Kronen für die Druckerei. Sie sehen daher, daß auf der einen Seite die Zurückverweisung nur gerechtfertigt ist, aber nicht gerechtfertigt ist, wenn Sie auf der einen Seite schulmeistern und sparsam sein wollen, auf der anderen Seite aber veranlassen, daß diese Vorlage dreimal gedruckt wird, und dies kostet 24.000 K. (Zwischenrufe: „Das ist nicht richtig.“) Ihr eigener Finanzreferent hat erklärt, daß die Drucklegung jeder Beilage 12.000 K kostet und ich verstehe nun nicht, wenn Sie in dieser Hinsicht Ihre Behauptung nach fünf Minuten wieder umdrehen wollen; ich muß die Worte des Herrn Finanzreferenten als wahr annehmen. Wenn das nicht so ist, dann müßten wir alle Behauptungen bezweifeln, die vom Herrn Finanzreferenten in das hohe Haus gekommen sind. Sie werden doch auch gehört haben, daß eine Vorlage, die in das hohe Haus kommt, 12.000 K kostet, und nun ist diese Vorlage schon zweimal gedruckt worden, das macht also 24.000 K und muß sie nun neuerlich gedruckt werden, dann kostet sie 36.000 K. Wenn es wieder einem Mitgliede Ihrer Partei belieben sollte und ihm die Steuer unangenehm ist, so wird es soweit kommen, daß überhaupt die Steuer für die Druckkosten aufgeht. Es ist überhaupt sehr bedauerlich, daß die Sache so gehandhabt wird. Ich bin verpflichtet, die Ansicht des Ausschusses zu vertreten und möchte Sie bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident Regner: Herr Landesrat **Ressel** hat erklärt, daß er namens der Regierung die Vorlage zurückziehe und Herr Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ahrer** hat diese Auffassung des Herrn Landesrates **Ressel** bekämpft. § 10, Absatz 4 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich: „Die Regierung.“ Nachdem bis nun, bis zur Abstimmung nicht zum Ausdruck gekommen ist, daß sich die Landesregierung solidarisch erklärt hat, muß ich den Antrag des Herrn Landesrates **Ressel**, betreffend die Zurückziehung der Vorlage, zuerst zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten **Pieinfinger** als der weitergehendere gegenüber dem Ausschufsantrage, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche für den Antrag sind, die Hand zu erheben (Geschlecht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. (Zwischenrufe: „Dann brauchen wir keine Ausschufarbeiten mehr.“ — Abgeordneter **Krawagna**: „Das ist das reinste Kasperltheater.“) Ich sehe mich veranlaßt, dem Herrn Abgeordneten **Krawagna** den Ordnungsruf zu erteilen, weil er das hohe Haus als Kasperltheater bezeichnet hat. Ich kann nicht umhin, die Würde des hohen Hauses zu wahren. (Beifall. — Zwischenrufe: „Das ist halt ein objektiver Präsident!“)

Wir haben nun die eingelangten Dringlichkeitsanträge zu beraten, und zwar vorerst den Antrag der Abgeordneten **Winkler, Hartleb, Ferner, Dr. Klusmann** und Genossen, betreffend die Heranziehung nicht voll ausgenützter Weideflächen für die Viehproduktion.)

Herr Abgeordneter **Ferner** hat zur Begründung das Wort.

Abgeordneter **Ferner**: Wir haben diesen Antrag als dringend erachtet, weil in kürzester Zeit der Auftrieb von Vieh auf die Weiden und Alpen erfolgt. Wir sehen in unserer grünen Steiermark, daß auf vielen Alpen und Weiden kein Vieh mehr aufgetrieben wird, das grüne Gras im Herbst verderben muß. Wir haben aber, wie Sie gestern gehört haben, eine Futternot, wir müssen das Futter bis zu 1400 K pro Meterzentner kaufen und das Vieh während der Übersommerung vielfach im Stalle füttern. Dabei haben wir aber die schönsten Alpen und Weiden, aber da geht ein Jäger herum, Hirsche und Rehe, aber für unser Vieh haben wir kein Gras. Die Ernährungsfrage ist heute die wichtigste, und wenn wir unser Vieh auf die Alpen und Weiden treiben könnten, so würden wir erzielen,

daß wir mehr Futter hätten, und wir könnten auch um etliche Stück Vieh mehr halten. Die Ernährungsfrage ist doch die wichtigste Frage heute und wenn wir 1000 Stück Vieh mehr auf diesen Alpen aufreiben könnten, so würden wir in unseren Gegenden viel mehr Futter ersparen und könnten etliche 1000 Stück Vieh mehr halten, wodurch wieder unsere Fleisch- und Milchproduktion erhöht und gefördert würde. Wir stellen hier den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:“

Die Landesregierung und deren Unterbehörden werden ermächtigt und beauftragt, geeignete und nicht oder nicht voll ausgenutzte Weideflächen, eventuell auch in Wäldern, anzufordern und jenen Viehbesitzern oder deren Vereinigungen zur Benützung gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen, welche dieselben auf Grund des Bedarfes ansprechen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Landesrat **Riegler**: Hohes Haus! Ich bitte vielmals um Entschuldigung, wenn ich in so vorgerückter Nachstunde das Wort ergreife. Der in Behandlung stehende Gegenstand ist gestern, soviel ich aus dem Zeitungsberichte entnehme, in der Hauptversammlung der Landwirtschaftsgesellschaft schon behandelt worden. (Zwischenruf: „Jawohl.“) Im inneren Zusammenhange mit dieser Angelegenheit steht die Sache der Wiederbesiedlung; und Sie müssen verzeihen, wenn ich mit einigen Worten auf die Wiederbesiedlung zurückkomme, beziehungsweise auf die Erörterungen, die wir heute morgen über die Sache abgeführt haben. Ich bin gewohnt, nicht im geringsten aus meiner bescheidenen Persönlichkeit etwas zu machen. Das, was ich Ihnen jetzt zu sagen beabsichtige, wird keinen Widerspruch von einer gegnerischen Seite finden. Ich habe gestern in Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Ferner** zum Wiederbesiedlungsgesetz gesprochen und ich bin verwundert darüber, daß gerade das „Volksblatt“ meine Ausführungen dahin gedeutet hat, daß ich mich in der Wiederbesiedlung nicht auskenne. So war es von mir nicht gesagt und auch nicht gemeint. Ich habe gesagt, ich werde nichts aus mir selbst machen. Ich bin ein einfacher Bauer, ich habe eine einfache Volksschulbildung genossen und behaupte nicht zu wissen, was ich nicht verstehe. Wenn ich aber glaube, über irgend etwas unterrichtet zu sein, so glaube ich schon, meine Anschauung vertreten zu können. Das weiß ich, und wenn ich überhaupt über etwas unterrichtet zu sein glaube, so ist es die Angelegenheit der Wiederbesiedlung. Ich verstehe die Wiederbesiedlung, ich vertrete sie und bin bestrebt, diese Angelegenheit

nach allen Richtungen hin zu fördern. Da finde ich wieder, daß in der Hauptversammlung der Landwirtschaftsgesellschaft gestern auch die Wiederbesiedlung erörtert worden ist. Der Abgeordnete **Hartleb** hat im Gegenstande gestern in der Hauptversammlung den Wunsch zum Ausdrucke gebracht, es mögen in der Wiederbesiedlungsangelegenheit nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Filialen gefragt werden. Dazu möchte ich folgendes sagen: Es werden überhaupt grundsätzlich die Filialen gefragt über jeden einzelnen Fall, nur müssen wir konstatieren und festlegen, daß die Filialen ausnahmslos sich darauf beschränkt haben, bei jedem einzelnen Fall, der für die Wiederbesiedlungsangelegenheit in Betracht kommt, daß der Obmann seine Unterschrift und allenfalls das Signum hinaufgibt und daß wir in der Kommission öfter das sehr unliebsam empfunden haben, daß die Filialen zu den einzelnen Fällen nicht genau oder irgendwie eingehend Stellung nehmen. Wir legen sehr großen Wert darauf, daß gerade die Filialen, die Stellen, die draußen die landwirtschaftlichen Körperschaften zu vertreten haben, sich immer äußern, damit wir wissen, was recht ist. Es äußern sich wohl öfter die Gemeinden, aber die Filialen in der Regel überhaupt nicht. Wenn gestern in der Hauptversammlung die Forderung gestellt wurde, die Filialen sollen gefragt werden, so möchte ich doch bitten, daß die Filialen aber auch die Verpflichtung übernehmen, der Agrarbehörde und den Kommissionen die nötigen Handhaben zu bieten, damit das Wiederbesiedlungsverfahren überhaupt in richtiger Weise durchgeführt werden kann. Es wurden die verschiedensten und schwerwiegendsten Vorwürfe heute schon gegen die Agrarbehörde in der Angelegenheit der Wiederbesiedlung erhoben; aber ich bin überzeugt davon, daß alle diejenigen, die diese Vorwürfe erheben, sich nicht genügend darüber informierten, was die Behörden notwendig haben, damit sie wirklich in der Wiederbesiedlungsangelegenheit ordentlich und richtig arbeiten können. Sie können ganz überzeugt sein, daß vieles von dem, was man in der Wiederbesiedlung versprochen hat, nicht durchzuführen sein wird, beim besten Willen von der einen und beim besten Willen von der anderen Seite. Die Verhältnisse sind eben stärker, als der beste Wille. Wie man mit der Sache angefangen hat, hat man sich sie viel leichter vorgestellt als jetzt, wo es sich darum handelt, die Sache durchzuführen. Es ist einerlei, ob es sich darum handelt, Güter wieder zu bestellen oder Rückerwerbungen nach § 16 vorzunehmen. Die verschiedenen Widerstände stehen uns entgegen, und die Gesetzesmaschinerie, die in letzter Zeit in Tätigkeit

war, hat es mit sich gebracht, daß die widerstreitendsten Bestimmungen sich entgegenstehen. Ich habe das heute morgens erlebt und möchte nur kurz darauf verweisen. Was die Tendenz des vorliegenden Antrages betrifft, habe ich selbstverständlich alle Ursache, mich dafür auszusprechen, daß solche Grundflächen, die auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes eventuell für die Ent-eignung in Anspruch genommen werden könnten, schon jetzt bei der beginnenden Frühjahrperiode pachtweise für diejenigen erworben werden, die es notwendig haben und die einen Anspruch darauf erheben. Wir werden unter allen Umständen für den Antrag, der gestellt ist, stimmen.

Präsident Regner: Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag nochmals vorzulesen; er scheint einen Teil des Antrages nicht vorgelesen zu haben.

Abgeordneter Ferner: Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung und deren Unterbehörden werden ermächtigt und beauftragt, geeignete und nicht oder nicht voll ausgenützte Weideflächen eventuell auch in Wäldern anzufordern und jenen Viehbesitzern oder deren Vereinigungen zur Benützung gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung zu stellen, welche dieselben auf Grund des Bedarfes ansprechen.“

Präsident Regner: Da fehlt etwas.

Abgeordneter Ferner (fortfahrend):

„... beziehungsweise die eventuell nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Regelung hiezu vorzubereiten und zu veranlassen.“

Präsident Regner: Wer mit diesem Dringlichkeitsantrag einverstanden ist, der wolle die Hand erheben. (Geschicht.)

Angenommen.

Der nächste Dringlichkeitsantrag ist der Antrag der Abgeordneten **Lang, Zenz** und Genossen wegen ehester Flüssigmachung von Geldmitteln für die im Vorjahre durch die bösarige Maul- und Klauenseuche schwer betroffenen Landwirte in der West- und Obersteiermark.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Zur Geschäftsordnung! Hohes Haus! Ich bitte, es scheint dem Herrn Vorsitzenden ein kleiner Irrtum unterlaufen zu sein, und zwar bei Vorlage Nr. 93. Dort war die Abstimmungsmethode folgende: Es wurde zunächst abgestimmt über den Rückverweisungsantrag **Reisel**. Dieser Antrag war gefallen, darauf hat der

Herr Präsident über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Peininger** abstimmen lassen. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Abstimmung über das Gesetz ist ausgeblieben, es ist darüber gar nicht abgestimmt worden. Die Abstimmung muß nachgetragen werden, weil wir sonst das Monstrum erleben, daß über den Abänderungsantrag abgestimmt wurde, über den Antrag des Berichterstatters aber nicht. (Abgeordneter **Krawagna**: „Ich ziehe die Berichterstaltung zurück!“) Das hätten Sie früher tun sollen. Der Antrag liegt vor und über denselben ist neuerdings abzustimmen.

Landesrat **Resel**: Meines Erachtens hat, sofern eine Vorlage nicht ordnungsmäßig beraten wird, die Beratung neuerdings aufgenommen zu werden. Man kann nicht stückweise beraten. In diesem Falle muß die Behandlung der Vorlage von vorne beginnen. Außerdem ist meiner Überzeugung nach die Vorlage überhaupt nicht weiter zu verhandeln, nachdem der Berichterstatter erklärt hat, die Gesetzesvorlage nicht aufrechtzuerhalten. Wenn eingewendet wurde, es sei ein Beschluß notwendig, so sage ich folgendes: Ich vertrete in diesem Falle die Regierung, und es müßte, wenn jemand glaubt, der Vorgang ist nicht richtig, die Haus-sitzung verlagert werden und eine Regierungssitzung zusammentreten, damit sie feststellt, ob die Vorlage zurückgezogen wird oder nicht. Ich habe erklärt, daß ich unter solchen Umständen eine Vorlage nicht aufrechtzuerhalten vermag, die ich obendrein nur im übertragenen Wirkungskreise vertrete, weil es eigentlich Sache des Herrn Finanzreferenten gewesen wäre, den Antrag zu vertreten und darauf zu bestehen, daß im Interesse der Einnahmen des Landes die Vorlage unverändert aufrechterhalten wird. Die Vorlage kann daher nicht mehr neuerlich Gegenstand der Verhandlung sein, sondern es ist bloß festzustellen, daß sie nicht ordnungsmäßig verhandelt und daher nicht zum Beschluß erhoben wurde.

Präsident **Regner**: Die Debatte ist erschöpft. Es wurde bereits festgestellt, daß bei der Abstimmung über das Gesetz nur über den Abänderungsantrag abgestimmt worden ist, somit über den § 3, welcher abgeändert wurde, jedoch nicht über das ganze Gesetz in seiner Gesamtheit abgestimmt wurde. Nachdem nun dies jetzt zur Anregung gebracht wird, so müßte mit Einwilligung des hohen Hauses die nachträgliche Abstimmung über das ganze Gesetz durchgeführt (Zwischenrufe) und neu verhandelt werden. Ich werde also das hohe Haus befragen, ob jemand dagegen Einspruch erhebt (Landesrat **Resel**: „Über die Geschäftsordnung kann sich auch das Haus nicht hinwegsetzen!“),

daß ich diese Vorlage neuerlich zur Abstimmung bringe. (Landesrat **Resel**: „Ich habe die Vorlage zurückgezogen, sollte man aber der Meinung sein, daß es noch eines Einspruches bedürfe, dann erhebe ich Einspruch!“) Wird vom Hause gewünscht, diesen Gegenstand neuerlich auf die Tagesordnung zu bringen?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Uhrer**: Ich stelle den dringlichen Antrag, die Behandlung dieser Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen.

Landesrat **Resel**: Eine Vorlage, die nicht vorliegt, kann nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Uhrer**: Ich bitte neuerdings zur Geschäftsordnung. Es heißt im § 10, Absatz 4: „Die Landesregierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.“ Da steht aber nicht, daß es den einzelnen Referenten zusteht, sondern es heißt ausdrücklich „die Landesregierung“, daher könnte wohl über den Antrag des Herrn Landesrates **Resel**, das heißt, wenn derselbe den Antrag gestellt hat, die Vorlage zurückzuziehen, abgestimmt werden, wie über jeden Antrag irgend eines Abgeordneten. In diesem Sinne ist nun der Antrag gefallen, wie konstatiert wurde, und daher hätte damals schon über den gesamten Gesetzesentwurf abgestimmt werden müssen. Der Herr Berichterstatter hätte, falls er geglaubt hat, nach dieser Abstimmung den Antrag des Ausschusses nicht mehr vertreten zu können, sein Referat zurücklegen müssen, aber das ist auch nicht geschehen. (Zwischenrufe des Abgeordneten **Krawagna**.) Daher ist nach meiner Überzeugung jetzt im Nachtrage durch den Herrn Präsidenten die Frage an das hohe Haus zu stellen, ob er über diesen Punkt abstimmen will oder nicht. Wenn das hohe Haus entscheidet, daß es die Abstimmung wünscht, dann hat der Herr Präsident über diesen Punkt abstimmen zu lassen.

Abgeordneter **Schreckenthal**: Herr Landesrat **Resel** hat erklärt, daß er als Referent über das Jagdwesen die Jagdsteuervorlage zurückzieht, als Vertreter der Landesregierung, und ich fasse die Sache so auf, daß er hier Vertreter der Landesregierung ist, und wenn er namens der Landesregierung die Erklärung abgibt, daß er die Vorlage zurückzieht, so ist die Vorlage als zurückgezogen anzusehen. Ich glaube, es gibt keinen anderen Standpunkt.

Abgeordneter **Muchitsch**: Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung möchte ich bemerken, daß die Sache, so wie sich der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Uhrer** es sich vorstellt, auf keinen Fall erledigt werden kann. Es ist richtig, daß bei der Ab-

stimmung ein Lapsus passiert ist. Dieser kann nun nicht mehr repariert werden, das Gesetz ist nicht zustande gekommen. Wir verhandeln nicht mehr über diese Vorlage, sondern sind bei einem ganz anderen Gegenstande, und wenn auch das hohe Haus dem Antrage des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters zustimmen würde, wonach diese Vorlage neuerdings auf die Tagesordnung zu stellen ist, so muß ich bemerken, daß in diesem Falle die Vorlage wieder an den Ausschuß zugewiesen werden müßte, um einen Berichterstatter zu wählen und daß dann die Vorlage erst wieder vor das hohe Haus gebracht werden könnte. Infolgedessen wird das hohe Haus eine andere Entscheidung als die, daß die Vorlage als zurückgezogen zu betrachten ist, nicht fällen können. Ausdrücklich muß betont werden, daß das hohe Haus wohl souverän ist, das ist keine Frage, daß sich aber auch das hohe Haus über die Geschäftsordnung nicht hinwegsetzen kann.

Landeshauptmann **Dr. Rinfelen**: Ich möchte meine Auffassung bekanntgeben. Wir haben einen ganz bestimmten Gegenstand in Verhandlung gehabt, dieser Gegenstand ist mitten in der Erledigung gestanden. Vor der unmittelbaren Erledigung ist nun ein Zwischenfall eingetreten. Ein solcher kann auf verschiedenste Weise eintreten. Zum Beispiel dadurch, daß der Präsident unwohl wird und das Präsidium verläßt. Ein Zwischenfall ist auch der, daß irrtümlich ein anderer Gegenstand in Behandlung genommen worden ist, das ist lediglich ein Zwischenfall. Nachdem nun dieser beseitigt ist, ist die Sache in jenem Stadium fortzusetzen, in welchem sie sich befunden hat, in jenem, wo der Zwischenfall eingetreten ist. Ich bin also der Meinung, daß nur mehr ergänzungsweise die Abstimmung durchzuführen ist.

Landesrat **Refel**: Ich habe erklärt, ich ziehe die Vorlage zurück, ich bin also in diesem Falle der Vertreter der Landesregierung. (Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Uhrer**: „Nein!“) Ja, wer denn dann? (Zwischenruf: „Alle zusammen!“) Nun, habe ich den Auftrag, die Vorlage zu vertreten oder nicht? Habe ich den Auftrag, dann habe ich das Recht, und habe ich den Auftrag nicht, dann habe ich kein Recht.

Landeshauptmann **Dr. Rinfelen**: Meine Auffassung in der Frage der Rückziehung des Antrages des Referenten ist folgende: Wir müssen genau unterscheiden die verschiedenen Stadien. Im Ausschusse berichtet der Referent über die Vorlage, das ist ein ganz interner Vorgang. Die Vertretungsbefugnis hier im Hause, das Dispositionsrecht, steht nur der Landesregierung als ganzer zu und kann nur von ihr in einzelnen Fällen ausgeübt werden. Dem einzelnen Mitgliede der Re-

gierung steht durchaus kein Vertretungsbefugnis zu, einen perfekten Beschluß des Landesrates zu beheben. Eine solche Möglichkeit kann einem einzelnen Mitgliede der Landesregierung, auch wenn er Referent ist, nicht zustehen, denn sonst könnte auch der Finanzreferent bei der Beratung des Voranschlages aufstehen und sagen: „Ich als Finanzreferent, **Prisching**, ziehe hiemit alle Vorlagen zurück. Das wäre ein unmöglicher Zustand, zu dem wir kommen würden. Als Landesrat hatte er die Möglichkeit, eine Sitzung der Landesregierung einzuberufen, und das kann er gewiß tun. Entscheidend ist aber, was die Landesregierung als solche beschließt, denn sonst hätte man in der Geschäftsordnung sagen müssen: „Der Referent.“ Die Geschäftsordnung unterscheidet ganz genau bezüglich der Organe, um die es sich handelt, sie unterscheidet zwischen dem Berichterstatter und dem Körper als ganzen. Hier wird von der Landesregierung gesprochen und nicht vom Berichterstatter, es bedarf also der Disposition des Gesamtkörpers, der genannt ist, und das ist die Landesregierung, und diese beruht auf dem Kollegialitätsprinzip, daß sich eine Willensmeinung nur vollziehen kann durch einen Beschluß des ganzen.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongraf**: Hohes Haus! Ich lasse mich nicht auf die Frage ein, ob man eine Vorlage zurückziehen kann, ohne daß ein Beschluß vorliegt, ich halte mich lediglich an die Geschäftsordnung über die Behandlung der Tagesordnung des hohen Hauses. Die Gesetzesvorlage über die Jagdabgabe ist zur Beratung gestanden, der Berichterstatter hat das Schlußwort gehalten, der Herr Vorsitzende hat über die Anträge abstimmen lassen, jedoch nicht über die Gesetzesvorlage. Es ist dadurch ein Beschluß entstanden, der für sich allein kein Gesetz sein kann. Es wäre ja den Mitgliedern freigestanden, sofort nach Erledigung dieses Punktes darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nicht zustande gekommen ist. Mittlerweile haben wir bereits einen Dringlichkeitsantrag erledigt und infolgedessen können wir die Tagesordnung nicht mehr willkürlich ändern. Die Tagesordnung verkündet der Vorsitzende; am Beginne der Sitzung kann der Präsident eine Umänderung vornehmen. Wird dagegen Einsprache erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Es ist also nur die Lage Handhabung der Geschäftsordnung bisher schuld gewesen, daß Gegenstände verhandelt worden sind, die gar nicht auf die Tagesordnung gestellt gewesen sind. Infolgedessen haben die Herren die Meinung, sie können in jedem Stadium der Verhandlungen dieses hohen Hauses irgend einen Antrag hineinwerfen, und jetzt verlangen Sie das wieder. Die Sache ist aber ohne

Widerspruch erledigt worden, und wenn man später diesen Widerspruch erhebt, kann er gar nicht maßgebend sein. Da diese Sache erledigt ist, haben wir gar nichts anderes zu tun, als die noch vorliegenden drei Dringlichkeitsanträge zu erledigen und die Vorlage wegen der Jagdsteuern muß neuerlich zur Beratung im hohen Hause kommen.

Präsident Regner: Ich möchte nur bezüglich des vom Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Doktor **Uhrer** gestellten dringlichen Antrages bemerken, daß zufolge § 27 der Geschäftsordnung ein Antrag im Laufe der Verhandlung nicht eingebracht werden kann, wie ihn Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. **Uhrer** eingebracht hat.

Wir kommen nun zum

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Lang, Jenz und Genossen wegen ehester Flüssigmachung von Geldmitteln für die im Vorjahre durch die bössartige Maul- und Klauenseuche schwer betroffenen Landwirte in der West- und Obersteiermark.

Zur Begründung des Antrages hat Herr Abgeordneter **Lang** das Wort.

Abgeordneter Lang: Zur Begründung meines Antrages möchte ich folgendes ausführen: Es sind schon sechs Monate verstrichen, seitdem durch die bössartige Maul- und Klauenseuche Tausende von Nutztieren vernichtet worden sind, und es ist schon höchste Zeit, daß den betreffenden Besitzern eine Hilfe zukommt. Dem Vernehmen nach hat die Staatsregierung für diesen Zweck 5 Millionen Kronen zugesichert. Um nun die Wiederbelebung der Viehzucht der durch die bössartige Maul- und Klauenseuche betroffenen Landwirte ermöglichen zu können, stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle für die im Vorjahre durch die bössartige Maul- und Klauenseuche schwer betroffenen Landwirte in der West- und Obersteiermark eine Landesaushilfe bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen Kronen bewilligen; Deckung aus der Landesanleihe.“

Gleichzeitig stellen wir den Zusatzantrag (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die zugesicherten 5 Millionen Kronen von der Bundesregierung ehestens einzufordern.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Dr. Dungern: Zu diesem Antrage habe ich nur zu bemerken, daß mir die Art der Bedeckung nicht möglich erscheint; denn über die Verwendung der Anleihe, aus deren Erträgnis die Kosten

gedeckt werden sollen, ist ein Plan schon aufgestellt worden. Wir sind uns klar geworden, daß durch diesen Plan die Regierung nicht gebunden ist. Aber ebenso bestimmt hat er damals die Versicherung bekommen, daß in diesem Plane Richtlinien festgesetzt sind, in welchen die Regierung sich halten wird. Nun wird diese Anleihe in Anspruch genommen für etwas ganz anderes. Ich muß dagegen Stellung nehmen und mich dagegen verwahren, daß das geschieht.

Abgeordneter Wihann: Hohes Haus! Es ist der Antrag eingebracht worden, daß zur Heilung der Schäden, die durch die Maul- und Klauenseuche hervorgerufen wurden, entsprechende Beträge vom Lande ausgeworfen werden sollen. Es scheint mir, daß gegen die Bewilligung dieses Betrages das Haus keine besonderen Schwierigkeiten erheben wird. Es sind nur Schwierigkeiten in bezug auf die Bedeckung. Der ursprüngliche Vorschlag lautet: die Bedeckung zu finden aus der Landesanleihe. Das schreibt allerdings einen bestimmten Bedeckungsplan vor, aber es wäre auch möglich, dort die Bedeckung zu finden. Wir wollen die Sache erleichtern, weil wir meinen, diese Frage eines Notstandskredites für dieses Gebiet ist immerhin eine Sache, die das ganze Haus einstimmig anzunehmen in der Lage wäre. Deswegen glaube ich, einen Ausweg zu finden und einen Zusatzantrag zu stellen zur Bedeckung, daß der angeforderte Betrag aus der im Vorjahre bewilligten Notstandssumme seine Deckung finden soll.

Präsident Regner: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schreite zur Abstimmung. Wer mit dem Dringlichkeitsantrage und dem Antrage, welchen der Antragsteller eingebracht hat, einverstanden ist, möge zum Zeichen seiner Zustimmung die Hand erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit.

Der nächste Dringlichkeitsantrag ist der **Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Jenz, Paul, Riegler, Gföller, Schreckenthal, Dr. Hübler und Genossen, betreffend die Übernahme der Haftung für die Verzinsung und Kapitalrückzahlung der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft auszugebenden Teilschuldverschreibungen im Betrage von 400.000.000 K.**

Ich erteile dem Herrn Antragsteller Landesrat Ing. **Paul** das Wort.

Landesrat Professor Paul: Hohes Haus! Zu Beginn des Jahres 1917 hat sich unter Führung des ehemaligen Ministers **Hohenburger** ein Konsortium gebildet, welches vorschlug, im Wege eines gemischt-öffentlichen Großkraftwerkunternehmens den

Ausbau der steirischen Wasserkräfte durchzuführen und welches hiefür einen großzügigen Plan entwarf. Zu dieser Zeit, in der man einen guten Ausgang des Krieges erwarten durfte, war mit einer Hochkonjunktur auf allen Gebieten des Handels und Gewerbes nach Beendigung des Krieges zu rechnen, in welchem Falle die so geschaffenen Anlagen nicht nur für das Land Steiermark, sondern für den ganzen Staat hervorragende Bedeutung gehabt hätten.

Im Jahre 1918 hat eine „Gesellschaft m. b. H. für die Vorbereitung des Ausbaues der steirischen Wasserkräfte“ sich gebildet, in welcher das Land und die Gemeinde Graz einerseits, die Industriellen Steiermarks andererseits mit gleichen Anteilen vertreten waren und welche zunächst daran ging, die notwendigen Pläne und Konzessionen für Kraftwerke sich zu beschaffen. Dann kam das Ende des Krieges, aber nicht mit Sieg, sondern mit Schrecken. Von allen den hochfliegenden Plänen, die alle Körperschaften erfüllten, ist nur der eine Gedanke übriggeblieben, unsere steirischen Wasserkräfte auszubauen, ein Zeichen, daß dieser Gedanke ein guter war und daß wir die Wasserkräfte tatsächlich notwendig brauchen. In dieser Hinsicht möge es mir gestattet sein, dem hohen Hause nur einige Zahlen vorzuführen:

Das ehemalige Österreich hatte ein Kohlenvermögen von 28.400 Millionen Tonnen Steinkohle und 12.900 Millionen Tonnen Braunkohle. Das heutige Österreich hat nur 7.5 Millionen Tonnen Steinkohle, also den 4000. Teil und nur 335 Millionen Tonnen Braunkohle, also den 40. Teil des ehemaligen gesamten Österreich. Der gesamte Kohlenbedarf des ehemaligen Staates betrug 42 Millionen Tonnen im Jahre, wovon nur 29 Millionen Tonnen im Inlande gefördert wurden, weshalb 13 Millionen Tonnen schon damals eingeführt werden mußten. Eine Tonne Steinkohle kostete am Nordbahnhofe in Wien 30 K. Der normale Verbrauch im jetzigen Deutschösterreich würde ohne die notwendigen Einschränkungen 14 Millionen Tonnen Kohle betragen. Zur tatsächlichen Verwendung aber stehen uns nur 6.5 Millionen zur Verfügung. Dieser Fehlbetrag von 7.5 Millionen Tonnen Kohle im Jahre ist der Ausdruck des Elends, in dem unsere Wirtschaft sich derzeit befindet und welches wir nur beheben können dadurch, daß wir an Stelle der schwarzen Kohle, die wir nicht haben, die weiße Kohle setzen.

Von den verbrauchten 6.5 Millionen Tonnen Kohle konnten wir überdies nur 2.5 Millionen Tonnen Braunkohle im Inlande gewinnen, während wir die übrigen 4 Millionen Tonnen einführen müssen.

Weil aber jetzt 1 Tonne Kohle nicht mehr 30 K, sondern 3650 K ab Wien kostet, müßten wir, um den normalen Verbrauch bestreiten zu können, jährlich 42 Milliarden Kronen für Kohle zahlen. Selbst wenn wir uns weiter einschränken, und nur 4 Millionen Tonnen Kohle vom Ausland beziehen, müßten wir ab Nordbahnhof Wien jährlich 14.6 Milliarden Kronen für Kohle zahlen, wozu noch kommt, daß die Fracht nicht mehr 6 bis 8 K für den Kilometer kostet wie im Jahre 1914, sondern 420 bis 660 K. Da läßt sich leicht rechnen, wie hoch uns Kohle kommt, die wir von Wien nach Graz und in die Steiermark einführen müßten.

Aus diesem Grunde haben wir uns entschließen müssen, trotz des unglücklichen Endes des Krieges auf dem Ausbau unserer Wasserkräfte zu beharren, und mußten wir das Programm des Ausbaues den verschlechterten Verhältnissen entsprechend einschränken.

Da ist man so vorgegangen, daß man zunächst den Bedarf an elektrischem Strom in Steiermark festgestellt hat. Wir haben genaue Erhebungen gemacht und gefunden, daß wir 142.000 Kilowatt und eine gleichzeitige Spitzenleistung von 68.000 Kilowatt ohne den Betrieb der Eisenbahnen benötigen. Es ist aber nicht hinreichend, dem Ausbau nur den Augenblicksbedarf zugrunde zu legen. Wir haben uns vielmehr entschlossen, den Bedarf in zukünftigen 15 Jahren zu schätzen und diesen mit 102.000 Kilowatt als Anschlußwert anzunehmen. Wenn wir für Wien 40.000 Kilowatt ständige Kraft und für den Betrieb der Eisenbahnen 80.000 Kilowatt rechnen, so erhalten wir eine Gesamtsumme, die wir aus unseren Wasserkraften decken müssen. Die Erhebungen haben ergeben, daß wir tatsächlich imstande sind, diesen Bedarf an elektrischer Energie mit Hilfe folgender Wasserkraftwerke zu decken: des Ennswerkes, der Anlage am Erzbach, für welche beide die Konzession schon in unserem Besitze ist, der Werke Puntigam-Werndorf, Teigitzsch, Peggau-Weinzöttl, Bruck-Mignitz, Knittelfeld-Preg und der Speicheranlage auf der Teichalpe. Auch für diese Werke wurde die Konzession bereits erworben. Hinsichtlich der ebenfalls in Betracht kommenden Projekte für Speicheranlagen im Talbach und Sölkbach und für ein weiteres Turbokraftwerk Judenburg-Zeltweg sind die Konzessionsverhandlungen im Zuge.

Durch eine Kombination von Hochdruck- und Niederdruckanlagen wird es möglich, die zur Deckung der Bedarfsspitzen notwendige Energie zu gewinnen. Da für die meisten dieser Projekte die Pläne bereits durchgearbeitet sind, kann festgestellt werden, daß alle technischen Fragen trotz der Schwierigkeiten, welche ihre

Lösung darbieten, bereits bereinigt sind. Es gereicht mir zu besonderer Freude, der steirischen Technikerschaft das Zeugnis ausstellen zu können, bei der Verfassung dieser Projekte ganz Hervorragendes geleistet zu haben.

Aber es nützt der schönste Plan und die beste Berechnung nichts, wenn das Geld zur Arbeit fehlt. Und deshalb ist es eine hauptwichtige Frage, wie die Finanzierung des Ausbaues durchzuführen wäre.

Als wir im Jahre 1919 an die Ausführung der Werke schreiten wollten, hätten wir für alle Werke samt jenen an der Drau 50 Millionen Kronen, einige Monate später schon 750 Millionen Kronen gebraucht. Heute würden wir, ohne die Werke an der Drau ausführen zu können, 15 Milliarden Kronen benötigen.

Es ist klar, daß es nicht möglich ist, alle Werke zugleich auszubauen, weil das erforderliche Geld nicht aufgebracht und auch die Arbeitskräfte hierfür nicht vorhanden wären. Da wäre nun der Gedanke nahelegend, daß wir durch ein Trennen der Werke voneinander, durch ihr Vergeben an private Unternehmungen eher zum Ziele kommen könnten. Eine solche Lösung wäre aber nicht vorteilhaft, weil ein Ineinandergreifen der Werke unbedingt notwendig ist und die Leitung ihrer Ausführung daher eine einheitliche sein muß. Aber nicht nur technische, auch finanzielle Gründe sprechen gegen die Kostentrennung einzelner Werke aus der Gesamtheit ihrer Durchführung. Denn entweder bleiben die Baukosten wie sie sind, oder sie ändern sich. Wenn sie sich ändern, werden sie kleiner oder größer. Wird nun ein Werk billiger gebaut als ein zweites, so kann ersteres dem letzteren Konkurrenz machen oder umgekehrt. Sind beide Werke in einer Hand, kann dieser Umstand nicht schädlich, sondern auf jeden Fall nur nützlich sein. Schon aus diesem Grunde wird es notwendig sein, eine einheitliche Durchführung aller Werke ins Auge zu fassen.

Nun wurde, wie bereits erwähnt, vor einiger Zeit eine Aktiengesellschaft gegründet zur Vorbereitung des Ausbaues der Wasserkräfte mit 20 Millionen Kronen Aktienkapital und sind an derselben zur Hälfte die Industriellen, zur anderen Hälfte das Land, die Stadt Graz und die landwirtschaftlichen Genossenschaften beteiligt. Um es dieser Gesellschaft zu ermöglichen, den ersten Schritt zum Ausbau der Wasserkräfte zu tun, ist es notwendig, ihr bei Beschaffung der erforderlichen Geldmittel behilflich zu sein.

Nun hat sich erfreulicherweise die Gelegenheit gefunden, ihr ein Kapital von ungefähr einer Milliarde Krone zu beschaffen unter der Bedingung, daß das Land die Haftung für die auszugebenden Obligationen

übernimmt. Es ist dabei gedacht, daß für die Bausumme ein Drittel Stammaktien, ein Drittel Prioritätsaktien und ein Drittel Obligationen ausgegeben werden und für letztere wäre eben die Haftung des Landes auszusprechen. Das ist der Zweck des vorliegenden Antrages.

Wir können nicht mit dem Bau aller Werke gleichzeitig beginnen und haben uns daher entschlossen, das für die Stadt Graz und Umgebung so wichtige Grazer Werk zunächst zur Ausführung zu bringen. Die Form des Grazer Werkes ist noch nicht endgültig festgesetzt. Entweder kommt es zum Ausbau des Kohlenkraftwerkes Bärnbach bei Köslach und der unteren Stufe der Teigischklamm oder zum Ausbau des Projektes Puntigam—Werndorf. Vom Kohlenkraftwerk bei Köslach, welches auf 1500 Kilowatt ausgebaut werden könnte, würden für Graz 800 Kilowatt abgetreten werden. Es müßte eine Fernleitung hergestellt werden, welche von Bärnbach nach Graz führt und schon in diesem Herbst 700 bis 800 Kilowatt zu uns bringen könnte. Diese Fernleitung kann dann auch benützt werden, um die aus dem unteren Teigischwerke gewonnene Kraft nach Graz zu schaffen. Auf diese Weise könnten 10.000 Kilowatt erzeugt werden, während der Ausbau des Werkes Puntigam—Kalsdorf 12.000 Kilowatt liefern würde. Das erstere Projekt ist mit ungefähr 80 Millionen Kronen, das letztere mit 120 Millionen Kronen Kosten zu veranschlagen. Ob das eine oder das andere zunächst zur Durchführung gelangt, wird Sache einer näheren Besprechung sein, welche die Ingenieure der Aktiengesellschaft mit jenen der Stadt Graz demnächst abhalten werden.

Die Garantie, welche das Land übernehmen soll, wird dazu beitragen, das Unternehmen in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und wird geeignet sein, auch das Ausland dafür zu interessieren. Wenn der Ausbau der Wasserkräfte unter der Flagge Steiermarks erfolgt, wird dieses mehr Vertrauen dafür haben, als wenn das Unternehmen unter dem Namen eines Puntigam—Kalsdorfer oder eines Köslacher Werkes in die Welt geht. Der Gedanke, daß man nur mit ausländischem Kapital die Wasserkraftanlagen finanzieren will, hat sich nicht als durchführbar erwiesen. Wenn unsere Stromabnehmer den Strom mit österreichischem Gelde zahlen, würde es sehr schwer sein, damit die Verzinsung ausländischen Kredites zu leisten. Unsere Stromabnehmer aber zu verpflichten, den Strom in ausländischer Währung zu bezahlen, würde für sie sehr ungünstig sein, daher wäre es zu begrüßen, wenn der nachfolgende Antrag durchgeführt wird (liest):

„Im Hinblick auf die äußerst dringend gewordene Notwendigkeit, den Ausbau der steirischen Wasserkräfte in die Wege zu leiten, beschließt der Landtag die Übernahme der Haftung für die Verzinsung und quotenmäßige Rückzahlung von 400 Millionen Kronen Obligationen, welche von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für den nächsten Ausbau der Werke Bärnbach-Teigitzsch oder Bärnbach-Puntigam-Kalsdorf ausgegeben werden sollen.“

Damit die noch notwendigen Verhandlungen durch die ausgesprochene Haftung nicht insofern ungünstig beeinflusst werden, als man sagen könnte, das Land haftet nun und kann nicht mehr davon zurück, sollen folgende Bestimmungen gelten:

„1. Hierbei gilt die Bedingung, daß dem Lande Steiermark seitens der genannten Aktiengesellschaft eine besondere, dieser Garantieverpflichtung entsprechende Vertretung in ihrem Verwaltungsrate und in ihrem Exekutivkomitee, sowie ein entsprechendes Aufsichtsrecht während des Baues und beim Betriebe der zu erstellenden Anlagen eingeräumt und sichergestellt werde.“

2. Der Landtag ermächtigt die Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die näheren Bedingungen dieser Haftung mit der Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu vereinbaren und allenfalls von obiger Haftungserklärung des Landtages Umgang zu nehmen, falls das Ergebnis der Verhandlungen mit der Aktiengesellschaft es nicht möglich machte, die Interessen des Landes nach jeder Richtung zu wahren.

3. Die Landesregierung hat sich zu bemühen, daß für diese Obligationenemission die Gebührenfreiheit und für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen die Mündelsicherheit erzielt werde. Weiters wäre eine Bevorzugung dieser Obligationen im Hinblick auf die Einkommen- und Rentensteuer anzustreben.“

Hohes Haus! Ich bin durchdrungen von der Überzeugung, daß der Ausbau der Wasserkräfte für uns nicht nur eine dringende Notwendigkeit, sondern daß er allein imstande ist, unsere so arg darniederliegende Wirtschaft durch eigene Kraft wieder emporzuheben. Das ist es ja, was uns fehlt und was uns so not tut. Wenn uns dies gelingt, dann werden wir unserem deutschen Mutterlande gegenüber nicht nur anschlussfreudig, sondern auch anschlusswürdig sein. Ich halte unseren heutigen Entschluß und den Augenblick dieses Entschlusses für einen geschichtlichen. (Lebhafter Beifall.)

(Der Dringlichkeitsantrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Wir kommen nunmehr zum Dringlichkeitsantrag der Herren Abgeordneten Kölbl, Paul und Genossen, betreffend Schutzmaßnahmen für die bedrängten Deutschen im Staate SHS.

Ich erteile dem Herrn Präsidenten Kölbl das Wort.

Präsident Kölbl: Hohes Haus! Es würde mich freuen, wenn ich zu meinem Antrage die einmütige Zustimmung des hohen Hauses erlangen könnte, die, wie es scheint, bei den letzten Verhandlungen ins Wanken geraten ist. Wir haben heute schon einmal die Einmütigkeit des hohen Hauses gesehen, bei Gelegenheit der Beratung des Antrages des Herrn Landesrates Dr. Hübler bezüglich des Anschlusses, damals, als wir unsern einmütigen Wunsch zum Ausdruck gegeben haben, daß endlich einmal die Schranken fallen möchten, die uns noch von unseren Brüdern im Deutschen Reiche trennen. Gerade dieser Beschluß gibt mir die Gelegenheit, hinzuweisen auf andere unserer Brüder, die ein widriges Geschick in fremder Herrschaft hält, auf unsere Brüder im untersteirischen Lande, im Staate SHS. Durch den Friedensvertrag laut Artikel 1, V, ist zwar den nationalen und religiösen Minderheiten zugesichert, daß sie durch einen Vertrag, den der SHS-Staat mit den Nachbarstaaten abschließen soll, den Schutz ihrer nationalen und religiösen Interessen finden sollen. Es hat sogar der serbische Regent in seiner Thronrede sich auf den Standpunkt der nationalen Gleichberechtigung gestellt und es wurde hervorgehoben, daß er eintrete für den Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten. Wir haben auch aus dem Munde slowenischer Führer oft und oft die Zusicherung vernehmen können, daß sie sich gleichfalls auf den Standpunkt der nationalen Gleichberechtigung stellen wollen, aber in Wirklichkeit ist diese nationale Gleichberechtigung ganz anders und entspricht durchaus nicht den oftmals wiederholten und feierlichen Zusicherungen, die man von Seite der Führer hören kann.

Der Weg, den gerade die nationalen Minderheiten im steirischen Unterlande, die erbgeessene deutsche Bevölkerung in den Städten und Märkten gegeben hat, ist in Wahrheit ein Dornenweg, ein Leidensweg, ein Weg durch Not und Blut. Ich gestatte mir, Sie nur auf einiges aufmerksam zu machen, — die Zeit drängt und ich glaube, wir werden nicht mehr besonders aufgelegt sein, uns lange aufhalten zu lassen, — ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Slowenen es besonders darauf angelegt zu haben scheinen auf die

Vernichtung unserer nationalen Kulturstätten im Unterlande. Viele Schulen wurden bereits aufgelöst und, wie es scheint, ist das Gymnasium in Cilli dem Untergange geweiht; geschlossen wurden auch die deutsche Realschule in Marburg sowie mehrere Bürger- und Gewerbeschulen, die meisten Volksschulen bis auf einige Parallelklassen, so daß die deutschen Kinder des Unterlandes vollständig ihrer Muttersprache entfremdet werden. Es wurden weiters Bezirks- und Gemeindeverbände, Bezirks- und Ortschaftsräte aufgelöst, Beamte und Lehrer und Angestellte, ja sogar Arbeiter des Südbahnschienenwerkes wurden ausgewiesen und die zurückgebliebene deutsche Bevölkerung ist den härtesten Drangsalierungen unterworfen, deutsche Aufschriften wurden verboten und mußten entfernt und durch slowenische ersetzt werden. Die deutschen Geldinstitute, die sogar bei der slowenischen Bevölkerung eines großen Ansehens und Beliebtheit sich erfreuten, mußten ebenfalls ihre Tätigkeit einstellen, jede deutsche Veranstaltung, jede deutsche Vereinstätigkeit wurde verboten, die deutschen Zeitungen aus Österreich wurden gleichfalls mit wenig Ausnahmen verboten und der ganze Verkehr mit Deutschösterreich ist durch strenge Verkehrsabsperungen auf das Allergrößte erschwert. Die Deutschen im Unterlande sind politisch vollkommen rechtlos gemacht worden. Das Wahlrecht anlässlich der Wahlen in die serbische Konstituante wurde ihnen vollständig entzogen, desgleichen auch das Wahlrecht anlässlich der letzten Gemeindevahlen, ja man ging sogar so weit, daß man diejenigen, welche für Deutschösterreich optiert und welche laut Friedensvertrag eine Frist von 12 Monaten haben, innerhalb welcher sie den Wohnsitz verlegen müssen, mit Gewalt delogiert und aus Jugoslawien vertrieben hat. Ganz besonders kraß zeigt sich die Unterdrückung der Deutschen anlässlich der vor kurzem vorgenommenen Volkszählung. Was man da in Jugoslawien erleben konnte, spottet jeder Beschreibung. Die Formulare, die für die Volkszählung verwendet wurden, waren in der neuslowenischen Sprache abgefaßt, in der Sprache, die nicht einmal der slowenische Bauer, noch weniger ein Deutscher versteht. Infolgedessen konnten die Formularen nur ausgefüllt werden von den Zählungskommissären und als solche waren junge Leute, Studenten, Journalisten bestimmt, welche nicht einmal sich die Mühe nahmen, die Einzelnen um ihre Nationalität zu fragen, sondern auf eigene Faust die Eintragungen vornahmen. Wenn ihnen ein Name begegnete, der nur von ferne einen slowenischen Anklang hatte, so wurde dieser Mann samt seiner Familie trotz seines Protestes als Slowene

eingetragen. Diese Fälle haben sich ereignet im ganzen Unterlande. Ich habe eine Anzahl solcher Fälle auch aus dem Abstaller Becken gehabt. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, über das Ergebnis der Volkszählung. Es war auch fast unmöglich, über das, was aufgezeichnet wurde, sich Gewißheit zu verschaffen. Kein Haushaltungsvorstand war in die Lage versetzt, sich über die Ausfüllung hinsichtlich der Familie irgendwie zu informieren. Es war auch keine Unterschrift der einzelnen Haushaltungsvorstände möglich. Wir dürfen uns daher über das Ergebnis der Volkszählung nicht wundern, wenn wir das Ergebnis der Volkszählung von 1910 mit jenem von 1921 vergleichen. Ich gestatte mir, einige Ziffern anzuführen. Es waren laut Volkszählung im Jahre 1910 in Marburg 22.610 Deutsche und 3822 Slowenen. Die Volkszählung von 1921 ergab 6500 Deutsche und 22.000 Slowenen. Pettau hatte im Jahre 1910 3672 Deutsche und 608 Slowenen gehabt. Im Jahre 1921 waren 974 Deutsche und 2976 Slowenen. Gonobitz hatte im Jahre 1910 1154 Deutsche und 243 Slowenen, im Jahre 1921 171 Deutsche und 1145 Slowenen usw. Überall im Abstaller Becken ging man daran, das ganze Becken vor der Volkszählung mit Militär in einer Weise zu überschwemmen, die in keiner Weise dem wirklichen Bedürfnisse entsprochen hat, nur um möglichst viel Slowenen in das Abstaller Becken zu bringen. Nur so konnten in Dörfern, wo überhaupt keine Slowenen existieren, auf einmal einige Hundert auftauchen. In dieser Weise wurde vorgegangen. Und obwohl selbst viele Slowenen über das Ergebnis lachten und meinten, daß das eine Komödie sei, setzten die slowenischen Machthaber ihrer Schamlosigkeit noch die Krone auf, indem sie in Belgrad eine neuerliche Volkszählung verlangten und auch durchsetzten mit der Begründung, daß die Zahl der Deutschen zu groß sei. Es handelt sich um nichts Geringeres, als darum, das Deutschtum im Unterlande vollständig sowohl in kultureller als auch in nationaler und wirtschaftlicher Beziehung zugrunde zu richten. Selbst die wenigen Deutschen, die man bei der Gelegenheit der Volkszählung noch herausgebracht hat, die fürchtet man noch und will sie vollkommen entrechteten und will sich allen Verpflichtungen, die sich aus dem Minderheitenschutzgesetze ergeben, entziehen. Ich glaube, hohes Haus, Ihrer einmütigen Zustimmung sicher zu sein, wenn ich folgenden Antrag im hohen Hause stelle (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund der Bestimmungen über den Minderheitenschutz unverzüglich im Wege des Bundesministeriums des Außern sowohl der serbisch-kroatisch-slo-

menischen Regierung in Belgrad, wie auch dem Räte des Völkerbundes die unhaltbare Lage der Deutschen im Staate SHS. zur Kenntnis zu bringen und mit größter Energie alle Schritte zu unternehmen, daß den in ihrer wirtschaftlichen und nationalen Existenz bedrohten Deutschen des Unterlandes der ihnen gebührende gesetzliche Schutz auch tatsächlich zukomme."

Hohes Haus! Wenn uns auch vollständig die Macht fehlt, unseren schwer bedrängten Brüdern im Unterlande die heißersehnte Befreiung aus ihrem Joche zu bringen, so wollen wir ihnen doch den Trost geben, daß wir ihrer nicht vergessen, und eines Herzens und eines Sinnes mit ihnen sind. Und in diesem Sinne bitte ich, den Antrag anzunehmen. (Lebhafter Beifall im ganzen Hause.)

Abgeordneter Wihany: Hohes Haus! Wir vom Standpunkte des Bauernbundes sind bereit, den Antrag des Herrn Pfarrers K ö l b l zu unterstützen. Wir haben in Erkenntnis der Tatsache, daß an den Grenzen, insbesondere an der Grenze gegen Jugoslawien, Zustände herrschen, die einer Revision bedürfen, auch unsere praktischen Maßnahmen getroffen. Der Herr Pfarrer K ö l b l hat nur im besonderen die einzelnen Beweise angeführt, welchen schweren Schikanen die deutschen Bevölkerungskreise, insbesondere die deutschen Bauern, in Jugoslawien durch den Friedensvertrag ausgesetzt sind. Wir meinen, daß es insbesondere vielleicht möglich sein wird, diesen schweren Bedingungen in der Weise Abhilfe zu schaffen, daß immer und immer wieder betont wird, daß wir diese Gebiete wohl durch den Friedensvertrag verloren haben, daß wir sie aber nicht endgültig verloren geben. Ich möchte der Meinung Ausdruck geben, daß wir uns in Deutschösterreich und auch im steirischen Landtage ganz einmütig zur republikanischen Staatsform bekannt haben und daß vielleicht auch eine ähnliche Äußerung im jugoslawischen Staate, die ihre Verkörperung findet in dem Bauernführer R a d i ć, vielleicht manche Gegensätze, die heute noch zwischen Jugoslawien und uns bestehen, zu überbrücken imstande wäre. Sollte dazu unsere Bauernbewegung, wie wir sie in unserem Staate verfolgen, eine Brücke schlagen, dann wäre unsere Politik eines Erfolges gewiß. In allem anderen möchte ich mich voll und ganz im Einvernehmen meiner Partei anschließen den Ausführungen, die der Herr Vorredner gebracht hat.

Landesrat Dr. Hübler: Hohes Haus! Ich glaube wohl, daß in dieser Frage die Einmütigkeit aller Parteien von vornherein feststeht. Ich habe die Aufgabe, Sie auf einige konkrete Tatsachen dieser Materie auf-

merksam zu machen. Ich bin mit den Tendenzen des Antrages völlig einverstanden, nur erscheint es mir etwas zu allgemein. Der Minderheitenschutz für die Deutschen im SHS.-Staate bietet deshalb eine große Schwierigkeit, weil die Bedingungen dieses Minderheitenschutzes festgelegt worden sind in einem Vertrage, den der SHS.-Staat nicht mit uns, sondern mit der Entente abzuschließen hat. Wie die Nachrichten lauten, die mir zugekommen sind, soll dieser Vertrag bereits abgeschlossen sein. Es wurde hierüber bereits bei der Gesandtschaft in Paris interveniert und der Vertrag soll sich schon in den Händen der österreichischen Bundesregierung befinden. Ich bin darüber so informiert worden. Nun handelt es sich darum, daß diese Geheimniskrämerei aufhört und daß der Bevölkerung die Bedingungen des Minderheitenschutzes verlaublich werden. Ich bin dafür, daß der Antrag nicht abgeändert, sondern daß nur folgender Zusatzantrag zugefügt wird.

„Die Landesregierung wolle bei der Bundesregierung unverzüglich dahin wirken, daß die Bestimmungen des vom Staate SHS. im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain mit der Entente dem Vernehmen nach bereits abgeschlossenen Vertrages über den Minderheitenschutz im SHS.-Staate sofort veröffentlicht werden, damit die Deutschen im SHS.-Staate wissen, welche Rechte sie in Anspruch nehmen können.“

Hohes Haus! Ich möchte noch kurz bei diesem wichtigen Gegenstande auf etwas anderes aufmerksam machen. Man kann die Unterdrückungen der im SHS.-Staate befindlichen Deutschen von jenem Unrechte nicht trennen, das auch heute noch den Deutschösterreichern, die in Jugoslawien einen Besitz haben, zugefügt wird. Seit Inkrafttreten des Friedensvertrages sind die Sequestrationen formell aufgehoben und doch werden sie nach wie vor unten durchgeführt. Heute ist eine Nachricht eingelaufen, daß die gesamten Büchereien der Südmarch und des Schulvereines um 2500 K verkauft wurden. So wird unten gewirtschaftet. Das trifft, wie die Südmarch, genau so das deutsche Privateigentum. Ferner ist unten der Verkauf des sequestrierten Eigentums unter gerichtliche Kontrolle gestellt. Die ausgewiesenen Deutschen können ihr Eigentum nicht verkaufen. Das ist zum Beispiel auch beim Herrn Dr. M r a v l a g der Fall, der so außerstande ist, sich vor dem schwersten Verlust seines Vermögens zu schützen. Es handelt sich also nun um die Aufhebung des Sequesters in Jugoslawien und um die der gerichtlichen Kontrolle beim Verkaufe von deutschösterreichischem Besitz im SHS.-Staate. In beiden Fällen wäre die

Anwendung gleicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber jugoslawischen Eigentums in Deutschösterreich am Platze. Es hat ja schon früher eine Bestimmung gegeben, daß der Verkauf von jugoslawischem Eigentum grundbücherlich nicht eingetragen werden darf. Durch das Staatsamt für Justiz wurde diese Bestimmung in der irrthümlichen Auffassung, der Minderheitenschutz sei auch bereits im SHS.-Staate in Kraft, aufgehoben. Ich möchte daher die nachfolgenden beiden Punkte als Zusatz beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutze des deutschösterreichischen Eigentums im SHS.-Staate zu erwirken:

1. Aufhebung des nach dem Friedensvertrage ungesetzlichen Sequesters auf deutschösterreichischem Besitze im SHS.-Staate.

2. Aufhebung der gerichtlichen Kontrolle bei Verkäufen von deutschösterreichischem Besitze im SHS.-Staate.

In beiden Fällen Anwendung der gleichen Maßnahmen gegenüber jugoslawischem Eigentum in Deutschösterreich.“

Drittens, um eine praktische Regelung vorzuschlagen, die auch von Bedeutung ist, möchte ich auf die Mißwirtschaft bei der Festsetzung der Paßgebühren aufmerksam machen: Bezüglich der Höhe der Paßgebühren für die Einreise nach Jugoslawien herrscht vollkommene Unklarheit und Rechtslosigkeit. Es wird die Summe von 125 bis 600 K als Paßgebühr begehrt; dazu wird die Anmeldung in Laibach verlangt, wofür noch der doppelte Befrag zu zahlen ist, während von unserer Seite von den Jugoslawen ein viel geringerer Befrag verlangt wird.

Es wäre daher sehr gut, wenn die Landesregierung bei der Bundesregierung über den nachfolgenden Punkt meines Zusatzantrages Vorstellung erheben würde (liest):

„3. Regelung der Höhe der Paßgebühren für die Einreise von Deutschösterreichern nach dem SHS.-Staate im Wege von Verhandlungen unter Anwendung von gleich hohen Paßgebühren für die Einreise von Staatsbürgern von SHS. nach Deutschösterreich.“

Es sind diese drei Zusatzanträge geeignet, ein Unrecht, welches den Deutschösterreichern im SHS.-Staate zugefügt wird, wieder gutzumachen, und ich möchte daher das hohe Haus bitten, diese meine Zu-

satzanträge in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Präsidenten K ö l b l anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongraf**: Hohes Haus! Wir sind grundsätzlich dagegen, daß Minderheiten in einem Staate unterdrückt werden. Wir haben diesen unseren Grundsatz zur Zeit der alten Monarchie verteidigt und sind immer auf der Forderung bestanden, daß alle Minderheiten der verschiedenen Völker das gleiche Recht haben. Wir müssen daher umsomehr darauf bestehen, daß die deutschen Minderheiten in den anderen Staaten auf Grund des Friedensvertrages, auf Grund der mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge einen angemessenen Schutz erhalten. Wir verurteilen jede Willkür und jede Gewaltmaßnahmen gegen einzelne Nationen, weil wir auf dem Standpunkte stehen, daß jede Nation sich frei entwickeln könne. Deshalb werden wir auch für den vom Herrn Präsidenten K ö l b l gestellten Antrag stimmen. Was nun die Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Dr. H ü b l e r anbelangt, so sind wir der Meinung, daß sie zuviel ins Detail gehen und daß alle diese Details bereits im Hauptantrage enthalten sind. Wir können nicht allein über die Paßschwierigkeiten allein Klage führen, denn da gibt es noch eine Menge anderer Detailfragen, die angeführt werden könnten, und ich meine daher, es würde der Antrag an Wirkung verlieren, wenn dem allgemein gefaßten Antrage Detailfragen angehängt werden würden, die ja auch einer Erledigung zugeführt werden müssen. Deshalb werden wir für den Antrag des Herrn Präsidenten K ö l b l stimmen.

Landesrat **Riegler**: Meine Herren! Mit Recht werden Sie sich wundern, wie überhaupt der Riegler dazukommt, zu diesem Gegenstande etwas zu sprechen. Wenn ich kurz meiner Meinung Ausdruck geben darf, so ist es die, daß ich der Anschauung war, daß die eindrucksvollen nationalen Ausführungen des Herrn Präsidenten K ö l b l eigentlich schon von vornherein hingereicht haben würden, die Sache zum Abschlusse zu bringen. Nachdem aber ein Mitglied des hohen Hauses zur Sache Stellung genommen hat, kann ich es nicht unterlassen, ein paar Worte zu dieser Angelegenheit zu sprechen. Als Referent in Landeskulturangelegenheiten muß ich des öfteren bemerken, wie tatsächlich unliebsam sich der Verkehr mit unserem Nachbarstaate SHS. abspielt. Vor acht Tagen ist mir ein Bericht zur Unterschrift vorgelegt worden, nach welchem die SHS.-Regierung von der steirischen Landesregierung ersucht wurde, wir sollen ihr alle Frequentanten der Marburger Weinbauschule be-

kannftgeben. Das Begehren an uns wird aber in jugoslawischer Sprache gestellt, so daß wir gezwungen sind, die Eingabe übersehen zu lassen, und umgekehrt bitten wir die jugoslawische Regierung schon ein halbes Jahr hindurch, daß sie uns die Steuervorschreibung jener Gemeinden bekanntgeben möge, die uns aus dem jugoslawischen Gebiete zugefellt wurden, da diese nicht in der Lage sind, ihre Voranschläge zu erstellen. Aber über diese Ersuchen bekommen wir regelmäßig gar keine Erledigung. Diese kurzen Ausführungen sollen ein weiterer Beweis zu dem sein, was Herr Präsident K ö l b l ausgeführt hat, und ich möchte nur noch kurz sagen, daß wir Bauern alle miteinander sehr gerne die Anträge des Herrn Präsidenten K ö l b l unterstützen und denselben zustimmen werden.

Präsident K ö l b l : Zu den Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. H ü b l e r möchte ich nur kurz bemerken, daß ich dieselben selbstverständlich vom Herzen begrüße, nur möchte ich zu bedenken geben, ob es nicht vielleicht eindrucksvoller ist, eine mehr allgemeine Fassung zu halten, als sich vielleicht in zu viele Details und besonders ins Geschäftliche einzulassen, wenn wir mit den verschiedenen Paffsachen kommen. Ich meine daher, daß der Eindruck der ganzen Resolution ein besserer wäre, wenn wir von diesen Details mehr abgehen.

Landesrat Dr. H ü b l e r : Damit ein einmütiger Beschluß zustande komme, erkläre ich mich bereit, meine Anträge dahin abzuändern, daß dieselben als Begründung des Antrages des Herrn Präsidenten K ö l b l in dem Antrage aufgenommen werden. Es würde also dann der Antrag des Herrn Präsidenten K ö l b l mit diesen vier Punkten als Begründung angenommen werden.

Präsident Regner : Ich schreite nunmehr zur Abstimmung, und zwar vorerst über den Antrag des Herrn Präsidenten K ö l b l.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Landesrates Dr. H ü b l e r zur Abstimmung, daß seine Anträge als Begründung dem Antrage des Herrn Präsidenten K ö l b l zugewiesen werden.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Nun kommt noch ein Dringlichkeitsantrag des Landeskulturausschusses.

Herr Abgeordneter F i n k hat das Wort.

Abgeordneter F i n k : über Antrag des Mitgliedes des Landeskulturausschusses Herrn Abgeordneten

O f ö l l e r hat der Landeskulturausschuß sich dem von ihm gestellten Antrage angeschlossen und ihn als eigenen aufgenommen, und bitte ich, folgenden Resolutionsantrag des Landeskulturausschusses anzunehmen (liest) :

„Der hohe Landtag wolle beschließen :

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrate ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rückübertragung von Gemeindegut, soweit es ungesetzlich und unrechtmäßig den Gemeinden zugunsten einzelner Personen oder Personengemeinschaften (Agtargemeinschaften) entzogen worden ist, in das Eigentum der Gemeinden vorgenommen wird.“

(Der Dringlichkeitsantrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner : Nun sind wir am Schlusse der Tagesordnung angelangt.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. A h r e r zum Worte gemeldet.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. A h r e r : Hohes Haus ! Anlässlich der Debatte über die Petition der Beamten des Landes-Obereinnnehmeramtes um Gleichstellung mit den Buchhaltungsbeamten wurde bemängelt, daß der in der Tagesordnung wiedergegebene Antrag mit dem Beschlusse des Finanzausschusses nicht übereinstimmt. Gleichzeitig wurde beantragt, den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen. Ich habe nun, nachdem ich die Sache erfahren habe — ich war damals nicht anwesend —, sofort Erkundigungen eingezogen und fühle mich als Personalreferent verpflichtet, mich folgend zu äußern : Da es den Anschein erwecken könnte, daß einen Beamten ein Verschulden trifft, sehe ich mich veranlaßt, als Personalreferent festzustellen, daß bei der Sitzung vom Schriftführer keine Verhandlungsschrift aufgenommen wurde (Rufe : „Hört, hört !“), sondern nachträglich eine solche verfaßt worden ist. Mit dieser Verhandlungsschrift stimmt nun die Formulierung in der Tagesordnung inhaltlich vollständig überein. Es trifft also den Beamten an dieser Formulierung keineswegs ein Verschulden. In Zukunft möchte ich die Bitte stellen, da ja die Beistellung von Beamten als Schriftführer bei den Ausschusssitzungen weder nach der Geschäftsordnung zulässig, noch möglich wäre, entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung die Beschlüsse von den Schriftführern auszufertigen und vom Obmanne zeichnen zu lassen und sohin der Präsidialkanzlei abzugeben, welche die unveränderte Druck-

legung veranlassen wird. Wenn diese geschäftsmäßige Bestimmung eingehalten wird, dann werden wir zweifellos niemals mehr irgendwelche Unterschiede in den Anträgen konstatieren können. Dies bitte ich das hohe Haus zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident Regner: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Landesrat Riegler zum Worte gemeldet.

Landesrat Riegler: Ich fühle mich verpflichtet, zu erklären, daß sich in den Auseinandersetzungen, welche sich in der vergangenen Nacht abgespielt haben, scheinbar ein Mißverständnis ergeben hat. Ich habe geäußert, daß ein Jäger des Herrn Abgeordneten Schreckenthal auf einem Gute sich befindet, welches der Wiederbesiedlung bereits zugeführt ist. Diese meine Äußerung ist nun vom Herrn Abgeordneten Schreckenthal dahin aufgefaßt worden, daß ich dabei den verehrten Herrn Abgeordneten Schreckenthal einen Vorwurf hätte machen wollen. Ich nehme nun zur Kenntnis, daß Herr Abgeordneter Schreckenthal in der ganzen Angelegenheit persönlich nichts zu tun gehabt hat und daß es lediglich eine Privatangelegenheit des Jägers gewesen ist. Ich möchte damit die Angelegenheit als erledigt betrachten, da es mir nicht beigesallen ist, dem verehrten Herrn Abgeordneten Schreckenthal persönlich einen Vorwurf machen zu wollen.

Präsident Regner: Zur Beantwortung einer Interpellation hat sich Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Landeshauptmann Dr. Rintelen: Die Interpellation der Herren Abgeordneten Friepfinger und Genossen:

„1. Was gedenkt der Herr Landeshauptmann zu tun, um künftighin den Landesrat zu bewegen, von den im vorliegenden Falle angeführten altbureaukratischen Gründen formeller Behandlung abzustehen und sich mehr der materiellen Behandlung von Rekursen zu widmen, damit die Einbringung der Straßenerhaltungsbeiträge nicht verzögert, sondern ehestens sichergestellt werde?“

2. Was gedenkt der Herr Landeshauptmann zu tun, um fernerhin in amtlichen Erlässen die Anwendung von gesetzlich aufgehobenen Adelsstiteln zu verhindern und hiedurch dem Gesetze und der Würde der demokratischen Republik zu entsprechen“ beantwortete ich, wie folgt:

Der Bezirksverwaltungsausschuß Voitsberg hat für den 19. August 1920 eine sogenannte Interessentenversammlung einberufen, um mit den Interessenten

eine Vereinbarung für die teilweise Deckung der Straßenerhaltungskosten zu treffen.

Bei dieser Interessentenversammlung waren nicht alle Eingeladenen anwesend.

Mit allen bis auf drei Stimmen haben sich die anwesenden Interessenten verpflichtet, bestimmte Beiträge zu leisten. Der Bezirksverwaltungsausschuß hat an alle, und zwar auch an jene Interessenten, welche an der Versammlung nicht teilgenommen hatten, Zahlungsaufträge erlassen. Die Goessche Forstverwaltung Rigist hat nun dagegen die Beschwerde ergriffen. Über diese Beschwerde erteilte der Landesrat dem Bezirksverwaltungsausschuße nunmehr den Auftrag, gemäß § 6, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, vorerst den Versuch zu machen, mit der erwähnten Forstverwaltung eine gütliche Vereinbarung zu treffen.

Der Bezirksverwaltungsausschuß hat hierauf obige Anfrage an mich gerichtet.

Zu 1. Vor allem muß ich feststellen, daß den Beschlüssen der erwähnten Interessentenversammlung nicht die Bedeutung zukommt, die ihnen vom Bezirksverwaltungsausschuße Voitsberg beigemessen wird. Diese Beschlüsse können lediglich für die Interessenten, welche an der Versammlung persönlich teilgenommen haben oder sich vertreten ließen, dann als bindend gelten, wenn sie hiezu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben, keinesfalls aber für die Abwesenden, beziehungsweise für die, die ihre Zustimmung verweigern. Es hat sich um die Sicherstellung einer vollkommen freiwilligen Vereinbarung gehandelt, um — wie auch in der Verhandlungsschrift betont wurde — die im Gesetze vorgesehenen Zwangsmittel nicht zur Anwendung bringen zu müssen. In diesem Zusammenhange ist es auch klar, daß im Falle einer Weigerung irgend eines Interessenten nur nach den gesetzlichen Vorschriften vorgegangen werden kann. Hiefür gilt das Gesetz vom 13. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 230. Dieses hat aber nicht zur Auslegung und weiteren Verfolgung der Beschlüsse der eingangs erwähnten Interessentenversammlung herangezogen zu werden, weil es erst am 27. September 1920, dem Tage der Kundmachung, in Kraft getreten ist. Es konnte daher auf dieses Gesetz in dem Aufforderungsschreiben des Bezirksverwaltungsausschusses zur Einzahlung der Straßenerhaltungsbeiträge auch gar nicht Bezug genommen werden.

§ 6, Absatz 3 des erwähnten Gesetzes bestimmt nun, daß der Bezirk vorerst zu versuchen hat, auf gütlichem Wege eine Vereinbarung zu erzielen. Abgesehen davon, daß, wie bereits erwähnt, das Gesetz vom 13. Juli

1920, L.-G.-Bl. Nr. 230, erst am 27. September in Kraft getreten ist und daher auf keinen Fall auf die Versammlung am 19. August angewendet werden kann, würde hiefür auch noch die Voraussetzung des § 6, Absatz 2, fehlen. Hier ist nämlich ausdrücklich festgestellt, daß nur dann das Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, wenn die Inanspruchnahme der Bezirksstraße in größerem Maße erfolgt ist, so daß aus diesem Anlasse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Straße besondere Kosten durch den Heranziehenden erwachsen. Im vorliegenden Falle wurde jedoch bei der Interessentenverhandlung von allen Schwerfuhrwerksbesitzern eine gleichartige Beitragsleistung verlangt (per Pferd 1000 K), unbeschadet, ob durch den einzelnen Interessenten eine größere oder geringere Straßenabnutzung erfolgt ist.

Bei dieser Sachlage ist es für den Landesrat nur möglich gewesen, den Bezirksverwaltungsausschuß anzuweisen, daß er im Sinne des derzeit in Geltung stehenden Gesetzes in erster Linie auf gütlichem Wege eine Vereinbarung erzielt.

Bei aller Anerkennung des initiativen Vorgehens des Bezirksverwaltungsausschusses Voitsberg kommt man nicht darüber hinweg, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur die Interessen der Allgemeinheit, sondern auch den einzelnen zu schützen haben, und aus dieser in einem Rechtsstaate gewiß begründeten Erwägung heraus handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen zu bekämpfenden formellen Bürokratismus, sondern eben darum, die spätere meritokratische Entscheidung von vornherein in jeder Hinsicht eindeutig und unanfechtbar vorzubereiten. Es wird damit nach allgemeiner Auffassung den Bestrebungen des Bezirkes gewiß auch nur gedient werden können.

Zu 2. Was die weiters geübte Kritik über die im Texte der Landesrafterledigung vorgekommene Bezeichnung „Leopold Graf Goefische Forstverwaltung“

anbelangt, ist zu bemerken, daß hier um so mehr ein Schreibversehen vorliegt, als schon in der Gegenstandsbezeichnung am Eingange der vorerwähnten Erledigung nur die „Leopold Goefische Forstverwaltung“ angeführt erscheint. Durch dieses Versehen wird die Würde der demokratischen Republik auch kaum nennenswerter Abbruch zugefügt worden sein, zumal nebenbei bemerkt, es auch noch Mitglieder des Goefischen Hauses geben soll, denen als Ausländer der Grafentitel nach wie vor zukommt.

Ich habe daher keinerlei Veranlassung, im Gegenstande eine besondere Verfügung zu treffen.

Präsident Regner: Wird zur Kenntnis genommen.

Es ist ein Antrag eingebracht worden der Abgeordneten Tausk und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Portiers und Hausbesorger in allen Städten und Industriorten Steiermarks.

Der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

Wir sind am Schlusse der heutigen Tagung angelangt.

Hohes Haus! Werte Damen und Herren! Wir haben in den letzten zwei Tagen eine außerordentliche Arbeit geleistet, eine Arbeit, die wir zwar früher in aufgeteilter Arbeitszeit besser und in nicht so angestrengter Tätigkeit hätten verrichten können, was, wie ich hoffe, in Zukunft nicht der Fall sein wird. Ich sehe mich veranlaßt, den Damen und Herren für ihre Mitarbeit den besten Dank auszusprechen.

Das hohe Haus ist verlagert.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 50 Minuten nachts.)